

# Gesammlung

für das

Fürstentum Neuch jüngerer Linie.

**Dreißigster Band**

1916—4. April 1919.

**Nr. 851—914.**

---

**Gera.**

Druck der Geraer Verlagsanstalt und Druckerei.



# Inhalts-Verzeichnis

zu dem

## dreißigsten Bande der Gesetzsammlung

für das

### Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

...

#### A. Der Reihenfolge nach geordnetes Verzeichnis.

| Datum<br>der des Gesetzes<br>Ausgabe bezm. der<br>Verordnung |             | Inhalt                                                                                                                                                                                                    | Nummer<br>des<br>Stücks | Seite |
|--------------------------------------------------------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------|
| 1916                                                         | 1916        |                                                                                                                                                                                                           |                         |       |
| 16. März                                                     | 11. März    | Nachtragsgesetz zu dem Gesetze vom 10. August 1909,<br>die <b>Winterlegungsordnung</b> betreffend                                                                                                         | 851                     | 1     |
| 1. April                                                     | 27. März    | Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Landes-<br>herrliche Verordnung vom 2. August 1915 über die<br>gewerbliche <b>Sonderbesteuerung der Gast- und Schank-<br/>wirtschaften</b> durch die Gemeinden | 852                     | 3     |
| 12. "                                                        | 4. April    | Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur<br><b>Einkommensteuer</b>                                                                                                                             | 853                     | 5     |
| 15. "                                                        | 8. "        | Gesetz, die Abänderung des Statuts über die <b>Landes-<br/>sparkassen</b> vom 26. Juni 1909 betreffend                                                                                                    | 854                     | 7     |
| 15. "                                                        | 8. "        | Gesetz, die Verwendung der in § 3 des Gesetzes vom<br>15. Mai 1914 erwähnten <b>Finanzen und Sparkassen-<br/>überschüsse</b> betreffend                                                                   | 856                     | 9     |
| 1. Novbr.                                                    | 30. Oktober | Ministerial-Verordnung, betreffend die Ausführung des<br>Reichsgesetzes über einen <b>Warenumschlagstempel</b> vom<br>26. Juni 1916                                                                       | 859                     | 11    |
| 20. Dezbr.                                                   | 16. Dezbr.  | Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des <b>Werk-<br/>zeugergesetzes</b> vom 3. Juli 1913, sowie des <b>Arbeits-<br/>zeugergesetzes</b> vom 21. Juni 1916                                            | 857                     | 13    |
| 1917                                                         | 1917        |                                                                                                                                                                                                           |                         |       |
| 26. Januar                                                   | 22. Januar  | Ministerial-Verordnung zur Abänderung der <b>Pferde-<br/>aushebungsvorschrift</b> vom 12. August 1902                                                                                                     | 868                     | 17    |

| Datum          |                                        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                     | Nummer<br>des<br>Stücks | Seite |
|----------------|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------|
| der<br>Ausgabe | des Gesetzes<br>bzw. der<br>Verordnung |                                                                                                                                                                                                                                            |                         |       |
| 1917           | 1917                                   |                                                                                                                                                                                                                                            |                         |       |
| 20. April      | 11. April                              | Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur <b>Einkommensteuer</b> .                                                                                                                                                               | 859                     | 19    |
| 25. "          | 14. "                                  | Gesetz, eine weitere Abänderung des Statuts der <b>Landesparkassen</b> vom 26. Juni 1909 betreffend                                                                                                                                        | 860                     | 21    |
| 30. "          | 25. "                                  | Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, das <b>Schamannenwesen</b> betreffend, vom 20. April 1895 in der Fassung des Gesetzes vom 7. Mai 1910                                                                                                  | 861                     | 23    |
| 9. Mai         | 17. "                                  | Gesetz, betreffend die Verlängerung der <b>Wahlperiode des Landtages</b>                                                                                                                                                                   | 862                     | 25    |
| 9. "           | 17. "                                  | Dritter Nachtrag zu dem Gesetz vom 9. Oktober 1901, den <b>Staatssoldaten</b> betreffend                                                                                                                                                   | 863                     | 27    |
| 9. "           | 19. "                                  | Nachtrags-Gesetz zu dem Gesetz vom 29. März 1895, die <b>Landsteuer</b> betreffend                                                                                                                                                         | 864                     | 29    |
| 1. Juni        | 22. Mai                                | Ministerial-Verordnung zur Abänderung der Ministerial-Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der <b>Dampfkessel</b> vom 2. März 1911                                                                                             | 865                     | 33    |
| 1918           | 1918                                   |                                                                                                                                                                                                                                            |                         |       |
| 6. März        | 28. Februar                            | Landesherrliche Nachtragsverordnung zur Ausführung des <b>Bürgerlichen Gesetzbuchs</b> und seiner Nebengesetze.                                                                                                                            | 866                     | 35    |
| 8. Mai         | 30. März                               | Ministerial-Verordnung, die Aufsicht über <b>Dampfkessel</b> durch den Sächsischen Dampfkessel-Überwachungs-Verein in Chemnitz betreffend                                                                                                  | 867                     | 37    |
| 15. "          | 8. Mai                                 | Gesetz, betreffend die <b>Fahrgelder</b> , die <b>Rastgelder</b> und die <b>Wegegebühren der Staatssoldaten</b>                                                                                                                            | 868                     | 41    |
| 15. "          | 10. "                                  | Gesetz, betreffend die Ergänzung des <b>Einkommensteuergesetzes</b> vom 15. Juli 1909                                                                                                                                                      | 869                     | 43    |
| 15. "          | 11. "                                  | Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur <b>Einkommensteuer</b>                                                                                                                                                                 | 870                     | 47    |
| 18. "          | 13. "                                  | Nachtrag zu dem Gesetze vom 10. August 1899, die <b>Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege</b> betreffend                                                                                                                                  | 871                     | 49    |
| 5. Juni        | 27. "                                  | Gesetz, betreffend die Änderung des <b>Alterszeitgesetzes</b> vom 15. Juli 1870                                                                                                                                                            | 872                     | 51    |
| 5. "           | 30. "                                  | Landesherrliche Verordnung über die Klärung des <b>zufälligen Vordienstaltens</b> für Kriegsteilnehmer                                                                                                                                     | 873                     | 53    |
| 10. Juli       | 27. Juni                               | Landesherrliche Verordnung, betreffend eine Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 11. Januar 1913 über die <b>Antegung und Führung der Sturzbücher, Sturzkarten und Galaxier</b> , sowie ihre Verbindung mit dem <b>Sturzbuch</b> | 874                     | 55    |



| Datum          |                                        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                       | Nummer<br>des<br>Stücks | Seite |
|----------------|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------|
| der<br>Ausgabe | des Gesetzes<br>bzw. der<br>Verordnung |                                                                                                                                                                                                                                                              |                         |       |
| 1918           | 1918                                   |                                                                                                                                                                                                                                                              |                         |       |
| 10. Juli       | 27. Juni                               | <b>Bezirksverbaugesetz</b>                                                                                                                                                                                                                                   | 875                     | 57    |
| 10. "          | 3. Juli                                | Nachtragsgesetz zu dem <b>Berggesetz</b> für das Fürstentum<br>Neuchâtel vom 9. Oktober 1870, zu dem Nach-<br>tragsgesetz hierzu vom 5. März 1907 und zu dem<br>Gesetz vom 20. Juni 1877, die <b>Besteuerung des</b><br><b>Bergwerkseigentums</b> betreffend | 876                     | 63    |
| 10. August     | 6. August                              | Ministerial-Verordnung zur Ausführung des <b>Am-<br/>sah-<br/>neuergesetzes</b> vom 26. Juli 1918                                                                                                                                                            | 877                     | 65    |
| 6. Septbr.     | 2. Septbr.                             | Ministerial-Verordnung über die Erhebung der <b>Reichs-<br/>Kempelabgabe</b> von Geldbaumfäden                                                                                                                                                               | 878                     | 67    |
| 11. "          | 2. "                                   | Ministerial-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes<br>vom 15. Juli 1870, die Ausübung der <b>Fischerei</b> in<br>fließenden Gewässern betreffend                                                                                                             | 879                     | 69    |
| 30. "          | 28. "                                  | Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des<br>Reichsgesetzes über die Errichtung eines <b>Reichs-<br/>Anwalts</b> und über die <b>Reichsanwaltschaft für Böden<br/>und Steuern</b> vom 26. Juli 1918                                                      | 880                     | 88    |
| 9. Oktober     | 4. Oktober                             | Landesherrliche Verordnung, betreffend Abänderung der<br>Landesherrlichen Verordnung vom 9. Januar 1900<br>zur Ausführung des <b>Reichssteuergesetzes</b> vom<br>8. April 1874                                                                               | 881                     | 87    |
| 7. Novbr.      | 5. Novbr.                              | Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des Reichs-<br>gesetzes über eine außerordentliche <b>Arbeitsabgabe</b><br>für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918                                                                                            | 882                     | 89    |
| 11. "          | 6. "                                   | Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des Ge-<br>setzes gegen die <b>Steuerhuth</b> vom 20. Juli 1918                                                                                                                                                    | 883                     | 93    |
| 11. "          | 10. "                                  | Dächster Erlass Seiner Durchlaucht des Fürsten, be-<br>treffend die Entbindung aller <b>Beamten</b> von dem<br>ihm geleisteten <b>Geweld</b>                                                                                                                 | 884                     | 95    |
| 11. "          | 10. "                                  | <b>Verzicht</b> Seiner Durchlaucht des Fürsten für sich und<br>sein Haus auf die <b>Begleitung des Landes</b>                                                                                                                                                | 884                     | 95    |
| 16. "          | 15. "                                  | Erlass des Vollzugsausschusses des Arbeiter- und<br>Soldatenrats zu Gern, betreffend Abänderung der<br><b>Verfassung</b>                                                                                                                                     | 885                     | 97    |
| 19. "          | 18. "                                  | Notgesetz, betreffend die <b>Feder der Sonn- und Fest-<br/>tage</b>                                                                                                                                                                                          | 886                     | 99    |
| 27. "          | 19. "                                  | Notgesetz über die Aushebung der <b>Gefährdungs-<br/>Notgesetz</b> , die <b>landwirtschaftlichen Arbeiter und Arbeit-<br/>geber</b> betreffend                                                                                                               | 887                     | 101   |
| 27. "          | 19. "                                  | Notgesetz über <b>Mindestlöhne und Arbeitszeit</b>                                                                                                                                                                                                           | 888                     | 102   |
| 29. "          | 28. "                                  | Notgesetz über das Verfahren in <b>Verwaltungsstraf-<br/>sachen</b>                                                                                                                                                                                          | 889                     | 103   |
| 2. Dezbr.      | 29. "                                  |                                                                                                                                                                                                                                                              | 890                     | 107   |

| Datum          |                                        | Inhalt                                                                                                                                                                                                           | Nummer<br>des<br>Stücks | Seite |
|----------------|----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------|
| der<br>Ausgabe | des Gesetzes<br>bzw. der<br>Verordnung |                                                                                                                                                                                                                  |                         |       |
| 1918           | 1918                                   |                                                                                                                                                                                                                  |                         |       |
| 10. Dezbr.     | 7. Dezbr.                              | Notgesetz, betreffend die Steuerfreiheit von <b>Arbeiterwitwen und Arbeitsbeschäftigten</b> , sowie von <b>Pensionsempfängern</b> einschließlich der <b>Witwen von Reichs-, Staats- und Gemeindefunktionären</b> | 891                     | 109   |
| 21. "          | 21. "                                  | Notgesetz über die <b>Verwaltungsgemeinschaft</b> mit Neuh. V.                                                                                                                                                   | 892                     | 111   |
| 30. "          | 28. "                                  | Notgesetz über eine vorläufige Regelung <b>gesetzlicher Angelegenheiten</b>                                                                                                                                      | 893                     | 115   |
| 30. "          | 28. "                                  | Notgesetz über die <b>Einmündung</b> mehrerer <b>Vandgemeinden</b> in die Stadt Vebra                                                                                                                            | 894                     | 117   |
| 30. "          | 28. "                                  | Druckfehlerberichtigung                                                                                                                                                                                          | 896                     | 126   |
| 30. "          | 28. "                                  | Notverordnung über <b>Kindergeschäfte und Arbeitszeit</b> für alle Angestellten in Privatbetrieben                                                                                                               | 895                     | 110   |
| 1919           |                                        |                                                                                                                                                                                                                  |                         |       |
| 6. Januar      | 22. "                                  | <b>Siedlungsnotgesetz</b>                                                                                                                                                                                        | 896                     | 128   |
|                | 1919                                   |                                                                                                                                                                                                                  |                         |       |
| 10. "          | 6. Januar                              | Verordnung zur Abänderung der <b>Vandesherrlichen Verordnung</b> vom 30. Januar 1904, betreffend die <b>Veranstaltung öffentlicher Sammlungen</b> und die <b>Erhebung von Einkommenssteuern</b>                  | 897                     | 127   |
| 21. "          | 18. "                                  | Verordnung zum <b>Tagbuche</b> für Neuh. j. V. vom 7. April 1897                                                                                                                                                 | 898                     | 129   |
| 31. "          | 28. "                                  | Bekanntmachung, betreffend die <b>Errichtung des Siedlungsamts</b> für Neuh. j. V.                                                                                                                               | 899                     | 131   |
| 4. Februar     | 27. "                                  | Verordnung über die <b>Gemeinderäte</b> und die <b>Gemeinderatswahlen</b> in Neuh. j. V.                                                                                                                         | 900                     | 133   |
| 12. "          | 12. Februar                            | Verordnung, betreffend <b>Landtagsauflösung</b> und <b>Einberufung</b> des neuengewählten <b>Landtags</b> des Freistaats Neuh. j. V.                                                                             | 901                     | 141   |
| 12. "          | 11. "                                  | Bekanntmachung, betreffend <b>Einberufung</b> der <b>Freiden Landtage</b> der Freistaaten Neuh.                                                                                                                  | 902                     | 148   |
| 14. "          | 18. "                                  | Nachtrag zu dem Gesetze vom 2. Juni 1911, die <b>Befreiungen der Geflügel</b> und die <b>Versehung von Geflügel</b> in den <b>Ruhestand</b> betreffend                                                           | 903                     | 145   |
| 28. "          | 27. "                                  | Notgesetz zur <b>Versehung</b> geplanter <b>Waldarbeiten</b>                                                                                                                                                     | 904                     | 147   |
| 1. März        | 28. "                                  | Notverordnung über die <b>Gemeinderatswahlen</b> in Vebra                                                                                                                                                        | 905                     | 149   |
| 3. "           | 3. März                                | Notverordnung über die <b>Gemeinderäte und Gemeinderatswahlen</b> in Neuh. j. V.                                                                                                                                 | 906                     | 151   |
| 3. "           | 3. "                                   | Notverordnung über die <b>Gemeinderatswahlen</b> in Triebes                                                                                                                                                      | 906                     | 152   |
| 5. "           | 5. "                                   | Notverordnung über die <b>Gemeinderatswahlen</b> in Schleiz                                                                                                                                                      | 907                     | 158   |

| Datum          |                                        | Inhalt                                                                                                                                                  | Nummer        |       |
|----------------|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------|
| der<br>Ausgabe | des Gesetzes<br>bzw. der<br>Verordnung |                                                                                                                                                         | des<br>Stücks | Seite |
| 1919           | 1919                                   |                                                                                                                                                         |               |       |
| 12. März       | 8. März                                | Notgesetz, die Abänderung des § 48 des <b>Einkommen-<br/>steuergesetzes</b> vom 15. Juli 1909 betreffend                                                | 908           | 155   |
| 19. "          | 12. "                                  | Notverordnung über die Neuwahlen der nicht berufs-<br>mäßigen Mitglieder der <b>Gemeinderäte</b>                                                        | 909           | 157   |
| 2. April       | 29. "                                  | Notverordnung über die Erhebung eines Zuschlags<br>zur <b>Einkommensteuer</b>                                                                           | 910           | 159   |
| 2. "           | 25. "                                  | Verordnung, die <b>Saxe</b> der approbierten <b>Ärzte</b> und<br><b> Zahnärzte</b> betreffend                                                           | 911           | 161   |
| 4. "           | 31. "                                  | Notverordnung, betreffend Veräußerung von <b>Ge-<br/>meindervermögen</b>                                                                                | 912           | 163   |
| 4. "           | 2. April                               | Notverordnung über die <b>Stiftungen</b>                                                                                                                | 913           | 165   |
| 9. "           | 4. "                                   | Verfügung der Landesregierung der beiden Freistanten<br>Neuch, betreffend Ordnung der Prüfung für end-<br>gültige Anstellung der <b>Volkschullehrer</b> | 914           | 169   |

## B. Alphabetisches Sachverzeichnis.

|                                                                                                                                                                                                                                        | Nummer<br>des<br>Stücks | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------|
| <b>A.</b>                                                                                                                                                                                                                              |                         |       |
| <b>Ärzte und Zahnärzte</b> , die Taxen der approbierten — Verordnung vom 26. März 1919 . . . . .                                                                                                                                       | 911                     | 161   |
| <b>Arbeiter und Arbeitgeber</b> , landwirtschaftliche, Notgesetz vom 19. November 1918 . . . . .                                                                                                                                       | 884                     | 102   |
| <b>Arbeitszeit</b> , siehe Mindestlöhne . . . . .                                                                                                                                                                                      |                         |       |
| „ für alle Angestellten in Privatbetrieben, siehe Mindestgehälter . . . . .                                                                                                                                                            |                         |       |
| <b>B.</b>                                                                                                                                                                                                                              |                         |       |
| <b>Berggesetz</b> , Nachtragsgesetz vom 4. Juli 1918 zum — vom 9. Oktober 1870, zu dem Nachtragsgesetz hierzu vom 6. März 1907 und zu dem Gesetz vom 20. Juni 1877, die Besteuerung des <b>Bergwerkseigentums</b> betreffend . . . . . | 876                     | 63    |
| <b>Bergwerkseigentum</b> , siehe Berggesetz . . . . .                                                                                                                                                                                  |                         |       |
| <b>Beckhenergesetz</b> , Landesherbliche Verordnung vom 16. Dezember 1916 zur Ausführung des — vom 3. Juli 1918 . . . . .                                                                                                              | 857                     | 13    |
| <b>Bezirksrechtliche Angelegenheiten</b> , vorläufige Regelung, Notgesetz vom 26. Dezember 1918 . . . . .                                                                                                                              | 809                     | 115   |
| <b>Bezirksverbandsgesetz</b> vom 27. Juni 1918 . . . . .                                                                                                                                                                               | 875                     | 57    |
| <b>Bürgerliches Gesetzbuch</b> , Landesherbliche Nachtragsverordnung zur Ausführung des — und seiner Nebengesetze vom 28. Februar 1918 . . . . .                                                                                       | 860                     | 35    |
| <b>C.</b>                                                                                                                                                                                                                              |                         |       |
| <b>D.</b>                                                                                                                                                                                                                              |                         |       |
| <b>Dampfkessel</b> , Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 2. März 1911 über die polizeiliche Benützung der — Ministerial-Verordnung vom 22. Mai 1917 . . . . .                                                                    | 865                     | 88    |
| „ Die Aufsicht über — durch den Sächsischen Dampfkessel-Überwachungsverein in Chemnitz, Ministerial-Verordnung vom 30. März 1918 . . . . .                                                                                             | 867                     | 87    |

|                                                                                                                                                                                                                                                       | Nummer<br>des<br>Stücks | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------|
| <b>E.</b>                                                                                                                                                                                                                                             |                         |       |
| <b>Eingemeindung</b> mehrerer Landgemeinden in die Stadt Gera, Notgesetz vom 28. Dezember 1918                                                                                                                                                        | 894                     | 117   |
| <b>Druckfehlerberichtigung</b>                                                                                                                                                                                                                        | 896                     | 126   |
| <b>Einkommensteuer</b> , Abänderung des § 48 des — Gesetzes vom 15. Juli 1909, Notgesetz vom 8. März 1919                                                                                                                                             | 908                     | 155   |
| „ <b>Ergänzung</b> des — Gesetzes vom 15. Juli 1909, Gesetz vom 10. Mai 1918                                                                                                                                                                          | 809                     | 48    |
| „ <b>Erhebung</b> eines Aufschlags zur —, Gesetz vom 4. April 1916                                                                                                                                                                                    | 858                     | 5     |
| „ „ „ „ — „ 11. 1917                                                                                                                                                                                                                                  | 869                     | 19    |
| „ „ „ „ — „ 11. Mai 1918                                                                                                                                                                                                                              | 870                     | 47    |
| „ „ „ „ — „ Notverordnung vom 29. März 1919                                                                                                                                                                                                           | 910                     | 160   |
| <b>Eintrittsgelder</b> , Erhebung von — u. Verordnung vom 8. Januar 1919 zur Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1904                                                                                                           | 897                     | 127   |
| <b>F.</b>                                                                                                                                                                                                                                             |                         |       |
| <b>Feder der Sonn- und Festtage</b> , Notgesetz vom 18. November 1918                                                                                                                                                                                 | 886                     | 99    |
| <b>Fiskalerei</b> , Aenderung des — Gesetzes vom 15. Juli 1870, Gesetz vom 27. Mai 1918                                                                                                                                                               | 872                     | 51    |
| „ <b>Ausführung</b> des Gesetzes vom 15. Juli 1870, die Ausübung der — in stehenden Gewässern betreffend, Ministerial-Verordnung vom 2. September 1918                                                                                                | 879                     | 69    |
| <b>Flurbücher</b> , Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 11. Januar 1913 über die Anlegung und Führung der —; <b>Flurkarten</b> und <b>Kataster</b> , sowie ihre Verbindung mit dem Flurbuche. Landesherrliche Verordnung vom 27. Juni 1918 | 874                     | 56    |
| <b>Flurkarten</b> , siehe Flurbücher.                                                                                                                                                                                                                 |                         |       |
| <b>G.</b>                                                                                                                                                                                                                                             |                         |       |
| <b>Ges- und Gewandwirtschaften</b> , die Landesherrliche Verordnung vom 2. August 1915 über die gewerbliche Sonderbesteuerung der — durch die Gemeinden. Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1916                                                 | 862                     | 3     |
| <b>Geistliche</b> , die Befolgungen der — u. die Versorgung von — u. in den Ruhestand. Nachtrag vom 13. Februar 1919 zu dem Gesetze vom 2. Juni 1911                                                                                                  | 908                     | 145   |
| <b>Gemeinderäte</b> und <b>Gemeinderatswesen</b> in Neust. i. E. Verordnung vom 27. Januar 1910 über die —                                                                                                                                            | 900                     | 188   |
| <b>Gemeinderatswesen</b> in Gera. Notverordnung vom 28. Februar 1919                                                                                                                                                                                  | 906                     | 149   |
| „ <b>Satz.</b> „ 6. März 1919                                                                                                                                                                                                                         | 907                     | 158   |
| „ <b>Grüßes.</b> „ „ 8. 1919                                                                                                                                                                                                                          | 906                     | 152   |

|                                                                                    | Nummer<br>des<br>Stücks | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------|
| <b>Gemeindevermögen</b> , Veräußerung von —. Notverordnung vom 31. März 1919       | 912                     | 168   |
| <b>Gemeinderatskände</b> , die Neuwahlen der nicht berufsmäßigen Mitglieder der —. |                         |       |
| Notverordnung vom 12. März 1919                                                    | 909                     | 157   |
| <b>Gefährdungsordnung</b> , Aufhebung der —. Notgesetz vom 19. November 1918       | 897                     | 101   |
| <b>H.</b>                                                                          |                         |       |
| <b>Gesamtwesen</b> , Abänderung des Gesetzes, das — betreffend vom 20. April 1905  |                         |       |
| in der Fassung des Gesetzes vom 7. Mai 1910, Gesetz vom 25. April 1917             | 861                     | 28    |
| <b>Hinterlegungsordnung</b> , Nachtragsgesetz vom 11. März 1916, zu dem Ge-        |                         |       |
| setze vom 10. August 1899                                                          | 951                     | 1     |
| <b>Landessteuer</b> , Nachtragsgesetz zu dem Gesetze vom 20. März 1905, die —      |                         |       |
| betreffend. Gesetz vom 19. Dezember 1917                                           | 884                     | 29    |
| <b>J.</b>                                                                          |                         |       |
| <b>Tagsgesetz</b> für Neuchâtel vom 7. April 1907                                  |                         |       |
| 1. August 1911                                                                     |                         |       |
| Verordnung vom 18. Ja-                                                             |                         |       |
| nuar 1919                                                                          | 898                     | 129   |
| <b>Impfgesetz</b> , siehe Reichsimpfgesetz.                                        |                         |       |
| <b>Juristischer Vorbereitungsdienst</b> , Abkürzung des — u — es für Kriegsteil-   |                         |       |
| nehmer. Landesherzogliche Verordnung vom 30. Mai 1918                              | 873                     | 58    |
| <b>K.</b>                                                                          |                         |       |
| <b>Kataster</b> , siehe Flurbücher.                                                |                         |       |
| <b>Kriegsgeräten</b> , siehe Steuerfreiheit.                                       |                         |       |
| <b>Kriegsausgabe</b> , Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1918 über eine   |                         |       |
| außerordentliche — für das Rechnungsjahr 1918. Landesherzogliche                   |                         |       |
| Verordnung vom 6. November 1918                                                    | 882                     | 89    |
| <b>Kriegserschädigten</b> , siehe Steuerfreiheit.                                  |                         |       |
| <b>Kriegssteuergesetz</b> , Landesherzogliche Verordnung vom 16. Dezember 1916 zur |                         |       |
| Ausführung des — es vom 21. Juni 1916                                              | 867                     | 18    |
| <b>L.</b>                                                                          |                         |       |
| <b>Landessparkassen</b> , Abänderung des Statuts über die — vom 26. Juni 1909.     |                         |       |
| Gesetz vom 8. April 1916                                                           | 854                     | 7     |
| eine weitere Abänderung des Statuts der — vom                                      |                         |       |
| 26. Juni 1909. Gesetz vom 14. April 1917                                           | 860                     | 21    |

|                                                                                                                                                                                                           | Nummer<br>des<br>Stücks | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------|
| <b>Landtag, Verlängerung der Wahlperiode des —, Gesetz vom 17. April 1917</b>                                                                                                                             | 802                     | 25    |
| „ Auflösung des — 8 und Einberufung des neu gewählten — 8 des Freistaats Neuf. j. L. Verordnung vom 12. Februar 1919                                                                                      | 901                     | 141   |
| „ Einberufung der beiden — e der Freistaaten Neuf. Bekanntmachung vom 11. Februar 1919                                                                                                                    | 902                     | 143   |
| <b>M.</b>                                                                                                                                                                                                 |                         |       |
| <b>Mindestgehälter und Arbeitszeit für alle Angestellten in Privatbetrieben.</b> Rotverordnung vom 28. Dezember 1918                                                                                      | 895                     | 119   |
| <b>Mindestlöhne und Arbeitszeit.</b> Rotgesetz vom 28. November 1918                                                                                                                                      | 899                     | 103   |
| <b>N.</b>                                                                                                                                                                                                 |                         |       |
| <b>Nachtgelehr.</b> siehe Tagelöhner.                                                                                                                                                                     |                         |       |
| <b>Notkundsarbeiten, Beschleunigung geplanter —.</b> Rotgesetz vom 27. Febr. 1919                                                                                                                         | 904                     | 147   |
| <b>O.</b>                                                                                                                                                                                                 |                         |       |
| <b>Ordnung der Prüfung für endgültige Anstellung der Volksschullehrer.</b> Verfügung der Landesregierung der beiden Freistaaten Neuf. vom 4. April 1919                                                   | 924                     | 109   |
| <b>P.</b>                                                                                                                                                                                                 |                         |       |
| <b>Pferdeaushebungsvoorschrift, Abänderung der — vom 12. August 1902.</b> Ministerial-Verordnung vom 22. Januar 1917                                                                                      | 868                     | 17    |
| <b>R.</b>                                                                                                                                                                                                 |                         |       |
| <b>Regierung des Landes, Verzicht Seiner Durchlaucht des Fürsten für sich und sein Haus auf die — vom 10. November 1918</b>                                                                               | 884                     | 95    |
| <b>Reichsfinanzhof, Ausführung des Reichsgesetzes über die Errichtung eines — 8 und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918.</b> Landesherliche Verordnung vom 28. September 1918 | 880                     | 88    |
| <b>Reichslopfgesetz, Abänderung der Landesherlichen Verordnung vom 9. Januar 1900 zur Ausführung des — es vom 8. April 1874.</b> Landesherliche Verordnung vom 4. Oktober 1918                            | 881                     | 87    |
| <b>Reichsstempelschuld, Erhebung der — von Gelbfähigen.</b> Ministerial-Verordnung vom 2. September 1918                                                                                                  | 878                     | 67    |
| <b>Rentenempfänger, siehe Steuerfreiheit.</b>                                                                                                                                                             |                         |       |

|                                                                                                                                                                                                                 | Nummer<br>des<br>Stücks | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------|
| <b>S.</b>                                                                                                                                                                                                       |                         |       |
| <b>Sammungen, Beaufsichtigung öffentlicher</b> — betr. Verordnung vom 6. Jan. 1919<br>zur Abänderung der Landesherlichen Verordnung vom 30. Jan. 1904                                                           | 807                     | 127   |
| <b>Schankwirtschaften</b> , siehe Gastwirtschaften.                                                                                                                                                             |                         |       |
| <b>Siedlungsamt, Errichtung des</b> — d für Neuf. i. P. Bekanntmachung vom<br>28. Januar 1919 . . . . .                                                                                                         | 809                     | 131   |
| <b>Siedlungsnotgesetz</b> vom 22. Dezember 1918 . . . . .                                                                                                                                                       | 896                     | 123   |
| <b>Sonn- und Festtage</b> , die Feier der —. Notgesetz vom 18. November 1918                                                                                                                                    | 886                     | 90    |
| <b>Sparkassensubersüsse</b> , die Verwendung der —. Gesetz vom 8. April 1918                                                                                                                                    | 856                     | 9     |
| <b>Staatsdienst</b> , siehe Zivilstaatsdienst.                                                                                                                                                                  |                         |       |
| <b>Steuersucht</b> , Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1918 gegen die —.<br>Landesherrliche Verordnung vom 6. November 1918 . . . . .                                                                  | 893                     | 93    |
| <b>Steuersfreiheit</b> von Kriegswitwen und Kriegsschädigten, sowie von Renten-<br>empfängern einschließlich der Witwen von Reichs-, Staats- und Ge-<br>meindebeamten. Notgesetz vom 7. Dezember 1918 . . . . . | 897                     | 109   |
| <b>Stiftungen</b> , Notverordnung vom 2. April 1919 über die — . . . . .                                                                                                                                        | 918                     | 165   |
| <b>T.</b>                                                                                                                                                                                                       |                         |       |
| <b>Tagegelder, Nachtgelder und Begegebühren</b> der Zivilstaatsdiener. Gesetz<br>vom 8. Mai 1918 . . . . .                                                                                                      | 846                     | 41    |
| <b>Trenn</b> , Höchster Erlaß Seiner Durchlaucht des Fürsten, betreffend Ent-<br>bindung aller Beamten von dem ihm geleisteten —. Vom 10. No-<br>vember 1918 . . . . .                                          | 884                     | 95    |
| <b>U.</b>                                                                                                                                                                                                       |                         |       |
| <b>Umsatzsteuergesetz</b> , Ausführung des —es vom 26. Juli 1918. Ministerial-<br>Verordnung vom 6. August 1918 . . . . .                                                                                       | 877                     | 65    |
| <b>V.</b>                                                                                                                                                                                                       |                         |       |
| <b>Verfassung</b> , Abänderung der — Erlaß des Vollzugsausschusses des Arbeiter-<br>und Soldatenrats vom 15. November 1918 . . . . .                                                                            | 885                     | 97    |
| <b>Verwaltungsgemeinschaft</b> mit Neuf. i. P. Notgesetz vom 21. Dezember 1918                                                                                                                                  | 892                     | 111   |
| <b>Verwaltungsaktsachen</b> , das Verfahren in —. Notgesetz vom 20. Nov. 1918                                                                                                                                   | 890                     | 107   |
| <b>Vergüt</b> Seiner Durchlaucht des Fürsten für sich und sein Haus auf die<br>Regierung des Landes vom 10. November 1918 . . . . .                                                                             | 884                     | 96    |
| <b>Vollschaffslehrer</b> , Ordnung der Prüfung für eughältige Anstellung der —<br>Verfügung der Landesregierung der beiden Freistaaten Neuf. vom<br>4. April 1919 . . . . .                                     | 914                     | 100   |
| <b>Vorberichtsablaß</b> , juristischer, Abklärung des — für Kriegsteilnehmer.<br>Landesherrliche Verordnung vom 30. Mai 1918 . . . . .                                                                          | 878                     | 58    |



|                                                                                                                                                                      | Nummer<br>des<br>Stücks | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------|
| <b>W.</b>                                                                                                                                                            |                         |       |
| <b>Warenumschlempen</b> , betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom<br>26. Juni 1916 über einen —. Ministerial-Verordnung vom 30. Ok-<br>tober 1916 . . . . . | 856                     | 11    |
| <b>Weggeβάήren</b> , siehe Tagrgelder.                                                                                                                               |                         |       |
| <b>Witwen</b> von Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, siehe Steuerfreiheit.                                                                                        |                         |       |
| <b>Z.</b>                                                                                                                                                            |                         |       |
| <b>Zafndärzte</b> , siehe Kerzte.                                                                                                                                    |                         |       |
| <b>Zinsen</b> , siehe Sparkassenzberfchüsse . . . . .                                                                                                                |                         |       |
| <b>Zivilstaatsdienst</b> , Dritter Nachtrag zu dem Geſetze vom 9. Oktober 1891,<br>den — betreffend, vom 17. Dezember 1917 . . . . .                                 | 863                     | 27    |
| <b>Zwangsvollſtreckung</b> im Verwaltungswege. Nachtrag zu dem Geſetze vom<br>10. Auguſt 1899. Geſetz vom 13. Mai 1918 . . . . .                                     | 871                     | 49    |

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

Nr. 851.

---

Inhalt: Nachtragsgesetz zu dem Gesetz vom 10. August 1899, die Hinterlegungsordnung betreffend.

---

## Nachtragsgesetz

vom 11. März 1910

zu dem Gesetz vom 10. August 1899, die Hinterlegungsordnung betreffend.

(Gesetzsammlung Bd. XXIII S. 96 ff.)

Wir Heinrich der Siebenandwanzigste  
von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuchâtel, Graf und Herr von Plauen,  
Herr zu Greiz, Kranichfeld, Werra, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die oben erwähnte Hinterlegungsordnung wird in folgender Weise abgeändert.

Art. 1.

Der § 1 erhält folgenden Absatz 3:

Für die Hinterlegung der zu dem Vermögen des Mündels gehörenden  
Inhaberpapiere nebst Erneuerungsscheinen nach Maßgabe des § 1814 des  
Bürgerlichen Gesetzbuchs können die LandesSparkassen oder die eine oder die andere  
derselben als Hinterlegungsstellen durch Anordnung des Fürstlichen Ministeriums  
angelaufen werden.

Ausgegeben am 16. März 1910.

Art. II.

Der § 3 erhält folgenden Absatz 2:

Nur bei den als Hinterlegungsstellen zugelassenen LandesSparkassen kann die Auflegung von Mündelgeld bei den Hinterlegungsstellen stattfinden.

Art. III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die zur Ausführung desselben erforderlichen Vorschriften sind von dem Ministerium zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres Fürstlichen Insigniels.

Schloß Ofterstein, den 11. März 1916.

(L. S.)

**Heinrich XXVII.**

v. Hinüber. K. Grafel. Rudelschel.

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 852.

---

Inhalt: Gewerbliche Sonderbesteuerung der Maß- und Schankwirtschaften durch die Gemeinden.

---

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 8. d. Mts. der Landesherrlichen Verordnung vom 2. August 1915, betr. die **gewerbliche Sonderbesteuerung der Maß- und Schankwirtschaften durch die Gemeinden** (Gef.-G. Bd. 29, S. 289) zugestimmt.

Gera, den 27. März 1916.

**Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.**

v. Hinlber.



# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 853.

---

Inhalt: Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer.

---

## Gesetz

vom 4. April 1916,

betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste  
von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,  
Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.  
verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtages, was folgt:

### § 1.

Für die Zeit vom 1. April 1916 bis 31. März 1917 wird von den Einkommensteuerverpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 M ein Steuergzuschlag erhoben.

Dieser beträgt in den Steuerstufen

|              |        |     |        |           |            |
|--------------|--------|-----|--------|-----------|------------|
| von mehr als | 3000 M | bis | 6000 M | . . . . . | 5 Prozent, |
| "            | "      | "   | 6000   | "         | "          |
| "            | "      | "   | 12000  | "         | 10         |
| "            | "      | "   | 12000  | "         | 15         |
| "            | "      | "   | 25000  | "         | 20         |
| "            | "      | "   | 25000  | "         | 25         |
| "            | "      | "   | 40000  | "         | 30         |
| "            | "      | "   | 40000  | "         | "          |
| "            | "      | "   | 60000  | "         | "          |
| "            | "      | "   | 60000  | "         | "          |

der zu entrichtenden Steuer.

Ausgegeben am 12. April 1916.

§ 2.

Einkommensteuerpflichtige, welchen eine Steuerermäßigung nach § 20 des Einkommensteuergesetzes gewährt wird, bleiben von der Erhebung des Steuerzuschlages befreit.

§ 3.

Der staatliche Steuerzuschlag hat bei der Bemessung der prozentualen Zuschläge der Gemeinden zur Einkommensteuer außer Betracht zu bleiben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insigniels.

Schloß Osterstein, den 4. April 1916.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

**Elise.**

v. Hinüber. R. Graefel. Rudelschel.

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 854.

---

Inhalt: Gesetz, die Abänderung des Statuts über die Landesparlamente vom 26. Juni 1909 betreffend.

---

## Gesetz

vom 8. April 1916,

die Abänderung des Statuts über die Landesparlamente  
vom 26. Juni 1909 betreffend.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste  
von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,  
Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.  
verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

### § 1.

Dem § 19 des Statuts über die Landesparlamente vom 26. Juni 1909  
(Gesetzsammlung Band XXVI, S. 341) wird hinter Absatz 3 folgender neue  
Absatz eingefügt:

„Bei Darlehen zur Förderung des Kleinhausbaues darf die  
Beleihung bis zu neun Zehnteln dieses Betrages ausgedehnt werden, wenn  
der Staat oder der Bezirk oder die Gemeinde die selbstschuldnerische  
Bürgschaft für den die Grenzen des Absatz 3 übersteigenden Teil der  
Hypotheken übernimmt und der Hypothekenschuldner sich verpflichtet,  
das Darlehen mit mindestens Eins vom Hundert des ursprünglichen  
Darlehensbetrages jährlich zu tilgen.“

Ausgegeben am 15. April 1916.



§ 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung  
Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Ofterstein, den 8. April 1918.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

**Elise.**

v. Hinüber. R. Graefel. Rudbeschel.

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 855.

---

Inhalt: Gesetz, die Verwendung der Zinsen und Sparcassenüberschüsse betreffend.

---

## Gesetz

vom 8. April 1916,

die Verwendung der in § 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1914  
erwähnten Zinsen und Sparcassenüberschüsse betreffend.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste  
von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,  
Herr zu Greiz, Branichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.  
verordnen hiernit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

### § 1.

§ 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1914 über die Verwendung der Landes-  
sparcassen-Überschüsse (Gesetzl. Bd. XXIX S. 151) tritt für das Rechnungsjahr 1916 außer Kraft.

### § 2.

Während des Rechnungsjahres 1916 sind die in § 3 des angezogenen  
Gesetzes erwähnten Zinsen und Sparcassenüberschüsse der Hauptstaatskasse zur  
Verstärkung ihrer Bestände zuzuführen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beirückung  
Unseres Fürstlichen Zusage.

Schloß Dürstein, den 8. April 1916.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Elise.

v. Hinüber. R. Gräfel. Rudelsfel.

Ausgegeben am 15. April 1916.



# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 856.

---

Inhalt: Ministerial-Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel betreffend.

---

## Ministerial-Verordnung

vom 30. Oktober 1916,

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über einen  
Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916.

Zur weiteren Ausführung des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 639) sowie der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 7. September 1916 (Reichs-Zentralblatt S. 247) wird hiermit folgendes verordnet:

### § 1.

Steuerstellen im Sinne des Gesetzes sind das Fürstliche Hauptzolllamt in Gera, die Fürstlichen Zolllämter in Schleiz, Lobenstein und Girschberg, sowie die Zollstelle in Hohenleuben.

### § 2.

Zuständige Steuerstelle für die staatlichen Betriebe des Fürstentums ist das Fürstliche Hauptzolllamt in Gera.

Gera, den 30. Oktober 1916.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.  
v. Hinkofer.

Ausgegeben am 1. November 1916.



# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 857.

---

Inhalt: Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des Besitzsteuergesetzes sowie des Kriegssteuergesetzes.

---

## Landesherrliche Verordnung

vom 16. Dezember 1916

zur Ausführung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913  
sowie des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916.

### Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,  
Herr zu Greiz, Brannsfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.,  
verordnen hiermit zur Ausführung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913  
(Reichsgesetzbl. S. 105) sowie des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-  
gesetzbl. S. 561), was folgt:

#### § 1.

Veranlagungsbehörden für die Besitzsteuer und die außerordentliche  
Kriegsabgabe sind, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, die Vorsitzenden  
der Bezirks einschätzungskommissionen (§ 30 ff. des Einkommensteuer-  
gesetzes vom 15. Juli 1909, Gesetzsammlung Bd. XXVI, S. 383) und zwar  
auch hinsichtlich der zur staatlichen Einkommensteuer mit einem Einkommen unter  
3000 Mark zu veranlagenden Personen ihres Bezirks.

Oberbehörde ist das Landessteuerveramt.

#### § 2.

Die Feststellung des Vermögenszuwachses der Beitragspflichtigen für die

Ausgegeben am 20. Dezember 1916.

Veranlagung der Besitzsteuer und der nach § 1 des Kriegssteuergesetzes zu entrichtenden außerordentlichen Kriegsabgabe erfolgt durch die Bezirkseinschätzungs-Kommissionen, desgleichen die Feststellung des Mehrgewinns der Beitragspflichtigen für die Veranlagung der nach § 13 des Kriegssteuergesetzes zu entrichtenden außerordentlichen Kriegsabgabe.

Die für die Geschäftsordnung der Bezirkseinschätzungskommissionen geltenden Vorschriften der §§ 34 Abs. 4, 35, 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes finden hinsichtlich der Mitwirkung dieser Kommissionen bei der Veranlagung der Besitzsteuer und der außerordentlichen Kriegsabgabe sinngemäße Anwendung.

### § 3.

Für nachträgliche Veranlagungen und Neuveranlagungen (§ 73 des Besitzsteuergesetzes) ist der Vorsitzende der Bezirkseinschätzungskommission allein zuständig.

### § 4.

Als Hilfsstellen der Veranlagungsbehörden haben die Gemeindevorstände entsprechend der für die Veranlagung der Einkommensteuer bestehenden Vorschriften und der weiter ergehenden besonderen Verfügungen mitzuwirken.

### § 5.

Die Erhebung der in § 1 bezeichneten Reichsteuern erfolgt im unterländischen Bezirk durch die Hauptstaatskasse, im oberländischen Bezirk durch das Steueramt (Hebestellen).

### § 6.

Gegen den Besitzsteuerbescheid und den Feststellungsbescheid in Besitzsteuerfachen sowie gegen den endgültigen Kriegssteuerbescheid steht dem Beitragspflichtigen die Berufung an die Berufungskommission (§ 42 des Einkommensteuergesetzes) zu.

Sie ist binnen vier Wochen nach Zustellung des angefochtenen Bescheids bei der Behörde anzubringen, die den Bescheid ausgefertigt hat, und tatsächlich zu begründen.

Auf das Verfahren in der Berufungsinstanz finden die Vorschriften der §§ 41 Abs. 4, 42 Abs. 5 und 6, 43 Abs. 1, Satz 2, Abs. 2 bis 4, 44 des Einkommensteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

### § 7.

Gegen den Bescheid der Berufungskommission findet die Anfechtungsklage bei dem Obergerichtsstellen statt.

### § 8.

Alle zur weiteren Ausführung des Besitzsteuer- und des Kriegsteuer-

gegeben und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats erforderlichen Vorschriften erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Fürstlichen Insigne.

Schloß Osterstein, den 16. Dezember 1916.

(L. S.)

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

**Elise.**

v. Hinüber. K. Graefel. Ruckdeschel.





# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 858.

---

 Inhalt: Ministerial-Berordnung zur Abänderung der Pferdeaushebungsvorschrift vom 12. August 1902.
 

---

## Ministerial-Berordnung

vom 22. Januar 1917

zur Abänderung der Pferdeaushebungsvorschrift vom 12. August 1902  
(Gesetzsammlung Bd. XXIV S. 819).

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird die  
Pferdeaushebungsvorschrift vom 12. August 1902, wie folgt, abgeändert:

Der § 4 Abs. 1 lautet künftig:

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung  
zu stellen, mit Ausnahme:

- a) der unter vier Jahre alten Pferde,
- b) derjenigen Hengste, die als staatliche Beschäler oder als  
anerkannte Beschäler in Privatbesitz anerkannt sind,
- c—i) wie bisher.

Gera, den 22. Januar 1917.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.  
v. Hinüber.



# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 859.

---

Inhalt: Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer.

---

## Gesetz

vom 11. April 1917,

betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,  
Herr zu Greiz, Braunichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Für die Zeit vom 1. April 1917 bis 31. März 1918 wird von den Einkommensteuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 M ein Steuerzuschlag erhoben.

Dieser beträgt in den Steuerstufen

|              |        |     |        |                |
|--------------|--------|-----|--------|----------------|
| von mehr als | 3000 M | bis | 6000 M | 5 Prozent,     |
| "            | "      | "   | 6000   | " 12000 " 10 " |
| "            | "      | "   | 12000  | " 18000 " 15 " |
| "            | "      | "   | 18000  | " 24000 " 20 " |
| "            | "      | "   | 24000  | " 30000 " 25 " |
| "            | "      | "   | 30000  | " 36000 " 30 " |

Ausgegeben am 20. April 1917.

|                         |                |             |
|-------------------------|----------------|-------------|
| von mehr als 36 000 .M. | bis 42 000 .M. | 35 Prozent, |
| " " " 42 000            | " " 48 000     | " 40 "      |
| " " " 48 000            | " " 54 000     | " 45 "      |
| " " " 54 000            | " " 60 000     | " 50 "      |
| " " " 60 000            | " " 64 000     | " 55 "      |
| " " " 64 000            | " "            | 60 "        |

der zu entrichtenden Steuer.

### § 2.

Einkommensteuerpflichtige, welchen eine Steuerermäßigung nach § 20 des Einkommensteuergesetzes gewährt wird, bleiben von der Erhebung des Steuerzuschlags befreit.

### § 3.

Der staatliche Steuerzuschlag hat bei der Bemessung der prozentualen Zuschläge der Gemeinden zur Einkommensteuer außer Betracht zu bleiben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insigniels.

Schloß Osterstein, den 11. April 1917.

(L. S.)

**Heinrich XXVII.**

v. Hinüber. R. Graefel. Ruckdeschel.

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 860.

---

Inhalt: Gesetz, eine weitere Abänderung des Statuts der Landesparlamente vom 26. Juni 1909 betreffend.

---

## Gesetz

vom 14. April 1917,

eine weitere Abänderung des Statuts der Landesparlamente  
vom 26. Juni 1909 betreffend.

### Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,  
Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.  
verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

#### I.

Der § 15 Abs. 2 des Statuts der Landesparlamente vom 26. Juni 1909  
(Gesetz-Sammlung Bd. XXVI S. 341) erhält nachstehende veränderte Fassung:

„In dieses Buch werden jeder eingezahlte und jeder zurückgezahlte  
Betrag, die Zinsen und jede Kündigung eingetragen. Ohne daß das  
Buch vorgelegt wird, wird nichts zurückgezahlt.“

#### II.

Zwischen die §§ 20 und 21 wird folgender neue Paragraph eingeschoben:

Ausgegeben am 26. April 1917.

10

## „§ 20 a.

Den Sparkassen und Zweigsparkassen bleibt nachgelassen, mit Genehmigung des Ministeriums den Depositen-, Kontokorrent-, Giro- und Scheckverkehr einzuführen.

Die Vorschriften dieses Statuts werden auf diesen Verkehr, soweit sie dessen Einführung hinderlich sind, nicht angewendet.“

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Fürstlichen Innegeel.

Schloß Oesterstein, den 14. April 1917.

(L. S.)

**Heinrich XXVII.**

v. Sinüber. St. Graefel. Ruckdeschel.

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 861.

---

 Inhalt: Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes über das Hebammenwesen betreffend.
 

---

## Gesetz

vom 1. April 1917,

zur Abänderung des Gesetzes, das Hebammenwesen betreffend, vom  
 20. April 1895 (Gesetzsammlung Bd. XXI S. 415, Bd. XXIV S. 241) in der  
 2. März 1901 (Gesetzsammlung Bd. XXI S. 415, Bd. XXIV S. 241) in der  
 Fassung des Gesetzes vom 7. Mai 1910 (Gesetzsammlung Bd. XXVII S. 101).

### Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,  
 Herr zu Greiz, Branitzsch, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

#### I.

Die als Anlage A zu § 11 dem Gesetze beigefügte Gebührentaxe für  
 Hebammen in der Fassung des Gesetzes vom 7. Mai 1910 erhält unter Ziffer 1  
 und 2 folgenden Wortlaut:

#### A.

Gebührentaxe für die Hebammen.

- |                                                 |              |
|-------------------------------------------------|--------------|
| 1) Für eine regelrechte Geburt                  | 11 bis 25 M. |
| 2) Für eine Zwillinge- oder regelwidrige Geburt | 13 bis 35 M. |

Ausgegeben am 30. April 1917.

11



Anmerkung: In den Säßen unter 1 und 2 ist die Gebühr für die gewöhnliche Wochenpflege während der ersten neun Tage mit enthalten.

## II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beglaubigten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, den 25. April 1917.

(L. S.)

**Heinrich XXVII.**

v. Hinüber. K. Graefel. Ruckdeschel.

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 862.

---

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wahlperiode des Landtags.

---

## Gesetz

vom 17. April 1917,

betreffend die Verlängerung der Wahlperiode des Landtags.

### Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,  
Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags in Abweichung von der entgegenstehenden  
Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom 8. Januar 1913,  
was folgt:

Einzigster Paragraph.

Die Wahlperiode des dermaligen Landtags wird um zwei Jahre  
verlängert.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung  
Unseres Fürstlichen Inseignels.

Schloß Osterstein, den 17. April 1917.

(L. S.)

**Heinrich XXVII.**

v. Hintiber. R. Graefel. Ruckdeschel.

Ausgegeben am 9. Mai 1917.



# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Ruß jüngerer Linie.

No. 863.

---

Inhalt: Dritter Nachtrag zu dem Gesetz, den Zivilstaatsdienst betreffend.

---

## Dritter Nachtrag

zu dem Gesetz vom 9. Oktober 1891,  
den Zivilstaatsdienst betreffend,  
vom 17. April 1917.

### Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Ruß, Graf und Herr von Plauen,  
Herr zu Greiz, Branichfeld, Serra, Schleß und Lobenstein etc. etc.

verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Der § 12 des Gesetzes, den Zivilstaatsdienst betreffend vom 9. Oktober 1891 (Gesetz-Sammlung Bd. XXI. S. 71), erhält die nachstehende veränderte Fassung:

#### § 12.

Die Befoldungen und andere Bezüge der Beamten aus der Staatsklasse werden in gleichen Anteilen vierteljährlich vorausbezahlt.

In welcher Weise die Wartegelder (§ 27) und Ruhegehälter (§ 36) ausbezahlt sind, bestimmt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Osterstein, den 17. April 1917.

(L. S.)

**Heinrich XXVII.**

v. Hinüber. R. Graefel. Ruckdeschel.

Ausgegeben am 9. Mai 1917.



# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 864.

---

Inhalt: Nachtrags-Gesetz, die Hundsteuer betreffend.

---

## Nachtrags-Gesetz

zu dem Gesetz vom 29. März 1895,  
die Hundsteuer betreffend,  
vom 19. April 1917.

### Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,  
Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, die Hundsteuer betreffend, (Gesetzsammlung Bd. XXI S. 385) erhalten nachverrichtliche veränderte Fassung:

#### „§ 1.

Für jeden ersten von dem Besitzer zu seinem Bedürfnisse gehaltenen Hund (Bedarfhund) ist eine Steuer von jährlich zwei Mark, für jeden weiteren von dem Besitzer oder den Angehörigen seiner Haushaltung zum Bedürfnisse gehaltenen Hund eine Steuer von jährlich sechs Mark sowie für jeden nur zum Vergnügen gehaltenen Hund (Luxushund) eine Steuer von jährlich zwölf Mark zu entrichten.

Ausgegeben am 9. Mai 1917.

Die erhobenen Steuern fließen zur Hälfte in die Staatskasse, zur andern Hälfte in die Gemeindekasse desjenigen Orts, an welchem der Hund gehalten wird.

Verpflichtet zur Entrichtung der Hundesteuer ist der Besitzer des Hundes.

## § 2.

Den einzelnen Gemeinden steht das Recht zu, mittels Ortsstatuts die Steuer für Luxushunde zu erhöhen. Der für einen Luxushund über zwölf Mark jährlich hinausgehende Steuerbetrag fließt nur in die Gemeindekasse.

Dagegen sind die Gemeinden nicht berechtigt, zu beschließen, daß im allgemeinen oder für bestimmte Gattungen von Hunden der Gemeindeanteil an der Hundesteuer nicht oder nur teilweise erhoben werden soll.

## § 4.

Als Bedarfshunde sind nur anzuerkennen:

- 1., Schäferhunde und Hunde von Hirten mit höchstens zwei Stück für jede gesondert ausgetriebene Herde,
- 2., Hunde von Viehhändlern und Frachtfuhrleuten mit je zwei Stück für jeden Viehhändler oder Frachtfuhrmann, welcher sein Gewerbe selbständig betreibt und des Hundes zur Ausübung des Gewerbebetriebs bedarf,
- 3., Kettenhunde mit je einem Stück für jedes Gehöfte oder umfriedigte Grundstück, vorausgesetzt, daß die Hunde bei Tage regelmäßig an der Kette oder in einem geschlossenen Zwinger gehalten werden.

Der Bezirksausschuß kann für ganz einsam gelegene Gehöfte oder umfriedigte Grundstücke von größerem Umfange das Halten von zwei Kettenhunden zu dem für Bedarfshunde geltenden Steuersatz in wider: ruflicher Weise genehmigen.

- 4., Zughunde mit je zwei Stück für jeden dieselben gebrauchenden Besitzer,
- 5., Hunde, welche von Polizei-, Steuer- und Forstaufsichtspersonen, sowie von Gefangenenwärtern, Nachtwächtern, Flurwächtern, Flurschützen und Vambriefträgern aus dienstlichen Rücksichten gehalten werden, mit je einem Stück für den betreffenden Angestellten."

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung  
Unseres Fürstlichen Insigniels.

Schloß Osterstein, den 19. April 1917.

(L. S.)

**Heinrich XXVII.**

v. Hinüber. H. Graefel. Hufschel.





# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

Nr. 865.

---

 Inhalt: Ministerial-Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel.
 

---

## Ministerial-Verordnung

vom 22. Mai 1917

zur Abänderung der Ministerial-Verordnung über die polizeiliche  
Beaufsichtigung der Dampfkessel vom 2. März 1911 (Gesetz-Sammlung  
Bd. XXVII. S. 303).

1.

Mit höchster Genehmigung wird der § 41 Abs. 1 der vorbezeichneten  
Verordnung, wie folgt, abgeändert:

Für die Mithewaltungen des Gewerbeinspektors sind die in dem beigelegten  
Verzeichnisse (Beilage 2) vermerkten Gebühren an die Staatskasse zu entrichten.  
Der Gewerbeinspektor überreicht die Gebührenberechnung den zu ihrer Entrichtung  
Verpflichteten. Die entfallenden Beträge sind sodann zuzüglich entstehender Post-  
gebühren (Zahlkartengebühren usw.) auf das Konto des Gewerbeinspektors bei  
der Fürstlichen Sparkasse in Gera einzuzahlen. Die eingegangenen Gebühren  
sind vom Gewerbeinspektor vierteljährlich der Fürstlichen Hauptstaatskasse zu  
überweisen.

2.

Diese Vorschrift tritt am 15. Juni 1917 in Kraft.

Gera, den 22. Mai 1917.

Fürstlich Neuchâtel. Ministerium.

R. Graciel, i. V.

Ausgegeben am 1. Juni 1917.



# Gesetzsammlung

für das

**Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

**No. 866.**

---

*Inhalt: Landesherrliche Nachtragsverordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze.*

---

## **Landesherrliche Nachtragsverordnung**

vom 23. Februar 1918.

**Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste**

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,  
Herr zu Greiz, Kranichfeld, Geraburgi, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen in Abänderung Unserer Verordnungen vom 9. November 1899 zur  
**Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze**  
(Gesetzsammlung Bd. XXIII S. 243) was folgt:

§ 18 der vorerwähnten Verordnung erhält nachstehende Fassung:

Der Notar soll ein vor ihm errichtetes Testament innerhalb einer Woche an das zuständige Amtsgericht abliefern. Geschieht dies persönlich, so genügt die Aufnahme einer Niederschrift über die Ablieferung des Testaments durch einen Richter oder Gerichtsschreiberbeamten, andernfalls (bei Uebersendung durch die Post, einen Boten usw.) ist ein vom Notar vollzogenes, an das Gericht gerichtetes Begleitschreiben beizufügen, das den ausdrücklichen Antrag auf Annahme des Testaments zur gerichtlichen Verwahrung enthält.

Die gleiche Pflicht liegt dem Notar ob, wenn ein Erbvertrag vor ihm errichtet worden ist, sofern nicht die Parteien etwas anderes bestimmt haben.

Bei der Ablieferung ist der Wohlsitz des Erblassers anzuzeigen, wenn er sich nicht aus der Aufschrift des Testaments oder des Erbvertrags ergibt.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 gelten auch für den Vorsteher einer Gemeinde oder Gemarkung, sowie für einen Amtsschulzen, wenn vor ihnen ein Testament errichtet worden ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insigniels.

Schloß Osterstein, den 23. Februar 1918.

**Heinrich XXVII.**

v. Hinüber. Aufdeschel. Frhr. von Brandenstein.

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 867.

---

Inhalt: Ministerial-Berordnung, die Aufsicht über Dampfkessel durch den Sächsischen Dampfkessel-Überwachungs-Verein in Chemnitz betreffend.

---

## **Ministerial-Berordnung, die Aufsicht über Dampfkessel durch den Sächsischen Dampfkessel-Über- wachungs-Verein in Chemnitz betreffend** vom 30. März 1918.

§ 48 der Ministerial-Berordnung über die polizeiliche Beaufichtigung der Dampfkessel vom 2. März 1911 (Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß j. L. Bd. 27 S. 303) wird aufgehoben und an dessen Stelle folgendes bestimmt:

### § 1.

Dem Sächsischen Dampfkessel-Überwachungs-Verein zu Chemnitz (S. D. U. V.) wird vom 1. April 1918 ab die Aufsicht über die im Fürstentum befindlichen Dampfkessel in dem erweiterten Umfange übertragen, daß der S. D. U. V.

1. zur Begutachtung, Abnahme, Untersuchung und Inbetriebsetzung neuer und veränderter feststehender und beweglicher Dampfkessel gemäß §§ 5 bis 9 und 15 bis 29 der Verordnung vom 2. März 1911 und
2. zur Bauprüfung und Wasserdruckprobe neuer, veränderter oder aus-gebeesserter Dampfkessel gemäß §§ 10 bis 14 daselbst und
3. zu den wiederkehrenden äußeren und inneren Untersuchungen sowie Wasserdruckproben von Dampfkesseln gemäß §§ 31 bis 38 daselbst durch die bei seiner Geschäftsstelle in Gera angestellten Ingenieure ermächtigt und verpflichtet ist.

Ausgegeben am 8. Mai 1918.

## § 2.

Der S. D. U. B. hat in Gera eine Geschäftsstelle zu unterhalten, die mit mindestens zwei Ingenieuren zu besetzen und von denen der eine als Leiter der Geschäftsstelle zu bezeichnen ist. Der geschäftsleitende Direktor des S. D. U. B., dem die gleichen Befugnisse wie den Ingenieuren bei der Geschäftsstelle Gera zustehen, und dessen Stellvertreter sind dem Ministerium anzuzeigen. Die Ingenieure der Geschäftsstelle Gera bedürfen vor Beginn ihrer dienstlichen Tätigkeit der Bestätigung durch das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere.

Der S. D. U. B. hat daher für jeden der von ihm in der Geschäftsstelle Gera angestellten Ingenieure, ehe er ihn mit amtlichen Handlungen der in § 1 bezeichneten Art betrauen darf, die Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums, Abteilung für das Innere, einzuholen. Die erteilte Genehmigung ist widerruflich und erlischt mit dem Ausscheiden der Ingenieure aus der Geschäftsstelle Gera.

Der geschäftsleitende Direktor und gegebenenfalls dessen Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß jeder zugelassene Ingenieur seinen Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechend mit amtlichen Handlungen betraut wird.

Dem Verwaltungsrat des S. D. U. B. muß ein Kesselbesitzer aus dem Fürstentum Meuß j. L. als Mitglied angehören.

## § 3.

Gesuche zur Genehmigung neuer oder Veränderung bestehender Dampfkesselanlagen sind an die in § 1 der Ministerial-Verordnung vom 2. März 1911 bezeichnete Behörde zu richten und zur Beschleunigung des Verfahrens bei der Geschäftsstelle in Gera des S. D. U. B. einzureichen, bei welcher dieselben durch einen nach § 2 der gegenwärtigen Verordnung ermächtigten Ingenieur gemäß § 7 Absatz 1 und 2, Satz 1 der Ministerial-Verordnung vom 2. März 1911 nach etwa erforderlicher Vervollständigung und Verrichtigung zu prüfen sind. Die Gesuche sind nach Unterzeichnung der geprüften Anlagen mit Gutachten an die Fürstliche Gewerbeinspektion weiterzugeben.

## § 4.

In der Geschäftsstelle Gera des S. D. U. B. sind die Akten der Dampfkessel für jede Anlage gesondert zu führen. Dieselben sind Eigentum des Staates. Die in § 7 Absatz 3 letzter Satz der Verordnung vom 2. März 1911 erwähnten Stücke der Beilagen und die Abschrift der Genehmigungsurkunde, die in § 11 a. a. D. genannten zweiten Stücke der Zeugnisse über die Bauprüfung und die

Wasserdruckprobe sowie das in § 26 Absatz 1 a. a. D. bezeichnete dritte Stild der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Abnahme-Untersuchung sind den amtlichen Akten bei der Geschäftsstelle Wera des S. D. Ü. B. beizufügen.

§ 5.

Stellen die Ingenieure des S. D. Ü. B. bei der Abnahme-Untersuchung fest, daß bei Ausführung der Anlage Abweichungen von den Bedingungen der Fürstlichen Gewerbeinspektion stattgefunden haben, so ist dieser hiervon unter Beifügung der Akten Mitteilung zu machen.

§ 6.

Die Ingenieure bei der Geschäftsstelle Wera des S. D. Ü. B. sind befugt, die in § 26 Absatz 2 a. a. D. erwähnten Zwischenbescheinigungen auszustellen.

§ 7.

Die Ingenieure des S. D. Ü. B. sind bei der Entscheidung darüber, ob die äußere Untersuchung eines feststehenden oder beweglichen Dampffessels zu wiederholen und zu welchem Zeitpunkt die innere Untersuchung und Wasserdruckprobe eines feststehenden Dampffessels zu fordern ist, an die Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 der Verordnung vom 2. März 1911 gebunden.

Im übrigen haben sie gemäß den Vorschriften der §§ 33 bis 36 a. a. D. zu verfahren, sowie auch die Heizer gemäß § 37 a. a. D. zu überwachen.

§ 8.

Den Ingenieuren bei der Geschäftsstelle Wera des S. D. Ü. B. stehen die in §§ 38 und 47 a. a. D. festgesetzten Befugnisse zu.

§ 9.

Im Falle einer Explosion haben die Fürstliche Gewerbeinspektion und der S. D. Ü. B. gemeinschaftliche Erörterungen vorzunehmen, denen die Polizeibehörden auf Antrag der Fürstlichen Gewerbeinspektion beizuwohnen verpflichtet sind.

§ 10.

Hinsichtlich der vom S. D. Ü. B. für Amtshandlungen auf Grund der Verordnung vom 2. März 1911 den Nichtvereinsmitgliedern zu berechnenden Gebühren und nach Befinden Tagegelber und Reisekosten sind die Vorschriften des § 41 der Verordnung vom 2. März 1911 maßgebend.



Die Gebühren fließen dem S. D. U. B. zu und sind von diesem selbst einzuziehen.

§ 11.

Die Bedingungen, unter denen die in § 1 gedachte Aufsicht des S. D. U. B. übertragen wird und die bei dieser Aufsicht zu beobachtenden weiteren Vorschriften sind in einer Dienstordnung niedergelegt, die vom Fürstlichen Ministerium, Abteilung für das Innere, genehmigt ist.

§ 12.

Hinsichtlich der in den Grenzen gegenwärtiger Verordnung sich bewegenden Dienstgeschäfte unterstehen die Geschäftsstelle Gera des S. D. U. B. sowie die zum Dienst in derselben zugelassenen Ingenieure des S. D. U. B. der Aufsicht des Fürstlichen Ministeriums, Abteilung für das Innere.

Die erteilten Ermächtigungen sind widerrufen.

Gera, den 30. März 1918.

**Fürstlich Mech.-Pl. Ministerium.**  
v. Hinüber.

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 868.

---

 Inhalt: Gesetz, betreffend die Tagegelder, die Nachtgelber und die Wegegebühren der Zivilstaatsdiener.
 

---

## Gesetz

vom 8. Mai 1918,

**betreffend die Tagegelder, die Nachtgelber und die Wegegebühren der  
Zivilstaatsdiener.**

### Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Branitzfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.  
verordnen unter Zustimmung des Landtags in Abweichung von den Vorschriften der §§ 4, 6 und 10 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. März 1907, betreffend die Reisekosten der Zivilstaatsdiener, was folgt:

#### § 1.

Für die Dauer der laufenden Finanzperiode tritt eine Erhöhung der Tagegeldsätze und der Nachtgeldsätze der Beamten um 50 vom Hundert ein.

#### § 2.

Die Gewährung der erhöhten Sätze findet nur bei Dienstreisen von mindestens sechsstündiger Dauer statt, während bei Dienstreisen von kürzerer Dauer die Beamten der 1. bis 6. Tagegelderkasse lediglich die bisherigen Sätze, und zwar zur Hälfte (§ 5 des angezogenen Gesetzes), die Beamten der 7. und 8. Tagegelderkasse aber die erhöhten Sätze zur Hälfte zu empfangen haben.

Ausgegeben am 15. Mai 1918.

## § 3.

Für die gleiche Zeitdauer (§ 1) wird den Beamten gestattet, Dienststreifen bis zu jeder Entfernung zu Fuß zurückzulegen, und eine Wegegebühr zu berechnen, sofern der Aufwand dadurch nicht höher wird als durch Benutzung eines Verkehrsmittels.

Die Wegegebühren betragen für jedes auch nur angefangene Kilometer des zurückgelegten Weges

|                                                    |    |    |
|----------------------------------------------------|----|----|
| für die Beamten der 1. bis 5. Tagelohnklasse . . . | 40 | ℳ. |
| „ „ „ „ 6. und 7. „ . . .                          | 30 | „  |
| „ „ „ „ 8. „ . . .                                 | 20 | „  |

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Osterstein, den 8. Mai 1918.

**Heinrich XXVII.**

(L. S.)

v. Hinüber. Frhr. von Brandenstein.

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

Nr. 869.

---

 Inhalt: Gesetz, betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom 15. Juli 1909.
 

---

## Gesetz

vom 10. Mai 1918,

 betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes  
 vom 15. Juli 1909.

### Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

 von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von  
 Plauen, Herr zu Greiz, Branichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

#### § 1.

Abweichend von den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erfolgt die Veranlagung des gesamten Einkommens einer physischen Person nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahre vorangegangenen Kalender- oder Geschäftsjahres, wenn ihr in diesem Jahre während des gegenwärtigen Krieges aus gewerblicher Tätigkeit oder aus gewinnbringender Beschäftigung oder als stille Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Beträge zugeflossen sind, die bei der Veranlagung nicht zur Anrechnung gelangen, weil die Einkommensquelle vor Beginn des Steuerjahres weggefallen ist oder sich wesentlich geändert hat. Auch Einkünfte aus einer einmaligen Tätigkeit sind hierbei in Anrechnung zu bringen.

Ausgegeben am 15. Mai 1918.

Bei dieser Berechnung (Absatz 1) ist bei Quellen, deren Ergebnis nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes auf Grund einer Durchschnittsberechnung zum Ansatz gelangt, nicht das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, sondern die Durchschnittsberechnung maßgebend.

#### § 2.

Hat sich während des Krieges eine nach § 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtige Gesellschaft in eine andere steuerpflichtige Gesellschaft umgewandelt oder haben sich mehrere steuerpflichtige Gesellschaften zu einer neuen Gesellschaft vereinigt, so ist die neu entstehende Gesellschaft von dem Zeitpunkt ihres Entstehens ab steuerpflichtig. Die Veranlagung erfolgt nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre, wenn die übernehmende und die übernommene Gesellschaft zusammen mindestens 3 Jahre bestanden haben, andernfalls nach der Dauer der kürzeren Zeit des Bestehens. Soweit in die Durchschnittsberechnung das Ergebnis von Geschäftsjahren einzustellen ist, während deren die übernehmende Gesellschaft noch nicht bestanden hat, gelten die bilanzmäßigen Ergebnisse der übernommenen Gesellschaft als Einkommen der übernehmenden Gesellschaft.

Hat während des Krieges eine schon bestehende steuerpflichtige Gesellschaft eine andere Gesellschaft oder deren Vermögen übernommen, so werden die bilanzmäßigen Ergebnisse, die die übernommene Gesellschaft in den für die Durchschnittsberechnung in Betracht kommenden Jahren erzielt hat, dem Einkommen der übernehmenden Gesellschaft hinzugerechnet.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle sonstigen nach § 1 Ziffer 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten, nicht physischen Personen entsprechende Anwendung.

#### § 3.

Die vorstehenden Vorschriften (§§ 1 und 2) kommen nur zur Anwendung, wenn das danach berechnete Einkommen das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu veranlagende Einkommen übersteigt.

Die Steuerpflichtigen haben die zu der Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und auf Erfordern nachzuweisen.

#### § 4.

Unter Zugrundelegung der Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 hat auch die Berichtigung schon stattgefundener Veranlagungen zu erfolgen. Sie hat für die

jenigen Steuerjahre zu unterbleiben, für welche die zu erhebende Nachsteuer den Betrag von 100 M nicht erreicht.

§ 56 Absatz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes finden auf die Berichtigungen Anwendung.

#### § 5.

Die nach § 47 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes wegen Wegfalls einer Einkommensquelle zu gewährende Steuerermäßigung ist zu versagen, insoweit durch die Ermäßigung Beträge der im § 1 genannten Art der Besteuerung entgehen würden. Bereits bewilligte Ermäßigungen sind zuzunehmen.

#### § 6.

Dem § 47 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ist anzufügen:

„Zu gleicher Weise ist eine neue Veranlagung vorzunehmen, wenn die Vermehrung des Einkommens dadurch eintritt, daß nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst oder nach der Wiederaufhebung der Kriegsformation

1. Steuerpflichtige aus neu aufgenommenen gewerblicher Tätigkeit oder gewinnbringender Beschäftigung Einkommen beziehen oder
2. Offiziere oder Beamte in den Genuß der Friedensbezüge treten.“

#### § 7.

Das Ministerium kann Ausnahmen bewilligen, wenn durch Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes eine unbillige Härte oder eine mehrfache Heranziehung desselben Einkommens zur Einkommensteuer herbeigeführt wird.

#### § 8.

Unter Beobachtung ihrer ortsgesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung von Gemeindeabgaben können die Gemeinden Zuschläge zu den Steuerfähen, die nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 6 veranlagt oder berichtigt worden sind, erheben oder unter entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 6 selbst nachträglich Steuerfähen veranlagern oder berichtigen.

Ermäßigungen, die auf Grund des § 7 gewährt werden, sind auch für die kommunale Besteuerung maßgebend.

#### § 9.

Das Ministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Arkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung  
Unseres Fürstlichen Insiegels.

Schloß Osterstein, den 10. Mai 1818.

(L. S.)

**Heinrich XXVII.**

v. Hindler. Frhr. von Brandenstein.

# Gesetzsammlung

für das  
Fürstentum Reuß jüngerer Linie.  
Nr. 870.

---

Inhalt: Gesetz, betreffend die Erhebung eines Aufschlags zur Einkommensteuer.

---

## Gesetz

vom 11. Mai 1918,

betreffend die Erhebung eines Aufschlags zur Einkommensteuer.

**Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste**

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,  
Herr zu Greiz, Ranischfeld, Sora, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

### § 1.

Für die Zeit vom 1. April 1918 bis 31. März 1919 wird von den Einkommensteuerverpflichtigten mit einem Einkommen von mehr als 3000 M ein Steuerzuschlag erhoben.

Dieser beträgt in den Steuerstufen

|              |          |     |          |           |
|--------------|----------|-----|----------|-----------|
| von mehr als | 3 000 M  | bis | 6 000 M  | 5 Prozent |
| „ „ „        | 6 000 „  | „   | 12 000 „ | 10 „      |
| „ „ „        | 12 000 „ | „   | 18 000 „ | 15 „      |
| „ „ „        | 18 000 „ | „   | 24 000 „ | 20 „      |
| „ „ „        | 24 000 „ | „   | 30 000 „ | 25 „      |
| „ „ „        | 30 000 „ | „   | 36 000 „ | 30 „      |
| „ „ „        | 36 000 „ | „   | 42 000 „ | 35 „      |
| „ „ „        | 42 000 „ | „   | 48 000 „ | 40 „      |

Ausgegeben am 15. Mai 1918.



|                       |              |            |
|-----------------------|--------------|------------|
| von mehr als 48 000 M | bis 54 000 M | 45 Prozent |
| " " " 54 000          | " " 60 000   | " 50 "     |
| " " " 60 000          | " " 64 000   | " 55 "     |
| " " " 64 000          | " " 70 000   | " 60 "     |
| " " " 70 000          | " " 80 000   | " 65 "     |
| " " " 80 000          | " " 90 000   | " 70 "     |
| " " " 90 000          | " " 100 000  | " 75 "     |
| " " " 100 000         | " "          | 80 "       |

der zu entrichtenden Steuer.

### § 2.

Einkommensteuerverpflichtige, welchen eine Steuerermäßigung nach § 20 des Einkommensteuergesetzes gewährt wird, bleiben von der Erhebung des Steuerzuschlages befreit.

### § 3.

Der staatliche Steuerzuschlag hat bei der Bemessung der prozentualen Zuschläge der Gemeinden zur Einkommensteuer außer Betracht zu bleiben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Osterstein, den 11. Mai 1918.

(L. S.)

**Heinrich XXVII.**

v. Fürstb. Frhr. von Brandenstein.

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 871.

---

Inhalt: Nachtrag zu dem Gesetze vom 10. August 1899, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweise betr.

---

## Nachtrag

zu dem Gesetze vom 10. August 1899,  
die Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweise betreffend.  
Vom 13. Mai 1918.

### Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,  
Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.  
verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Dem § 3 des Gesetzes vom 10. August 1899, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweise betreffend (Gesetzsammlung Bd. XXIII, S. 202), tritt als neuer Absatz 2 hinzu:

„Das Ministerium kann auf Ansuchen der zur Beitreibung der direkten Staats- und Gemeindesteuern zuständigen Behörde genehmigen, daß die schriftliche Einzelmahnung durch eine generelle, im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zu bewirkende Mahnung ersetzt wird.“

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insigniels.

Schloß Osterstein, den 13. Mai 1918.

**Heinrich XXVII.**

(L. S.)

v. Hinüber. Frhr. von Brandenstein.

Ausgegeben am 18. Mai 1918.



# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 872.

---

Inhalt: Gesetz, betreffend Aenderung des Fischereigesetzes.

---

## Gesetz

vom 27. Mai 1918,  
betreffend Aenderung des Fischereigesetzes  
vom 15. Juli 1870  
vom 25. Mai 1878.

### Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,  
Herr zu Greiz, Branichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.  
verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Der § 19 des Gesetzes, die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betreffend, vom 15. Juli 1870 (Gesetzsammlung Bd. 10 S. 105) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1878 (Gesetzsammlung Bd. 18 S. 215) erhält folgenden Wortlaut:

#### § 19.

Zu der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenanfgang ist das Fischen verboten.

Außerdem unterliegen alle unter dieses Gesetz fallenden Gewässer (§§ 1 und 4) einer wöchentlichen Schonzeit von neun Stunden. Diese Schonzeit fällt in den Sonntag.

Während der Dauer dieser Schonzeit ist jede Art des Fischfangs verboten.

Ausgegeben am 5. Juni 1918.

Unserem Ministerium, Abteilung für das Innere, bleibt vorbehalten, für bestimmte Fanggeräte, durch welche der Zug der Wanderfische nicht behindert wird, Ausnahmen von diesem Verbot zeitweilig oder allgemein zuzulassen, desgleichen auch für einzelne Gewässer Änderungen in der Zeitbestimmung der wöchentlichen Schonzeit im vorgängigen Einvernehmen mit den bei einem solchen Gewässer etwa beteiligten Nachbarstaaten eintreten zu lassen, jedoch ohne Verkürzung der Dauer von neun Stunden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres landesfürstlichen Insignels.

Schloß Oesterstein, den 27. Mai 1918.

**Heinrich XXVII.**

(L. S.)

v. Hinüber. Frhr. von Brandenstein.

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 873.

---

Inhalt: Landesherrliche Verordnung über die Abfözung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer.

---

## Landesherrliche Verordnung

vom 30. Mai 1918

über die Abfözung des juristischen Vorbereitungsdienstes  
für Kriegsteilnehmer.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,  
Herr zu Greiz, Brandtsfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.  
verordnen, was folgt:

Unser Ministerium wird ermächtigt, den juristischen Vorbereitungsdienst für Teilnehmer am jetzigen Krieg um die Zeit des Kriegsdienstes, jedoch höchstens um ein halbes Jahr, abzufözen.

Was als Kriegsdienst anzusehen ist, bestimmt sich nach den Grundsätzen über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Befözungsdienstalter der Staatsbeamten, Geistlichen und Volksschullehrer.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidröckung Unseres Fürstlichen Inseignes.

Schloß Osterstein, den 30. Mai 1918.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. Föhr. von Brandenstein.

Abgegeben am 5. Juni 1918.



# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuch jüngerer Linie.

No. 874.

---

Inhalt: Landesherrliche Verordnung, betreffend eine Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 11. Januar 1913 über die Anlegung und Führung der Flurbücher, Flurkarten und Kataster sowie ihre Verbindung mit dem Flurbuche.

---

## Landesherrliche Verordnung

vom 27. Juni 1918,

betreffend eine Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 11. Januar 1913 über die Anlegung und Führung der Flurbücher, Flurkarten und Kataster sowie ihre Verbindung mit dem Flurbuche.

### Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuch, Graf und Herr von Planc, Herr zu Greig, Branichfeld, Sera, Schley und Lobenstein etc. etc.  
verordnen hiermit, was folgt:

Die Landesherrliche Verordnung vom 11. Januar 1913, betreffend die Anlegung und Führung der Flurbücher, Flurkarten und Kataster sowie ihre Verbindung mit dem Flurbuche (Gesetzsammlung Bd. XXIX S. 27), wird in folgender Weise abgeändert:

Zu § 44 kommt der Absatz 2 in Wegfall, desgleichen im § 45 die Bestimmung unter Ziffer 2 und im § 56 der Absatz 1.

Die Ziffer „3“ des § 45 erhält die Bezeichnung „2“.

Der § 63 wird am Schlusse durch folgenden Zusatz ergänzt:

„, sofern er nicht durch Änderungen nach § 11 Ziffer 3—6, 9 und 10 zu berichtigen ist.“

Ausgegeben am 10. Juli 1918.



Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Unserem  
beigedruckten Fürstlichen Insigne.

Schloß Ebersdorf, den 27. Juni 1918.

(L. S.)

**Heinrich XXVII.**

v. Hinüber. Fhr. von Brandenstein.

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 875.

---

 Inhalt: Bezirksverbandsgesetz.
 

---

## Bezirksverbandsgesetz

vom 27. Juni 1918.

### Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,  
 Herr zu Greiz, Brambachfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.  
 verordnet mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

#### Abschnitt I.

##### § 1.

Die Bezirke bilden Bezirksverbände zur Erfüllung der durch Gesetz übertragenen oder freiwillig übernommenen Aufgaben auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft und Uebergangswirtschaft und Wohlfahrtspflege. Sie umfassen sämtliche in jedem Bezirk belegenen Gemeinden und ausgenommenen Bezirke.

##### § 2.

Ueber Zweck, Vertretung und Verwaltung jedes Verbandes, über die Aufbringung der erforderlichen Mittel, über die Benutzung der Verbandseinrichtungen durch die Verbandsmitglieder und ihre Angehörigen sowie über die etwaige Bildung von Unterverbänden bestimmt das Nähere die vom zuständigen Bezirksausschuß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu beschließende Verbandsfassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Ausgegeben am 10. Juli 1918.

### § 3.

Zum Zwecke der Vertretung und Verwaltung jedes Bezirksverbandes wird je ein Bezirkstag und Bezirksrat gewählt.

### § 4.

Der Bezirkstag besteht aus dem Bezirksausschuß, der sich durch Zuwahlen aus den Kreisen des Handels und der Industrie, des Mittelstandes, der Landwirte und der Arbeiter erweitert. Ein Vorschlagsrecht der entsprechenden Berufsvertretungen ist vorzusehen.

### § 5.

Der Bezirksrat wird vom Bezirksausschuß aus den Mitgliedern des Bezirkstages gewählt. Er besteht aus mindestens 6, höchstens 11 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Landrats bzw. seines von der Aufsichtsbehörde bestimmten Stellvertreters. Der Vorsitzende hat die Versammlungen zu leiten und vorzubereiten, sowie die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu führen.

### § 6.

Jedes Mitglied des Bezirksrates bzw. Bezirkstages hat eine Stimme; auch der Landrat und sein Stellvertreter haben Stimmrecht in den Versammlungen der Verbandsbehörden.

### § 7.

Die Bezirksverbände sind berechtigt, Naturalleistungen anzuordnen, Gebühren, Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben.

Die direkten Steuern werden erhoben in Form von Zuschlägen zu den vom Staate erhobenen Steuern; steuerpflichtig sind die Verbandsmitglieder.

Das Nähere bestimmt die Verbandsfassung nach den vom kaiserlichen Ministerium, Abteilung für das Innere, aufzustellenden Grundsätzen.

### § 8.

Die Bezirksverbände sind befugt, allgemeine Anordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, soweit Reichs- und Landesgesetze nicht entgegenstehen.

### § 9.

Der Landrat bzw. sein Stellvertreter hat Beschlüsse des Bezirksrats, welche dessen Befugnisse überschreiten oder die Gesetze oder das Gemeinwohl oder das Verbandsinteresse verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Dieselbe Pflicht hat in gleichen Fällen der Bezirksrat gegenüber Beschlüssen des Bezirkstages. Auch die Aufsichtsbehörde kann unmittelbar mit der Beanstandung gegen derartige Beschlüsse der Verbandsbehörden vorgehen. Ueber die Beanstandung entscheidet endgültig das Fürstliche Gesamtministerium.

#### § 10.

Wird die Beschlussfassung seitens einer Verbandsbehörde in den ihr überwiesenen Angelegenheiten (siehe § 1) verweigert oder erfolgt sie nicht innerhalb der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist, so beschließt auf Anrufen der Aufsichtsbehörde das Gesamtministerium. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bezirksrat und Bezirkstag beschließt auf Antrag eines Teiles oder auf Anrufen der Aufsichtsbehörde das Gesamtministerium. Bei der Beschlussfassung nach Satz 1 und 2 hat das Gesamtministerium vorab über die Frage zu entscheiden, ob der Beschluss der Verbandsbehörden in der Sache selbst entbehrt werden kann. Soweit diese Frage verneint wird, kann sogleich die weitere Beschlussfassung in der Sache selbst erfolgen. Dieser Beschluss hat sodann die gleiche Wirksamkeit wie der Beschluss der betreffenden Verbandsbehörden. Die Entscheidungen und Beschlüsse des Gesamtministeriums sind endgültig.

#### § 11.

Im übrigen finden auf die Bezirksverbände die Vorschriften der Gemeindeordnung vom 14. Juli 1914 sinngemäße Anwendung, soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen oder die Verbandsfassung im einzelnen anders bestimmt.

#### § 12.

Das Gesetz tritt in jedem Bezirk nach Errichtung und Genehmigung der Verbandsfassung, spätestens aber am 1. August 1918 in Kraft. Erforderlichenfalls findet das Verfahren aus § 153, Absatz 2 der Gemeindeordnung Anwendung. Das Gesetz verliert seine Wirksamkeit mit dem Ablauf des Haushaltsjahres 1919, soweit nicht seine Verlängerung durch Gesetz eintritt oder gemäß § 13, Absatz 2 seine Verbindlichkeit für die Bezirke bestehen bleibt.

Die laufende Wahlzeit der Bezirksauschussmitglieder wird bis zum 31. März 1920 verlängert.

#### § 13.

Die zur Auflösung der Verbände erforderlichen Bestimmungen erläßt das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, nach Anhörung des zuständigen

bigen Bezirksausschusses mit der Maßgabe, daß das vorhandene Vermögen bzw. die vorhandenen Verbindlichkeiten den Bezirken verbleiben, welche auch die getroffenen Einrichtungen zu erhalten, die übernommenen Aufgaben und Verpflichtungen in gleicher Weise zu erfüllen haben. Die erlassenen Bezirksgesetze können in Kraft bleiben.

Solange dabei zur Erhaltung der getroffenen Einrichtungen, zur weiteren Erfüllung der übernommenen Aufgaben und Verpflichtungen oder zur Tilgung der von den Bezirksverbänden aufgenommenen Schulden die weitere Erhebung von Gebühren, Beiträgen, indirekten und direkten Steuern erforderlich ist, können die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der einzelnen Verbands- satzungen über den 31. März 1920 bzw. über die bei gesetzlicher Verlängerung der Gültigkeit dieses Gesetzes bestimmte Geltungsdauer hinaus in Kraft belassen werden. An Stelle des Bezirksrates und des Bezirkstages tritt dann der zuständige Bezirksausschuß als beschließende, der Vorstand des zuständigen Landratsamtes als ausführende Behörde.

#### § 14.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen treten außer Kraft, solange und soweit die Vorschriften dieses Gesetzes und der Verbandsatzungen sich in Geltung befinden.

Im übrigen werden die den bestehenden Behörden gesetzlich oder verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse und Pflichten durch den Abschnitt I dieses Gesetzes nicht berührt.

In allen Streit- und Zweifelsfragen über die Zuständigkeit der Behörden, über die Geltung der gesetzlichen Bestimmungen und über die nach § 11 vorgesehene Anwendbarkeit der Gemeindeordnung entscheidet das Gesamtministerium endgültig.

#### Abchnitt II.

An Stelle der Bezirksausschüsse treten die Bezirkstage oder Bezirksräte, soweit ihnen die den Bezirksausschüssen obliegenden Aufgaben übertragen werden. Die Übertragung geschieht durch Beschluß der Bezirksausschüsse, welcher der Bestätigung des Fürstlichen Ministeriums, Abteilung für das Innere, bedarf. In allen Streit- und Zweifelsfragen über die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit der Übertragung entscheidet das Fürstliche Gesamtministerium endgültig.

**Abchnitt III.**

Die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu Abschnitt I und II erläßt das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres Fürstlichen Insigels.

Schloß Gbersdorf, den 27. Juni 1918.

**Heinrich XXVII.**

(L. S.)

v. Hinüber. Frhr. von Brandenstein.



# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 876.

---

Inhalt: Nachtragsgesetz zu dem Berggesetz für das Fürstentum Reuß j. L.

---

## Nachtragsgesetz

vom 3. Juli 1918

zu dem Berggesetz für das Fürstentum Reuß j. L. vom 9. Oktober 1870, zu dem Nachtragsgesetz hierzu vom 5. März 1907 und zu dem Gesetz vom 20. Juni 1877, die Besteuerung des Bergwerkseigentums betreffend.

### Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Branichfeld, Gera, Schleiz und Kobenstein etc. etc.

verordnen hiermit mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

#### § 1.

Zu den vom Verfügnngsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien, deren Auffindung und Gewinnung den Vorschriften des Berggesetzes für das Fürstentum Reuß j. L. vom 9. Oktober 1870 unterliegen, gehört auch Asbest.

#### § 2.

Die Vorschriften des § 1 a des Nachtragsgesetzes vom 5. März 1907 zum Berggesetz für das Fürstentum Reuß j. L. vom 9. Oktober 1870 (Gesetzsammlung Bd. XXVI S. 14) finden auch auf Asbest Anwendung.

Ausgegeben am 10. Juli 1918.



Das Kärntliche Ministerium kann im Einzelfalle auf die Rechte des Staates aus Absatz 1 verzichten. Geschieht dies, so beivendet es bei den Bestimmungen des Berggesetzes.

### § 3.

Unbeschadet der Vorschrift des § 2 haben diejenigen Grundeigentümer, auf deren Grundstücken nachweisbar vor dem 15. April 1918 Asbestgewinnung stattgefunden hat, binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten vorliegenden Gesetzes für den Umfang ihrer zur Asbestgewinnung herangezogenen Grundstücke ein Vorrecht zum Ruten auf Asbest.

An Stelle des in § 16 des Berggesetzes vom 9. Oktober 1870 vorgesehenen Situationsrißes können für die bevorrechtigten Ruten Kataster oder Grundbuchauszüge von der Bergbehörde als ausreichend erachtet werden.

### § 4.

Der Ruter auf Asbest hat das Recht, ein Feld bis zu 100 000 Quadratmeter zu verlangen.

### § 5.

Die Grubensfeldabgabe für Asbestfelder beträgt 25 Pfennig für je 4000 Quadratmeter.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Kärntlichen Justiegels.

Schloß Ebersdorf, den 3. Juli 1918.

**Heinrich XXVII.**

(L. S.)

v. Hinüber. Freiherr von Brandenstein.

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 877.

---

Inhalt: Ministerial-Verordnung zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes.

---

## Ministerial-Verordnung

vom 6. August 1918

zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918.

Zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 779) und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 229) wird hiermit folgendes verordnet:

1. Als Umsatzsteuerämter im Sinne des § 37 der Ausführungsvorschriften werden das Fürstliche Hauptzolamt und die Zollämter des Fürstentums je für ihren Geschäftskreis, als Oberbehörde die Oberzolldirektion in Esfurt bestellt.

2. Die Unternehmen, welche den Kleinhandel mit Vuzusgegenständen im Sinne des § 8 des Gesetzes betreiben, sind nach § 14 des Gesetzes verpflichtet, ihren Geschäftsbetrieb unter Angabe der Art der von ihnen zum Verkauf gestellten Gegenstände bis zum 15. August ds. Jrs. dem zuständigen Umsatzsteueramt anzu-melden, auch sind die Steuerpflichtigen nach § 15 des Gesetzes verpflichtet, zur Feststellung der Steuerpflichtigen Entgelte Aufzeichnungen zu machen.

3. Nach § 42 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes sind mit Ablauf des 31. Juli 1918 die Artikel II bis V des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 630) außer Kraft getreten, unbeschadet der Durchführung des Erhebungsverfahrens für die in der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 31. Juli 1918 bewirkten Zahlungen oder Lieferungen. An Stelle des

Ausgegeben am 10. August 1918.

Kalenderjahres 1918 im Sinne von § 76 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des vorbezeichneten Gesetzes tritt der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 1918.

Auf Grund des § 92 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz wird nachgelassen, daß die Anmeldungen zur Entrichtung des Warenumsatzstempels für die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1918 abgabepflichtig gewordenen Zahlungen oder Lieferungen erst nach Schluß des Kalenderjahres 1918 gleichzeitig mit den Erklärungen über die nach dem Umsatzsteuergesetz abgabepflichtigen Entgelte abgegeben werden.

Diese Anordnung bezieht sich nicht auf die Unternehmen, die Gegenstände der in § 8 des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Art (Luxusgegenstände) im Kleinhandel vertreiben. Diese haben vielmehr die Anmeldungen der bei ihnen in der Zeit vom 1. Januar bis 5. Mai — dem für sie in Betracht kommenden Steuerzeitraum im Sinne des § 76 des Reichsstempelgesetzes — nach dem Warenumsatzstempelgesetz abgabepflichtig gewordenen Zahlungen oder Lieferungen im Monat August 1918 bei der zuständigen Steuerstelle unter gleichzeitiger Abführung des fällig gewordenen Warenumsatzstempels anzumelden.

Wera, den 6. August 1918.

**Kaiserlich Reichs-Ministerium.**  
H. B.: Frhr. von Brandenstein.

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 878.

---

Inhalt: Ministerial-Verordnung über die Erhebung der Reichsstempelabgabe von Geldumsätzen.

---

## Ministerial-Verordnung

vom 2. September 1918

über die Erhebung der Reichsstempelabgabe von Geldumsätzen.

Zur Ausführung des Gesetzes zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes vom 20. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 799 ff.) und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 29. Juli 1918 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 315 ff.) wird verordnet:

Als zuständige Steuerstelle für die Erhebung der Reichsstempelabgabe von Geldumsätzen nach Tarifnummer 10 des obengenannten Gesetzes wird das Fürstliche Hauptzollamt in Gera bestellt.

Die Geschäfte der Oberbehörde (Direktivbehörde) für diese Abgabe werden der Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein in Erfurt übertragen.

Diese Behörde hat auch den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem die Unternehmen, die der Anschaffung und der Darleihung von Geld dienende Geschäfte betreiben, ihr Geschäftsunternehmen nebst den sämtlichen Zweigstellen der Steuerstelle anzuzeigen haben.

Gera, den 2. September 1918.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.

Frlr. von Brandenstein i. B.

Ausgegeben am 6. September 1918.



# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 879.

---

Inhalt: Ministerial-Verordnung, die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betreffend.

---

## Ministerial-Verordnung

vom 2. September 1918

zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Juli 1870,  
die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten bestimmen wir zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Juli 1870, die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betreffend, folgendes:

### 1. Mindestmaße.

#### § 1.

Fische der nachbenannten Arten und Krebse dürfen nur dann gefangen werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzstosse gemessen, mindestens folgende Längen haben:

- |                                                                           |         |
|---------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Stör ( <i>Acipenser sturio</i> ) . . . . .                             | 100 cm  |
| 2. Aal ( <i>Anguilla vulgaris</i> ) . . . . .                             | } 35 cm |
| 3. Bachs (Saün, <i>Salmo salar</i> ) . . . . .                            |         |
| 4. Meerforelle (Bachforelle, Silberlachß, <i>Salmo trutta</i> ) . . . . . |         |
| 5. Bander (Sandert, Schill, <i>Lucioperca sandra</i> ) . . . . .          |         |

Ausgegeben am 11. September 1918.

|                                                                           |         |
|---------------------------------------------------------------------------|---------|
| 6. Barbe ( <i>Barbus fluviatilis</i> )                                    | } 28 cm |
| 7. Hecht ( <i>Esox lucius</i> )                                           |         |
| 8. Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> )                                     |         |
| 9. Maifisch ( <i>Alse, Clupea alosa</i> )                                 |         |
| 10. Nordschmähel ( <i>Coregonus oxyrhynchus</i> )                         |         |
| 11. Blei ( <i>Brachsen, Brasse, Abramis brama</i> )                       | } 20 cm |
| 12. Bachforelle ( <i>Salmo fario</i> )                                    |         |
| 13. Regenbogenforelle ( <i>Salmo irideus</i> )                            |         |
| 14. Bachsaibling ( <i>Salmo fontinalis</i> )                              |         |
| 15. Aesche (Äsche, <i>Thymallus vulgaris</i> )                            |         |
| 16. Aalnd (Merling, <i>Idus melanotus</i> )                               | } 15 cm |
| 17. Döbel (Ät, Dickkopf, Weißfisch, Bratfisch, <i>Squalius cephalus</i> ) |         |
| 18. Nase ( <i>Chondrostoma nasus</i> )                                    |         |
| 19. Schlei ( <i>Tinca vulgaris</i> )                                      |         |
| 20. Barsch ( <i>Perca fluviatilis</i> )                                   |         |
| 21. Möße (Rotauge, <i>Leuciscus rutilus</i> )                             | } 10 cm |
| 22. Rotfeder ( <i>Scardinius erythrophthalmus</i> )                       |         |
| 23. Krebs ( <i>Astacus fluviatilis</i> )                                  |         |

Das Ministerium kann für einzelne Bäche oder Bachstrecken, in denen die Bachforelle nachweislich im allgemeinen nicht wesentlich über 18 cm (Steinforelle) und der Krebs nicht wesentlich über 8 cm (Steinkrebs) groß wird, das Mindestmaß für die Forelle auf 18 cm und für den Krebs auf 8 cm herabsetzen.

## § 2.

Das Ministerium kann zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken in einzelnen Fällen Ausnahmen von dem im § 1 festgesetzten Mindestmaßen gestatten.

## § 3.

Für Fische, die aus Gewässern stammen, die dem Gesetz (§ 4 des Gesetzes) nicht unterstehen, gilt kein Mindestmaß. Sie unterliegen aber dem Verbot des § 8 dieser Verordnung. Die Mindestmaße gelten weiter nicht für Fische, die zum Zwecke der Anreicherung des Fischbestandes eines Gewässers aus einer Fischzuchtanstalt abgegeben oder bezogen werden.

## § 4.

Untermaßige Aalnd, Döbel, Nasen, Barsche, Mößen und Rotfedern dürfen als Köderfische für den eigenen Bedarf des Fischers gefangen werden.

## II. Schonzeiten.

### § 5.

Für Fische und Krebse werden folgende Schonzeiten festgesetzt:

1. Am Sonntag ist der Fischfang von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 6 Uhr verboten (wöchentliche Schonzeit).

2. a) In der Zeit vom 15. Oktober bis Ende Februar des folgenden Jahres (Winterschonzeit) darf in den Nebengewässern der Saale und der Elster, vom 15. April bis zum 9. Juni (einschließlich Frühljahrschonzeit) in der Saale und der Elster der Fischfang nicht ausgeübt werden, auch darf

b) in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. Dezember (einschließlich) der Lachs, vom 1. März bis 30. April (einschließlich) die Aesche und die Regenbogenforelle und vom 1. November bis zum 31. Mai des folgenden Jahres (einschließlich) der Krebs nicht gefangen werden. Eier und Junge tragende Krebse dürfen zu keiner Zeit gefangen werden (Artenschonzeit).

3. Fischlaich darf zu keiner Zeit entnommen, zerstört oder beschädigt werden.

4. Während der Dauer der Schonzeiten müssen auch die noch zugelassenen ständigen Fischereivorrichtungen (§§ 15 und 16 des Gesetzes) hinweggeräumt oder abgestellt sein. Das gilt auch für den Lachsfang in der Saale während der Zeit vom 15. Oktober (einschließlich) bis zum 31. Dezember (einschließlich).

5. Das Ministerium kann beim Vorliegen besonderer Gründe die Schonzeit für bestimmte Gewässer oder bestimmte Fischarten verlegen, verlängern, verkürzen, oder ganz aufheben, auch für weitere Fischarten eine Artenschonzeit anordnen.

### § 6.

Den Anordnungen des § 5 unterliegen folgende Ausnahmen:

1. Das Angeln mit der Handangel (Rute) ist während der wöchentlichen und Frühljahrschonzeit gestattet.

2. Das Fischen mit Schnuren, Netzen und Garnsäcken ist während der Frühljahrschonzeit erlaubt. Diese Geräte können auch während der wöchentlichen Schonzeit im Wasser belassen werden.

3. Der Fang geschlechtsreifer Fische für Zwecke der künstlichen Fischzucht ist gestattet. Nach Entnahme der Geschlechtsdrüsenprodukte (Eier, Milch) sind sie wieder in das Wasser zurückzusetzen. Ist das unzulässig, so können sie mit Erlaubnis der Aufsichtsbehörde in den Verkehr gebracht werden.



4. Für Gewässer oder Gewässerstrecken, in denen als Nahrungsfisch ausschließlich oder fast ausschließlich die Regenbogenforelle oder die Äsche vorkommen, kann das Ministerium die Winterschonzeit widerruflich aufheben.

5. Fischlaich kann mit Erlaubnis des zuständigen Fischereiberechtigten (Pächters) zu Zwecken der künstlichen Fischzucht entnommen werden.

6. Das Ministerium kann zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken in einzelnen Fällen weitere Ausnahmen zulassen, insbesondere auch den Fang schädlicher Fische und den Fang von Seeläusen zur Befreiung anderer Gewässer gestatten.

7. Das Ministerium kann, sofern es erforderlich wird, für bestimmte Gewässer auch während der Frühjahrschonzeit jede Fischerei verbieten oder einschränken.

#### § 7.

Gelangen Fischlaich oder Fische unter dem Mindestmaß oder während der für sie geltenden Schonzeit lebend in die Hand des Fischers, so sind sie — abgesehen von den erlaubten Ausnahmefällen — mit der zu ihrer Erhaltung nötigen Vorsicht alsbald wieder ins Wasser zurückzusetzen.

#### § 8.

Während der Schonzeiten dürfen Fische, die der Schonzeit unterliegen, weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden.

Unternagige Fische dürfen zu keiner Zeit feilgeboten oder verkauft oder versandt werden. Dieses Verbot gilt nicht für Fische, die zur Anreicherung des Fischbestandes eines Gewässers abgegeben und bezogen werden.

Die Verbote der beiden vorhergehenden Absätze gelten für lebende und tote, für rohe und zubereitete Fische, auch für Gasthäuser, Delikatessehandlungen und ähnliche Gewerbebetriebe.

Sollen Fische oder Fischlaich, deren Fang auf Grund einer besonderen Erlaubnis (§§ 1, 2, 6) gestattet worden ist, oder Fische, die während der Schonzeit Gewässern entnommen sind, die dem Gesetz nicht unterstehen, oder Fische, die aus Ländern stammen, in denen keine oder andere Schonzeiten bestehen, in den Verkehr gebracht werden, so muß von dem, der sie feilhält oder verkauft, der Nachweis der Herkunft erbracht werden.

Zum Nachweis der Herkunft genügen in der Regel die schriftliche Bestätigung des Lieferanten, Abrechnungen, Frachtbriefe und dgl. Die Aufsichtsbehörde kann eine polizeiliche Beglaubigung der beigebrachten Bescheinigung verlangen.

### III. Fanggeräte.

#### § 9.

Die Anlegung neuer Fischwehre, Fischzäune und damit verbundener Selbstfänge (Schwefdröge u. dgl.) ist außer in dem Falle einer bestehenden Berechtigung (siehe jedoch §§ 15, 16 des Gesetzes) verboten.

Das Ministerium ist ermächtigt, ausnahmsweise und unter den nötigen Maßregeln zur Ueberswachung die Anlage von Fischwehren und Selbstfängen bis zur Hälfte der Gewässerbreite behufs Gewinnung von Laich und Brut zu Buchtzwecken zu gestatten.

#### § 10.

Bei Fanggeräten jeder Art und Benennung, insbesondere Netzen, Geflechten, Körben, Reusen, sowie Fanggeräten aus Holzstäben oder Latten müssen die Oeffnungen (Maschen in nassem Zustande an jeder Seite von Mitte Knoten bis Mitte Knoten gemessen) mindestens 2,5 cm weit sein, Abweichungen bei einzelnen Oeffnungen bis zu 0,5 cm sind nicht zu beanstanden.

Die Vorschrift in Abs. 1 gilt nicht für die Netze von Netzen, den hinteren Sackteil von Zugnetzen und für Netze, Reusen und Körbe zum Fang von Aalen, Stichlingen, Seplingen und Köberfischen.

Das Ministerium kann jedoch auch hier eine bestimmte Maschenweite vorschreiben; es kann in einzelnen Fällen weitere Ausnahmen von den Beschränkungen des Abs. 1 zulassen.

#### § 11.

Die Anwendung von Fanggeräten, die geeignet sind, die Fische zu verwunden, ist verboten. Hierher gehören insbesondere Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Speere, Stacheln, Stangen, Reulen über Eis, Schlingen, Kalharken, Schußwaffen.

Der Gebrauch von Angelhaken (außer Kalharken) fällt nicht unter dieses Verbot. Doch kann das Landratsamt die Anwendung von Begeangeln für bestimmte Gewässer verbieten oder einschränken.

Verboten ist weiter der Gebrauch von Fackeln und sonstigen Beleuchtungsmitteln beim Fischen.

Das Ministerium kann für bestimmte Personen Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Verboten ist endlich die Anwendung schädlicher oder explosiver Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel usw.).

§ 12.

Das Ministerium kann noch andere Fanggeräte und Fangarten verbieten oder im Gebrauch beschränken und weitere Anordnungen über die Beschaffenheit der erlaubten Fanggeräte treffen.

IV. Abwehr schädlicher Tiere.

§ 13.

Wer zahme Enten hält, hat sie von allen fließenden Gewässern, die einer Fischereinutzung unterliegen, außerhalb der Ortschaften fernzuhalten.

V. Ordnung beim Fischefang.

§ 14.

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht behindern.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen müssen ebenso wie alle sonstigen Fanggeräte so aufgestellt oder ausgelegt werden, daß die freie Fahrt der Fahrzeuge nicht behindert wird. Pfähle müssen mindestens einen Meter über den gewöhnlichen Wasserstand hervorragen und nach beendigtem Fang alsbald wieder völlig beseitigt werden.

§ 15.

Die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstübe sind unmittelbar neben den Köchern aufzustellen. Letztere sind außerdem durch Strauchwerk, Stangen oder auf andere leicht sichtbare Art zu kennzeichnen. In und neben gebahnten und ausgestreckten Eiswegen und bis zu einer Entfernung von vier Metern davon dürfen keine Köcher gehauen werden.

VI. Werbung von Wassergewässern.

§ 16.

Pflanzen, die ganz oder teilweise im Wasser stehen, wie Binsen, Schilf, Wasserpfeife, Laichkräuter u. a. dürfen während der Schonzeiten nur mit Erlaubnis des Fischereiberechtigten bzw. Pächters erworben werden.

VII. Beaufsichtigung der Fischerei.

§ 17.

Zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Fischerei können die Fischereiberechtigten, die Fischereigenossenschaften und die Gemeinden volljährige und

unbescholtene Personen als Fischereiaufscher bestellen. Sie sind auf Antrag von der Aufsichtsbehörde zu verpflichten, falls gegen ihre Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

Die verpflichteten Fischereiaufscher sind im Bereiche ihres Wirkungskreises in Angelegenheiten des Fischereischutzes den Polizeibeamten gleich zu achten und innerhalb ihres Wirkungskreises Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Sie und die zur unmittelbaren Aufsicht der Fischerei bestimmten Beamten sind, um eine strafbare Handlung zu verhüten, befugt, jederzeit die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte sowie die Fischbehälter zu untersuchen. Sie dürfen in Ausübung einer Amtspflicht auch ohne Erlaubnis des Eigentümers fremde Grundstücke betreten.

Die Aufsichtsbehörden haben der Ueberswachung der gesetzlichen Vorschriften besondere Sorgfalt zuzuwenden, insbesondere die für die unmittelbare Aufsicht über die Fischerei zuständigen Beamten zu häufigen Revisionen der Fischer und der von ihnen benutzten Fanggeräte, des Fischhandels, der Schutzgitter vor Turbinenanlagen, des richtigen Abstellens der ständigen Fangvorrichtungen während der Schonzeiten, anzuhalten.

Die Landratsämter haben über die Fischereiberechtigungen in ihrem Bezirk ein Fischkataster anzulegen und zu führen. In dieselben sind aufzunehmen: Gewässer, Grenzen der Fischereiberechtigungen, vorhandene Fischpässe, Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Wasserwerke, Rechte auf ständige Fangvorrichtungen, Uferbetretungsrechte, bestellte Aufscher, vorkommende Fischarten, mutmaßlicher Fisch-ertrag, zulässige Höchstzahl der gleichzeitig geltenden Fischarten, beobachtete Fischkrankheiten, Verpflichtungen zum Einsetzen von Nachzucht, Pachtbedingungen, sowie sonstige Angaben, die sich auf die betreffende Fischerei beziehen.

Die Fischereiberechtigten bzw. Pächter haben die erforderlichen Auskünfte zu geben.

#### § 18.

Wer beim Fischfang oder gleich nachher von einem Fischereiberechtigten oder einem Aufscher oder einem Polizeibeamten angerufen wird, hat dem Rufe Folge zu leisten und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er ausdrücklich dazu ermächtigt wird.

An einem Fischgewässer oder in seiner Nähe darf außerhalb der Wege niemand Fischereigeräte mit sich führen, es sei denn, daß er in dem Gewässer zum Fischen berechtigt ist oder sich auf dem Wege zu einem solchen Gewässer befindet.

#### § 10.

Die in §§ 12, 13 des Gesetzes vorgeschriebenen Fischarten sind von den zur Ausstellung Befugten (Fischereiberechtigten, Pächtern, Genossenschaftsvorständen) nach dem Muster der Anlage A auszustellen und, soweit sie nach § 12 des Gesetzes der Beglaubigung bedürfen, von den hierzu Befugten zu beglaubigen.

Bordrücke zu Fischarten müssen durch Vermittelung des zuständigen Landratsamts bezogen werden.

#### § 20.

Die Kennzeichnung der ohne Beisein des Fischers ausliegenden Fischerzeuge hat durch keine Tafeln aus hartem, festem Material (Holz, Blech) zu erfolgen, auf denen mit haltbarer Schrift Name und Wohnort des Fischers verzeichnet sind.

#### § 21.

Das Ministerium kann die Vorschriften der §§ 18 bis 20 abändern oder ergänzen.

#### § 22.

Von jeder über einen längeren Zeitraum als drei Tage ausgestellten Fischarte ist durch den Aussteller dem Landratsamte alsbald nach der Ausfertigung Anzeige zu machen. Die Anzeige muß die erforderlichen Angaben über die Person, die die Karte erhält, über das Gewässer und die Zeit, für die die Karte ausgestellt ist, sowie über etwaige Beschränkungen in der Ausübung der Fischerei enthalten. (§ 13 d. G.)

Das Landratsamt hat über die ausgestellten Karten eine Liste zu führen und nach dieser zu prüfen, ob die Zahl der von den einzelnen Berechtigten ausgestellten, gleichzeitig geltenden Karten für die in Betracht kommende Fischerei nicht zu hoch ist.

#### § 23.

Pachtverträge sind schriftlich abzuschließen. Eine von dem Verpächter und dem Pächter zu unterzeichnende Ausfertigung ist von dem Verpächter binnen 8 Tagen bei dem zuständigen Landratsamte zu hinterlegen.

Auf Pachtverträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

### VIII. Förderungsmaßnahmen.

#### § 24.

Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung sind auf die notwendigsten Fälle zu beschränken. Vor ihrer Genehmigung sind,

inoweit zugänglich und notwendig, Sachverständige zu hören. Diese können stets auch dann zugezogen werden, wenn bei der Konzession gewerblicher oder industrieller Anlagen an oder in der Nähe von Fischgewässern Abwässer in Frage kommen, oder wenn sonst Einrichtungen getroffen werden sollen, die die Fischerei schädigen könnten.

#### § 25.

Zur Hebung der Fischwirtschaft ist seitens der Aufsichtsbehörden folgendes anzustreben:

Fischereien von kürzerer Länge als zwei Kilometer Gewässerlauf sind möglichst mit einer angrenzenden Strecke gemeinsam zu bewirtschaften. Die Bildung von Fischereigenossenschaften ist zu fördern.

Fischereiberechtigte, die ihre Fischerei selbst bewirtschaften, sind zum alljährlichen Einsetzen von Brut oder Seelingen einer bestimmten Fischart anzuhalten.

Pachtverträge sollen möglichst nicht auf kürzere Zeit als auf zwölf Jahre abgeschlossen werden. Sie sollen u. a. den Pächter zur pfleglichen Behandlung der Fischerei verpflichten (Erhaltung des Bestandes an den für das Gewässer wichtigsten Nutzfischen, ihm die alljährliche Einsetzung einer bestimmten Mindestzahl von Brut oder Seelingen bestimmter Fischarten unter Aufsicht des Verpächters zur Pflicht machen und dem Verpächter u. U. das Einsetzen der Nachzucht auf Kosten des Pächters ermöglichen, die Einsetzung neuer Fischarten von behördlicher Genehmigung abhängig machen, die Anzahl der Fischarten begrenzen, siehe Mustervertrag Anlage 1).

### IX. Schlussbestimmungen.

#### § 26.

Das Ministerium ist ermächtigt, hinsichtlich der Grenzgebiete die Vorschriften dieser Verordnung auszuschließen oder einzuschränken, falls und solange in den angrenzenden Gebieten nicht gleichmäßige Vorschriften bestehen.

#### § 27.

Die Uebertretung der Vorschriften und Verbote dieser Verordnung, sowie der von dem Ministerium auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung erlassenen oder noch zu treffenden Anordnungen werden, soweit nicht das Fischereigesetz (vgl. §§ 24 ff.) oder andere Gesetze bereits Strafbestimmungen enthalten, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft unter Einziehung der bei der Fischerei angewendeten unerlaubten Fangmittel.



Anlage B.

## Musterpachtvertrag.

in , dem das  
Fischereirecht in austeht, verpachtet hiermit sein Fischereirecht  
an  
in unter nachstehenden Bedingungen:

§ 1.

Das verpachtete Fischwasser erstreckt sich von  
bis ————— Ausgenommen sind folgende  
Strecken

§ 2.

Die Pachtzeit beträgt Jahre.\*) Sie beginnt am  
Sie endet am

§ 3.

Der jährliche Pachtbetrag wird auf Mark festgesetzt und ist spätestens  
am an den Verpächter zu zahlen.

§ 4.

Wenn nachweislich ohne Verschulden des Pächters durch äußere Einwirkungen auf  
das Fischwasser eine wesentliche Verringerung oder eine Vernichtung des Fischerertrags  
statgefunden hat, so kann entsprechenden Nachschuß des Pachtbetrages verlangt werden.

§ 5.

Der Pächter ist befugt, die Fischerei in dem obenbezeichneten Fischwasser nach ihrem  
ganzen Umfang auszuüben. Der Verpächter verzichtet während der Pachtzeit auf jede Aus-  
übung der Fischerei in dem verpachteten Gewässer, insbesondere auch auf die Ausstellung  
von Fischarten.

§ 6.

Der Pächter hat bei der Ausübung der Fischerei die bestehenden Bestimmungen genau  
zu beachten. Insbesondere des Uferbetretungsrechts gilt folgendes\*\*):

§ 7.

Der Pächter ist verpflichtet, die gepachtete Fischerei pfléglich zu behandeln und den  
Fischbestand dauernd zunüchst auf der Höhe zu erhalten, mit der er die Fischerei übernommen

\*) Nicht unter 6, möglichst aber nicht unter 12 Jahren.

\*\*) Bestimmungen des Grundbuchs, erlassene Rechte usw. Den Fischern muß die Möglichkeit  
gegeben sein, auch vom Ufer aus zu fischen.



hat. Vermehrtes Aufstehen des Gewässers im letzten Pachtjahr braucht der Verpächter nicht zu dulden.

Der Pächter hat jährlich, . . . . . Stüd Brut oder . . . . . Stüd Seelinge\*) nach den Grundrissen eines ordentlich Fischereibetriebes in das gepächte Gewässer einzusetzen. Tag, Stunde und Ort des Beginns des Einsetzens sind dem Verpächter mindestens 48 Stunden vorher mitzuteilen. Der Verpächter oder ein von ihm Beauftragter hat das Recht, der Einsetzung beizuwohnen.

Kommt der Pächter seiner Verpflichtung in einem Jahre nicht bis zum dieses Jahres nach, so ist der Verpächter berechtigt, die vertragsmäßige Menge von Jungfischen auf Kosten des Pächters einsetzen zu lassen.

Eingesetzt dürfen nur Jungfische folgender Fischarten werden:

Will der Pächter auch andere Fischarten einsetzen, so ist dazu die Erlaubnis des Landratsamts in . . . . . einzuholen.

#### § 8.

Der Pächter ist nur mit Genehmigung des Verpächters befugt, das Fischwasser in Unterpacht weiterzugeben.\*\*) Die zur Unterpacht Zugelassenen haben das Pachtverhältnis in seinem ganzen Umfang zu übernehmen und bis zum vereinbarten Pachtende fortzusetzen. Für alle aus dem Pachtverhältnis sich ergebenden Verpflichtungen, insbesondere für die regelmäßige Zahlung des Pachtbetrags und für das rechtzeitige Einsetzen von Brut oder Seelingen haften Pächter und Unterpächter gemeinsam.

#### § 9.

Die Bestimmungen des § 8 gelten auch dann, wenn der Pächter weitere Teilnehmer am Pachtvertrag annimmt.

#### § 10.

Das Pachtverhältnis erlischt, wenn das Pachtgewässer in eine Fischereigenossenschaft einbezogen wird und der Pächter nicht der Genossenschaft als Mitglied beitreten will.

Ein Entschädigungsanspruch steht dem Pächter aus dieser vorzeitigen Lösung des Pachtverhältnisses nur insoweit zu, als er nachweislich höhere Aufwendungen für die Verbesserung des Fischwassers gemacht hat als die, zu denen er vertraglich verpflichtet war. Dieser Anspruch an den Verpächter verjährt drei Monate nach Beendigung des Pachtverhältnisses.

#### § 11.

Die Bestimmungen des § 10 gelten in gleicher Weise auch für Unterpächter oder Unterpächter.

#### § 12.

Zum freiwilligen Beitritt zu einer Fischereigenossenschaft, in die das gepächte Fischwasser einbezogen werden soll, bedarf der Pächter der Genehmigung des Verpächters, wenn die Genossenschaft für längere Zeit gegründet ist, als die Pachtdauer beträgt.

\*) Auf das Kilometer mindestens 1000 Stüd Brut oder 100 Stüd Seelinge.

\*\*) In der Regel nicht mehr als drei Unterpächter.

## § 18.

Stirbt der Pächter oder im Falle einer Mehrheit von Pächtern einer von ihnen während der Pachtzeit, so kann der Erbe des Pächters den Pachtvertrag ohne Einhaltung einer Frist für den Ablauf des Jahres kündigen, in dem der Pächter gestorben ist. Die übrigen Pächter bleiben für die Pachtdauer an den Vertrag gebunden. Das gleiche gilt im Falle des sonstigen Auscheidens eines Mitpächters.

## § 14.

Der Verpächter ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Pächter oder der, dem er die Nutzung des Fischwassers überlassen hat, die Rechte des Verpächters erheblich verletzt oder durch Vernachlässigung der bei der Fischerei erforderlichen Sorgfalt die Rechte des Verpächters erheblich gefährdet.

## § 15.

Der Verpächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtbetrages länger als drei Monate im Rückstand ist. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Pächter den Pachtbetrag entrichtet, ehe sie erfolgt.

## § 16.

Der Verpächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Pächter trotz Aufforderung seiner Verpflichtung zum Einschießen von Jungfischen (§ 7) schuldhafterweise nicht nachkommt.

## § 17.

Der Verpächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis zum Ende des laufenden Pachtjahres zu kündigen, wenn der Pächter stirbt.

## § 18.

Der Pächter darf nicht mehr als zu gleicher Zeit geltende Fischkarten ausstellen \*)

## § 19.

Besondere Bestimmungen.

## § 20.

Von diesem Pachtvertrag wird je eine Ausfertigung dem Verpächter, dem Pächter und dem Fischlichen Landratsamt in

, den

Der Verpächter.

Der Pächter.



# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 880.

---

Inhalt: Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern betreffend.

---

## Landesherrliche Verordnung

vom 28. September 1918

zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern

vom 26. Juli 1918.

### Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,  
Herr zu Greiz, Branschfeld, Wera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit auf Grund der §§ 8 Abs. 2 und 25 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 959) über die Rechtsmittel gegen die Veranlagung oder die Veranziehung zu Reichsabgaben, was folgt:

#### I.

##### § 1.

Als Rechtsmittel gegen die Veranlagung zum Wehrbeitrag nach dem Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 505), zur Besitzsteuer nach dem Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzblatt S. 524) und zu den Kriegsabgaben nach dem Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 501) sowie dem

Ausgegeben am 30. September 1918.

Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 20. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 984) ist die Berufung an die Berufungskommission und gegen deren Entscheidung nach § 9 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig.

## § 2.

Die Berufung ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des angefochtenen Bescheids bei der Behörde anzubringen, die den Bescheid ausgefertigt hat, und ist tatsächlich zu begründen.

Ueber die Berufung entscheidet die nach § 42 des Einkommensteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Gesetzsammlung Bd. XXVI S. 383) gebildete Berufungskommission.

Auf das Berufungsverfahren finden die Vorschriften der §§ 41 Abs. 4, 42 Abs. 5 und 6, 43 Abs. 1, Satz 2, Abs. 2—4, 44 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

## § 3.

Wird gegen eine Berufsungsentscheidung die Aufsechtungsklage bei dem Oberverwaltungsgericht vor dem 1. Oktober 1918 erhoben, so gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

Ist gegen eine Berufsungsentscheidung die Aufsechtungsklage vor dem 1. Oktober 1918 noch nicht erhoben und die Frist zur Klagerhebung noch nicht abgelaufen, so beginnt die Frist von einem Monat zur Einlegung der Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof mit dem 1. Oktober 1918, sofern sie nicht nach § 11 Abs. 2 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend den Erlass einer Reichsfinanzhofordnung vom 21. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1119) mit einem späteren Tage in Lauf gesetzt wird.

Wird die Aufsechtungsklage nach dem 1. Oktober 1918 erhoben, so gilt sie als Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof.

## II.

### § 4.

Als Rechtsmittel gegen die Veranlagung oder die Heranziehung zu Reichsabgaben nach dem Erbschaftsteuergesetz vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 654) in der Fassung des Gesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzblatt S. 521), dem Umsatzsteuergesetz vom 20. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 779), dem Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl.

§. 639) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 799), dem Wechselstempelgesetz vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 825) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 830), dem Gesetz über die Abgabe vom Personen- und Güterverkehr vom 8. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 329) und dem Kohlensteuergesetz vom 8. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 340) ist die Beschwerde an die Oberbehörde und gegen deren Entscheidung nach § 9 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig.

#### § 5.

Oberbehörde ist die Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein.

#### § 6.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats von der Zustellung des Steuerbescheids oder falls ein Steuerbescheid nicht erlassen wird, von der Anforderung der Abgabe an bei der Steuerstelle (Erbchaftssteueramt, Umsatzsteueramt usw.) oder bei der Oberzolldirektion anzubringen.

#### § 7.

Die Steuerstelle ist befugt, der gegen ihren Bescheid oder ihre Steueranforderung erhobenen Beschwerde abzuhelpfen.

#### § 8.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 9.

Ist die Beschwerde verspätet eingegangen, so ist sie trotzdem zuzulassen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Steuerpflichtige ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

#### § 10.

Die Oberzolldirektion ist befugt, der gegen ihren Beschwerdebeseheid erhobenen Rechtsbeschwerde abzuhelpfen.

#### § 11.

Die Rechtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 12.

Ist eine weitere Beschwerde vor dem 1. Oktober 1918 eingelegt, aber noch nicht über sie entschieden, oder wird eine weitere Beschwerde nach dem 1. Oktober 1918 eingelegt, so gilt sie als Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof.

Ist vor dem 1. Oktober 1918 eine weitere Beschwerde noch nicht eingelegt und die Frist zur Einlegung noch nicht abgelaufen, so beginnt die Frist von einem Monat zur Einlegung der Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof mit dem 1. Oktober 1918, sofern sie nicht nach § 11 Abs. 2 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend den Erlaß einer Reichsfinanzhofordnung vom 21. September 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1119) mit einem späteren Tage in Lauf gesetzt wird.

### § 13.

Die Aufsichtsbefugnisse der obersten Landesfinanzbehörde werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Fürstlichen Insignel.

Schloß Oesterstein, den 28. September 1918.

(L. S.)

**Heinrich XXVII.**

v. Hinüber. Rückbeschl. Dr. Lummer i. B.

# Gesetzsammlung

für das

**Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

**No. 881.**

---

Inhalt: Landesherrliche Verordnung, betreffend Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 9. Januar 1900 zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes.

---

## **Landesherrliche Verordnung**

vom 4. Oktober 1918,

**betreffend Abänderung der Landesherrlichen Verordnung  
vom 9. Januar 1900 zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes  
vom 8. April 1874 (Gesetz-Sammlung Bd. XXIV S. 35 ff.)**

**Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste**

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,  
Herr zu Greiz, Branitzfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.  
verordnen hiermit was folgt:

Die nach § 44 Abs. 2 der obengenannten Verordnung auf 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mark festgesetzte Gebühr für Impfungen außerhalb des Wohnortes des Impfarztes wird vom 1. Oktober 1918 an bis auf weiteres auf 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mark erhöht.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Fußsiegels.

Schloß Schleiz, den 4. Oktober 1918.

(L. S.)

**Heinrich XXVII.**

v. Hübner. Hudbesch. Dr. Summer i. B.

Ausgegeben am 9. Oktober 1918.





# Gesetzsammlung

für das

**Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

**No. 882.**

---

Inhalt: Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918.

---

## **Landesherrliche Verordnung**

vom 5. November 1918,

**zur Ausführung des Reichsgesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918.**

### **Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste**

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Gerh, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit zur weiteren Ausführung des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 964) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. August 1918, Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 801) was folgt:

#### **§ 1.**

Die Vorschriften der zur Ausführung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913, sowie des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 erlassenen Landesherrlichen Verordnung vom 16. Dezember 1916 (Gesetz-Sammlung Bd. 30 Seite 13), sowie der zu dem gleichen Zwecke erlassenen Ministerial-Verordnung vom 4. Januar 1917 (Amts- und Verordnungsblatt S. 9) haben

Ausgegeben am 7. November 1918.

auf die Veranlagung und Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 sinngemäße Anwendung zu finden, soweit nicht durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und nachstehend anderes bestimmt ist.

#### § 2.

Als maßgebende Einkommensteuerveranlagung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes wird die Veranlagung für das Steuerjahr 1914 bestimmt.

Als Kriegseinkommen im Sinne des § 8 des Gesetzes gilt das für das Steuerjahr 1918 veranlagte Einkommen.

#### § 3.

Die Abgabe der Vermögenserklärung der Einzelpersonen, die nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes zu einer Vermögenserklärung verpflichtet sind, hat bis zum 30. November 1918 zu erfolgen.

#### § 4.

Wegen den Steuerbescheid (§ 35 des Gesetzes) steht den kriegsabgabepflichtigen Einzelpersonen — diesen in den Grenzen des § 36 Absatz 2 des Gesetzes und des § 14 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats — und den Gesellschaften das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zu.

Die Berufung ist binnen 4 Wochen nach der Zustellung des angeforderten Bescheids bei der Behörde anzubringen, die den Bescheid ausgefertigt hat und tatsächlich zu begründen.

Auf das Berufungsverfahren finden die Vorschriften der §§ 41 Abs. 4, 42 Abs. 5 und 6, 43 Abs. 1, Satz 2, Abs. 2—4, 44 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

#### § 5.

Wegen die Entscheidung der Berufungskommission ist nach §§ 9, 10 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 959) den Abgabepflichtigen die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben. Diese Rechtsbeschwerde ist gemäß §§ 11—14 der Reichsfinanzhofordnung vom 21. September 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1119) innerhalb eines Monats von der Bekanntgabe der Entscheidung der Berufungskommission an den Abgabepflichtigen

ab gerechnet bei dem Besitzsteueramte (Vorsitzenden der Bezirkseinschätzungs-Kommission) schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und innerhalb eines weiteren Monats zu begründen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres Fürstlichen Fußstegels.

Schloß Dösterreich, den 5. November 1918.

(L. S.)

**Heinrich XXVII.**

v. Hinüber. Ruckdeschel. Dr. Lummer, i. B.



# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuch jüngerer Linie.

No. 883.

---

 Inhalt: Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des Gesetzes gegen die Steuerflucht.
 

---

## Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 6. November 1918.

### Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuch, Graf und Herr von Plauen,  
Herr zu Greiz, Branichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit zur Ausführung des Reichsgesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 951) sowie der hierzu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Juli 1918 (Reichs-Zentralblatt S. 403), was folgt:

#### § 1.

Ueber die Anträge nach § 21 des Gesetzes entscheiden die Besitzsteuerrämter (Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen).

Gegen deren Entscheidung ist binnen einer Anlauffrist von 14 Tagen Beschwerde an das Landessteuerramt zulässig.

#### § 2.

Die Eröffnung aller Entscheidungen ist mit vereinfachter Zustellung zu bewirken. Für die Gültigkeit der Zustellung genügt der Nachweis, daß und an welchem Tage dieselbe tatsächlich erfolgt ist.

Unverzüglich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insigniels.

Schloß Dürckheim, den 6. November 1918.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. Rückdeschel. Dr. Zummer i. B.

Ausgegeben am 11. November 1918.



# Gesetzammlung

für das

Fürstentum Neuch jüngerer Linie.

Nr. 884.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

regierender Fürst Neuch

entbinden hierdurch alle Beamten des Fürstentums von dem Uns  
geleisteten Treueid.

Schloß Osterreich, den 10. November 1918.

Heinrich XXVII.

Fhr. von Brandenburg.

Ich entsage hiermit für mich und mein Haus der Regierung  
des Landes.

Schloß Osterreich, den 10. November 1918.

Heinrich XXVII.

Fhr. von Brandenburg.

Ausgegeben am 11. November 1918.





# Gesetzammlung

für

## Neuß jüngerer Linie.

### Nr. 885.

---

Inhalt: Abänderung der Verfassung — Annahme.

---

Nach Abdankung des Landesherrn und seines Hauses hat der unterzeichnete Vollzugsausschuß, im Namen des Arbeiter- und Soldatenrates zu Gera (Neuß) die oberste Regierungsgewalt innerhalb des Staatsgebietes Ruß l. A. übernommen. Dem Vollzugsausschuß stehen die sämtlichen verfassungsmäßigen Rechte des früheren Landesherrn zu. Er bekennt sich mit dem Arbeiter- und Soldatenrat zur sozialistisch republikanischen Staatsform.

Bis auf weiteres bleiben sämtliche bestehenden Gesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft in Geltung, soweit sie nicht durch Notgesetze eine Abänderung erfahren müssen.

Der Landtag bleibt bis auf weiteres verstorzt. Der Arbeiter- und Soldatenrat zu Gera (Neuß) übt erforderlichenfalls die verfassungsmäßigen Rechte des Landtags so lange aus, bis nach Auflösung des alten Landtags eine neue — nach den neuen Grundföhen der Reichsregierung gewählte — Volksvertretung eingerichtet sein wird.

Gera, den 15. November 1918.

**Der Vollzugsausschuß**  
**des Arbeiter- und Soldatenrates zu Gera (Neuß).**  
 Bräuer. Drechsler. Böhm.

**Das Ministerium.**  
 Frhr. von Brandenstein.

## Amnestie.

Der Vollzugsausschuß des Arbeiter- und Soldatenrats in Neuß j. L. hat beschlossen:

1. alle zur Zuständigkeit der Justiz- und Verwaltungsbehörden in Neuß j. L. gehörigen Untersuchungen wegen solcher Straftaten niederzuschlagen, die mit keiner schwereren Strafe bedroht sind als mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe, allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen,
2. alle von Justiz- und Verwaltungsbehörden in Neuß j. L. erkannten und noch nicht vollstreckten Strafen nebst den rückständigen Kosten zu erlassen, sofern die Strafe höchstens in Gefängnis bis zu drei Monaten, Festungshaft bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder in Verweis, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, besteht.

Ausgenommen von der Amnestie unter 1 und 2 sind die Straffälle des Wuchers, der Preistreiberel und des gewerbmäßigen Schleichhandels.

Die zur Ausführung der Amnestie erforderlichen Maßnahmen trifft das Ministerium.

Wera, den 14. November 1918.

**Der Vollzugsausschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrats für Neuß j. L.  
Drechsler. Beyer.**

**Für das Ministerium.  
Fhr. von Brandenstein.**

# Gesetzsammlung

für

## Neuß jüngerer Linie.

### Nr. 886.

---

Inhalt: Notgesetz, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage.

---

### Notgesetz

vom 18. November 1918,

**betreffend die Feier der Sonn- und Festtage.**

Unter Abänderung der §§ 11 und 13 des Gesetzes vom 20. Januar 1908, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage (Gesetzsammlung Bd. XXVI, S. 149), verordnen wir, daß der Bußtag lediglich den für die Sonntage geltenden Vorschriften des bezeichneten Gesetzes unterliegt.

Gera, den 18. November 1918.

**Der Vollzugsausschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrates zu Gera (Neuß).**  
Drechsler.      Beyer.

**Das Ministerium.**  
Fhrv. von Brandenstein.



# Gesetzsammlung

für

## Neuß jüngerer Linie.

### Nr. 887.

---

Inhalt: Notgesetz über die Aufhebung der Gefindeordnung.

---

### Notgesetz

vom 19. November 1918

über die Aufhebung der Gefindeordnung.

§ 1.

Die Revidierte Gefindeordnung vom 11. November 1893 (Gesetzsammlung Bd. XXI, S. 247) und die Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Dezember 1893 (Gesetzsammlung Bd. XXI, S. 282) werden aufgehoben.

§ 2.

Auf das Dienstverhältnis des Gefindes finden in Zukunft die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag Anwendung.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Wera, den 19. November 1918.

**Der Vollzugsausschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrats für Neuß f. L.  
Drexler. Beyer.  
Das Ministerium.  
Fhr. von Brandenstein.**

Hausgegeben am 27. November 1918.

# Gesetzsammlung

für

## Neuß jüngerer Linie.

### No. 888.

---

Inhalt: Notgesetz, die landwirtschaftlichen Arbeiter und Arbeitgeber betreffend.

---

### Notgesetz

vom 19. November 1918,

**die landwirtschaftlichen Arbeiter und Arbeitgeber betreffend.**

§ 1.

Das Gesetz vom 12. Mai 1900, betreffend die Bekämpfung des Vertragsbruchs landwirtschaftlicher Arbeiter und Arbeitgeber (Gesetzsammlung Bd. XXIV, S. 137) wird aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Gera, den 19. November 1918.

**Der Vollzugsausschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrats für Neuß i. L.**  
Drechsler.      Beher.

**Das Ministerium.**  
Fhr. von Brandenstein.

Außgegeben am 27. November 1918.

# Gesetzsammlung

für

## Neuß jüngerer Linie.

### Nr. 889.

---

Inhalt: Notgesetz über Mindestlöhne und Arbeitszeit.

---

## Notgesetz

### über Mindestlöhne und Arbeitszeit.

1. Nach Anhörung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden für alle im Gebiete des bisherigen Bundesstaates Neuß j. U. gelegenen Fabriken und gewerblichen Anlagen, die der Gewerbeordnung unterstehen, folgende Löhne als Mindestlohnsätze festgesetzt:

|                                       | ab 28. 11. 1918<br>stündlich | ab 1. 1. 1919<br>stündlich |
|---------------------------------------|------------------------------|----------------------------|
| a) über 18 Jahre alte Arbeiter .      | 0,95 M.                      | 1,05 M.                    |
| b) 16 bis 18 Jahre alte Arbeiter .    | 0,80 „                       | 0,70 „                     |
| c) unter 16 Jahre alte Arbeiter .     | 0,50 „                       | 0,60 „                     |
| d) über 18 Jahre alte Arbeiterinnen . | 0,70 „                       | 0,80 „                     |
| e) 16 bis 18 Jahre alte Arbeiterinnen | 0,50 „                       | 0,60 „                     |
| f) unter 16 Jahre alte Arbeiterinnen  | 0,40 „                       | 0,50 „                     |

Diese Löhne umfassen die bisher noch anderweit bestehenden Teuerungszulagen und sind berechnet für eine 48 stündige Arbeitszeit.

2. Soweit der Tariffstundenlohn hinter diesen Mindestlöhnen zurückbleibt, muß er auf den Mindestlohn erhöht werden. Soweit der Tariffstundenlohn bereits jetzt höher ist, wird er derart erhöht, daß der Arbeitnehmer bei wöchentlich 48 stündiger Arbeitszeit dieselbe Gesamtsumme verdient wie bisher bei der betriebsüblichen höheren Arbeitszeit.

Ausgegeben am 20. November 1918.



Die festgesetzten Mindeststundenlöhne bleiben in Kraft bis die in Frage kommenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen eine Regelung über das Reichsgebiet getroffen haben.

3. Akkordlöhne sind zugelassen; jedoch muß der Mindestakkordverdienst für die Woche dem obigen Stundenlohn entsprechen.

4. Wegen der Bemessung der Löhne für die Kriegsbeschäftigten und nicht vollkräftigen Arbeiter sind besondere Grundlinien zwischen der zuständigen Gewerkschaft und dem Arbeitgeberverband zu treffen. Die Durchführung dieser Grundlinien im Einzelfalle liegt den Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Arbeiterausschuß und dem Arbeitgeber ob.

5. Wenn infolge des Krieges und der Ueberführung in die Friedenswirtschaft sich bis zum 15. Februar 1919 Arbeiterentlassungen nötig machen, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während der ersten vier Wochen nach der Entlassung denjenigen Betrag zu ersetzen, um welchen die dem Arbeitnehmer auf Grund der Verordnung vom 13. November 1918 zu zahlende Erwerbslosenunterstützung hinter den für ihn maßgebenden Mindestsätzen der Ziffer 1 zurückbleibt, falls der betreffende Arbeiter nicht anderweit unterkommt. Die Betriebe sind gehalten, sämtliche aus dem Heeresdienst zurückkehrenden Arbeitnehmer sofort nach Meldung für 4 Wochen wieder in die Arbeitsstelle aufzunehmen, die sie am 1. August 1914 innehatten.

6. Um für die heimkehrenden Kriegsteilnehmer Platz in den Betrieben zu schaffen, sind zunächst kündigungsgelos zu entlassen Frauen von Arbeitnehmern, welche letztere, gleichviel in welchem Betriebe, volle Arbeit gefunden haben, und nach diesen Kriegervitwen, die auf Zusatz durch die Erwerbslosenfürsorge Anspruch haben, und endlich mit vierzehntägiger Kündigung Arbeiterinnen, die vor ihrem Eintritt in Dienstbotenstellungen oder auf dem Lande tätig waren.

7. In jedem Betriebe soll ein von der Arbeiterschaft des Betriebes gewählter Arbeiterausschuß vorhanden sein, der in Betrieben

mit bis zu 50 beschäftigten Personen von 3 Personen,

von 51—200 „ „ „ 5 „

„ 201—1000 „ „ „ 7 „

über 1000 „ „ „ 9—15 „

besezt sein soll.

8. Die Durchführung des Achtstundentages erfolgt in sämtlichen Betrieben in der Weise, daß an allen Wochentagen gleichmäßig

im Sommer von 7 Uhr bis 3 $\frac{1}{2}$  Uhr,

„ Winter „ 7 $\frac{1}{2}$  „ „ 4 „

gearbeitet wird mit halbstündiger Mittagspause, ohne Frühstückspause. Aus technischen Gründen notwendig werdende Abweichungen in der Einteilung der Arbeitszeit können zwischen Arbeitgeber und Arbeiterausschuß vereinbart werden.

Ueberstunden sind zu vermeiden, jedoch zu leisten, wenn sie zur Erhaltung der Betriebsmöglichkeit unerlässlich, ferner in Fällen, wo äußere Umstände (Entladung von Eisenbahnwagen usw.) diese unbedingt erfordern. In solchen Fällen sind die Ueberstunden mit entsprechendem Aufschlag zu bezahlen.

9. Eine Verdienstkürzung darf mit der Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden auf keinen Fall eintreten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden streng bestraft.

Das Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Gera, den 28. November 1918.

**Der Arbeiter- und Soldatenrat für Neuh. J. L.**

Drechsler. Beyer.

**Für das Ministerium.**

Frhr. von Brandenstein.



# Gesetzsammlung

für

## Reuß jüngerer Linie.

### No. 890.

---

Inhalt: Notgesetz über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen.

---

## Notgesetz

vom 29. November 1918,

### über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen.

#### § 1.

Die Vorschriften des § 1 Absatz 2 a und c des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 9. März 1903 (Gesetzsammlung Bd. XXV, S. 1) werden aufgehoben.

#### § 2.

Der § 2 des vorbezeichneten Gesetzes erhält folgende Fassung:

Neben einer etwa verwirkten Einziehung darf durch Strafverfügung

1. von den Landratsämtern, dem Stadtrat zu Gera und dem Stadtgemeindevorstande zu Schleiz Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe und die für nicht beizutreibende Geldstrafen eintretende Haft,
2. von den übrigen Stadtgemeindevorständen und den in § 1 Abs. 2 unter b aufgeführten Beamten und Behörden Geldstrafe bis zu 80 Mark,
3. von den Landgemeindevorständen Geldstrafe bis zu 15 Mark ausgesprochen werden.

Ausgegeben am 2. Dezember 1918.

## § 3.

Die bisher dem Hofmarschallamt und den Fürstlichen Revierverwaltern zustehende Straßgewalt ist von den örtlich zuständigen Polizeibehörden auszuüben.

Mera, den 29. November 1918.

**Der Vollzugsausschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrats für Neuh. J. L.  
Dresdler. Beyer.**

**Das Ministerium.  
Fhr. von Brandenstein.**

# Gesammlung

für

## Neuß jüngerer Linie.

### Nr. 891.

---

Inhalt: **Notgesetz**, betreffend die Steuerfreiheit von Kriegserwitwen und Kriegsbeschädigten, sowie von Rentenempfängern einschließlich der Witwen von Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten.

---

### Notgesetz

vom 7. Dezember 1918,

**betreffend die Steuerfreiheit von Kriegserwitwen und Kriegsbeschädigten, sowie von Rentenempfängern einschließlich der Witwen von Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten.**

#### § 1.

Die hinterbliebenen Ehefrauen von im Kriege Gefallenen haben, soweit ihr jährliches Gesamteinkommen den Betrag von 2400 Mark nicht übersteigt, Staats- und Gemeinde-Einkommensteuern nicht zu entrichten.

#### § 2.

Die Rentenbezüge von Kriegsbeschädigten und der sonstigen Steuerpflichtigen, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Renten beziehen, sowie auch die Rentenbezüge der Witwen von Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten sind steuerfrei, soweit das gesamte Jahreseinkommen der betreffenden Steuerpflichtigen 2400 Mark nicht übersteigt.

#### § 3.

Kriegsbeschädigte, deren jährliches Gesamteinkommen den Betrag von 1200 Mark nicht übersteigt, sind gänzlich steuerfrei.

Ausgegeben am 10. Dezember 1918.

## § 4.

Das Gesetz tritt mit Beginn des neuen Steuerjahres (1. April 1919) in Kraft.

## § 5.

Bei der Einziehung der rückständigen Steuern für das laufende Steuerjahr ist äußerste Milde und Nachsicht zu üben, und auf begründeten Antrag sind die rückständigen Steuerbeträge unter den in den §§ 1 bis 3 erwähnten Voraussetzungen zu erlassen.

Der Erlass der Steuerbeträge ist vom Landessteueramt auszusprechen.

Gera, den 7. Dezember 1918.

**Der Vollzugsausschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrates für Neuß i. L.**  
Drechsler. Beyer.

**Das Ministerium.**  
Führ. von Brandenstein.

# Gesetzsammlung

für

## Reuß jüngerer Linie.

### Nr. 892.

---

Inhalt: Notgesetz über die Verwaltungsgemeinschaft mit Reuß ä. V.

---

## Notgesetz

### über die Verwaltungsgemeinschaft mit Reuß ä. V.

Zum Zwecke der Durchführung des von den beiderseitigen Landes-, Arbeiter- und Soldatenräten einstimmig genehmigten Zusammenschlusses der beiden Freistaaten Reuß auf dem Gebiete der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege wird folgendes Gemeinschaftsnotgesetz gleichlautend für beide Freistaaten erlassen.

#### Abschnitt I.

1. Ein gemeinsamer Arbeiter- und Soldatenrat als Träger der höchsten Gewalt wird eingerichtet. Er besteht aus 24 Mitgliedern, von welchen je durch den zuständigen Arbeiter- und Soldatenrat 10 aus Reuß ä. V., 14 aus Reuß j. V. gewählt werden. Dieser gemeinsame Rat tagt abwechselnd in Greiz und Gera. Die Mitglieder erhalten Tagegelde und Reisekosten nach näherer Festsetzung des gemeinsamen Rats.
2. Als Vollzugsauschuß wird ein gemeinsamer Staatsrat für beide Staaten eingesetzt. Er besteht aus höchstens 9 Mitgliedern, nämlich aus höchstens 7 Mitgliedern als Minister ohne Portefeuille (3 aus Reuß ä. V., 4 aus Reuß j. V.), ferner aus dem ersten Mitglied und dem zweiten Mitglied der gemeinsamen Landesregierung als Arbeitsminister.

Die Mitglieder des Staatsrates erhalten, soweit sie nicht als Staats- oder Kommunalbeamte angestellt sind, eine vom gemeinsamen

Ausgegeben am 21. Dezember 1918.



Arbeiter- und Soldatenrat festzusetzende monatliche Aufwandsentschädigung, sowie bei Reisen Tagegelder und Reisekosten nach näherer Festsetzung.

3. Es wird eine gemeinsame Landesregierung mit dem Sitz in Gera gebildet. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, sowie den erforderlichen Vortragenden Räten, Hilfsarbeitern und Beamten. Das erste Mitglied wird vom Arbeiter- und Soldatenrat Gera, das zweite vom Arbeiter- und Soldatenrat Greiz ernannt.
4. Die gemeinsame Landesregierung der beiden Freistaaten Meuß zerfällt in folgende Abteilungen:

I. Gemeinsame:

- a) Äußeres (Sitz Gera).
- b) Justiz (Sitz Greiz) unter Leitung des zweiten Mitgliedes.
- c) Inneres (Bearbeitung der Gesetze, Verordnungen, Allgemeinen Dienst-anweisungen), (Sitz Gera).
- d) Schulsachen (für Volksschulwesen und höhere Schulen), (Sitz Gera).

Die Bildung eines gemeinsamen Lehrerrats (nach demokratischen Grundsätzen gewählt) mit Beigeordneten des Arbeiter- und Soldatenrates, ebenso eines Lehrerrats für die höheren Schulen wird erfolgen. Der Lehrerrat ist in schultechnischen und Standesfragen zu hören.

II. Getrennte:

- a) Angelegenheiten der inneren Verwaltung, soweit sie nicht gemeinsam sind. Die bisherigen Behörden in Greiz und Gera bleiben vorläufig bestehen.
- b) Finanzen. Die bisherigen Behörden in Greiz und Gera bestehen bis auf weiteres fort.
- c) Kirche. Bis zur Trennung von Kirche und Staat bleiben die bisherigen Behörden in Greiz und Gera bestehen. In Bezug auf die Geschäftsführung sollen sie aber in enge Verbindung treten.
5. Die Bezirks- bzw. Kreisverwaltung erfolgt durch drei Landratsämter in Gera, Greiz und Schleiz.

Die Pflege Reichenfels wird dem Landratsamtsbezirk Greiz zugeteilt, ebenso die Orte Klein- und Langenwolschendorf, Bahren, Wickersdorf, Zeitzitz (Niederböhmersdorf ist nach Zeulenroda einzugemeinden).

Der Amtsgerichtsbezirk Burgk wird dem Landratsamtsbezirk Schleiz zugeteilt.

6. Die Zivilsachen des Landgerichts Greiz gehen auf das gemeinschaftliche Landgericht Gera über. Bis zur Auseinandersetzung mit dem Freistaat Sachsen-Weimar soll provisorisch eine Zivilkammer für Greizer Sachen in Gera eingerichtet werden. In Greiz bleibt eine detachierte Strafkammer bestehen und wird eine Kammer für Handelsachen eingerichtet.

Das Amtsgericht Hohenleuben wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Zeulenroda zugewiesen.

Das Amtsgericht Burgk wird aufgehoben und ein Teil seines Bezirks dem Amtsgericht Schleiz, der andere dem Amtsgericht Cobenstein zugewiesen.

7. 3 Bezirksschulinspektionen für das Volksschulwesen in Gera, Greiz und Schleiz werden gebildet, daneben je eine Schulkommission, über deren Bildung noch weitere Anordnung ergeht. Zur Schulkommission tritt je ein vom gemeinsamen Arbeiter- und Soldatenrat bestimmter Beigeordneter.
8. Das gemeinsame Landbauamt hat seinen Sitz in Gera. An seiner Spitze steht der Vorstand des Landbauamts zu Gera. 3 Landbauinspektionen (für Straßen- und Tiefbau, kleinere Wasserbauten, als Berater der Landratsämter in Hochbauachen) werden eingerichtet in Gera, Greiz, Schleiz.

Nach dem Ausscheiden der jetzigen Landbauinspektoren werden die Inspektionen mit mittleren Beamten besetzt.

Der gegenwärtig angestellte Landbauinspektor in Greiz wird als Vertreter des Vorstandes des Landbauamts nach Gera versetzt.

9. Eine gemeinsame Gewerbeinspektion mit dem Sitz in Gera wird eingerichtet und besteht aus einem Gewerbe- und zwei Gewerbeinspektoren (aus den Gewerkschaften) und den weiter erforderlichen Beamten in Gera und Greiz. Die Stelle des Gewerbe-Inspektors ist unverzüglich auszufüllen.
10. Das gemeinsame Katasteramt erhält den Sitz in Greiz. Es werden drei Vermessungsabteilungen in Gera, Greiz, Schleiz eingerichtet.
11. Die Bezirksärzte in Gera, Greiz und Schleiz versehen den Medizinaldienst. Der Bezirksarzt in Gera ist gemeinsamer Landesarzt und Referent bei der gemeinsamen Landesregierung.

Bis zum Abgang der jetzigen Stelleninhaber verbleibt es bei den zurzeit in Neuf. ä. L. bestehenden Verhältnissen.

12. Die Bezirkstierärzte in Gera, Greiz und Schleiz versehen den Veterinärdienst. Der Geraer Landestierarzt ist Landestierarzt für beide Freistaaten und Referent bei der gemeinsamen Landesregierung.

13. Zum Zwecke der finanziellen Auseinandersetzung zwischen beiden Freistaaten wird ein Ausschuß von Fachbeamten, bestehend aus je einem Vordrat und einem Finanzbeamten, unverzüglich Vorschläge ausarbeiten.

### Abschnitt II.

1. Die Gesetzgebung in den beiden Freistaaten wird bis auf weiteres ausgeübt durch den gemeinsamen Arbeiter- und Soldatenrat. Die Gesetze werden veröffentlicht und gezeichnet durch den Staatsrat. Mindestens drei Unterschriften sind zur Gültigkeit erforderlich, darunter die eines Mitgliedes der gemeinsamen Landesregierung.
2. Die gemeinsame Verwaltung in den beiden Freistaaten führt die Landesregierung unter Kontrolle des Staatsrates.
3. Recht wird gesprochen im Namen der beiden Freistaaten Meuß.
4. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu Abschnitt I und II insbesondere die Anordnung über das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen erläßt der gemeinsame Staatsrat, die erforderlichen Ausführungsverhandlungen führt die gemeinsame Landesregierung.
5. Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben bezw. bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Gera, den 21. Dezember 1918.

**Der Vollzugsausschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrates Gera.**

Dresdner. Beyer. Böhm. Maeder.  
Bab. M. Lang. Fr. Jink.

**Das Ministerium.**  
Fhr. von Brandenstein.

# Gesetzsammlung

für

## Neuß jüngerer Linie.

### Nr. 893.

---

Inhalt: Notgesetz über eine vorläufige Regelung bezirksrechtlicher Angelegenheiten.

---

## Notgesetz

### über eine vorläufige Regelung bezirksrechtlicher Angelegenheiten.

Bis zur endgültigen Neuregelung des gesamten Bezirksrechtes durch die künftigen gesetzgebenden Körperschaften wird für das Gebiet des Freistaates Neuß j. L. folgendes verordnet:

#### § 1.

Die Bezirkstage (Bezirksverbandsgesetz vom 27. Juni 1918 — Gesetzsammlung S. 57 —) sind während der Geltungsdauer dieses Notgesetzes nicht einzuberufen. Die ihnen übertragenen Rechte und Pflichten werden während dieser Zeit durch die Bezirksräte ausgeübt, die durch drei, vom Vollzugsausschuß des Arbeiter- und Soldatenrates zu wählende Mitglieder verstärkt werden.

#### § 2.

In gleicher Weise treten in allen Fällen, in denen bisher die Bezirksausschüsse zuständig waren, an ihre Stelle die verstärkten Bezirksräte (siehe § 1). Die Bezirksausschüsse werden aufgelöst.

Die bei den Bezirksausschüssen bereits anhängigen Sachen werden in dem gegenwärtigen Stande des Verfahrens von den verstärkten Bezirksräten übernommen und erledigt.

Ausgegeben am 30. Dezember 1918

## § 3.

Alle Rechte und Pflichten der alten Bezirke, namentlich die Verwaltung über das gesamte Vermögen derselben, gehen auf die Bezirksverbände über.

## § 4.

Die Ausführung und Finanzierung aller infolge der Demobilisierung notwendig gewordenen und notwendig werdenden Notstandsarbeiten erfolgen durch die Bezirksverbände. Die Aufnahme der Notstandsarbeiten hat unverzüglich zu geschehen.

Die Bewilligung der erforderlichen Staatsbeihilfen bleibt, soweit die Mittel dafür nicht bereits bewilligt sind, der Entscheidung des neuen Landtages vorbehalten.

## § 5.

Alle diesem Notgesetz entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen treten bis auf weiteres außer Kraft.

## § 6.

Dieses Notgesetz tritt in Kraft mit seiner Veröffentlichung.

Wern, den 28. Dezember 1918.

**Der Vollzugsausschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrates.**

Drechsler. Beyer. Bletterlein. Lang. Leven.  
Zink. Junkermann. Bab. Böhme. Müller.

**Das Ministerium.**

Herr. von Brandenstein.

# Gesammlung

für

## Reuß jüngerer Linie.

### No. 894.

---

Inhalt: Notgesetz über die Eingemeindung mehrerer Landgemeinden in die Stadt Gera.

---

## Notgesetz

### über die Eingemeindung mehrerer Landgemeinden in die Stadt Gera.

#### § 1.

Die Gemeinden Untermhaus, Zwößen, Pforten, Eusan, Obergöppisch, Leumnitz, Tinz, Thieschitz, Milbig und Rubitz werden mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab in die Stadt Gera dergestalt eingemeindet, daß diese genannten Landgemeinden von diesem Tage an aufhören, selbständige Gemeinden zu sein und Teile der politischen und Schutzgemeinde Gera werden.

#### § 2.

Den vorgenannten Gemeinden steht es frei, die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Eingemeindung, insbesondere über die Übernahme der Verwaltung durch die Stadt Gera, die Regelung der Verhältnisse der angestellten Beamten und Arbeiter bis zum 1. Januar 1919 durch Verträge mit der Stadt Gera zu vereinbaren.

Für diejenigen Gemeinden, die bis zum 1. Januar 1919 noch keinen Vertrag mit der Stadt Gera abgeschlossen haben, wird das Ministerium, Abteilung für das Innere, im Wege von Ausführungsverordnungen zu diesem Notgesetz das Nähere bestimmen.

#### § 3.

Die zwischen den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Verträge bedürfen gemäß § 3 der Gemeindeordnung der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für

Ausgegeben am 30. Dezember 1918.

das Innere; dagegen werden die Bestimmungen des Absatzes 2, Ziffer 1 und 2 des § 3 daselbst für die hier in Betracht kommenden Eingemeindungen außer Kraft gesetzt.

#### § 4.

Die vollständige Übernahme der Verwaltungen der genannten Landgemeinden durch die Stadt Gera soll tunlichst bis zum 1. April 1919 durchgeführt werden.

#### § 5.

Ueber alle infolge der Eingemeindung zwischen den beteiligten Gemeinden entstehenden Streitigkeiten entscheidet endgültig ein Schiedsgericht, das aus einem vom Ministerium zu benennenden Staatsbeamten als Vorsitzenden, zwei Vertretern des Vollzungsausschusses des Arbeiter- und Soldatenrates und zwei Vertretern der beteiligten Gemeinden als Beisitzer besteht.

#### § 6.

Weitere Ausführungsbestimmungen erläßt das Ministerium, Abteilung für das Innere.

#### § 7.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

#### § 8.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Gera, den 28. Dezember 1918.

#### **Der Vollzungsausschuß des Arbeiter- und Soldatenrates.**

Drechsler. Beyer. Betterlein. Lang. Leven.  
Zink. Junfermann. Bab. Böhm. Mäcker.

#### **Das Ministerium. Fhr. v. Brandenstein.**

# Gesammlung

für

## Neuß jüngerer Linie.

### Nr. 895.

---

Inhalt: Notverordnung über Mindestgehälter und Arbeitszeit für alle Angestellten in Privatbetrieben

---

Folgende Verordnung des Vollzugsausschusses vom 28. Dezember 1918 wird hiermit veröffentlicht:

### Notverordnung

**über Mindestgehälter und Arbeitszeit für alle Angestellten in Privatbetrieben, welche dem Versicherungsgejetz für Angestellte unterliegen, und für Lehrlinge solcher Betriebe.**

1. Alle Gehälter, welche am 1. Juli 1914 bezogen wurden, sind wie folgt zu erhöhen:

Gehälter bis zu 3000 M. um 50 %,

Gehälter von über 3000 M. bis zu 3600 M. um 40 %, mindestens aber auf 4500 M.,

Gehälter von über 3600 M. bis zu 4300 M. um 30 %, mindestens aber auf 5040 M.,

Gehälter von über 4300 M. bis zu 5000 M. um 20 %, mindestens aber auf 5590 M.;

werden durch die Erhöhungen die folgenden Mindestgehälter nicht erreicht, so sind die Gehälter auf die Mindestsätze zu erhöhen.

2. Es erhalten:

a) männliche Angestellte, die eine Lehrzeit bestanden haben,

im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit mindestens 1800 M. jährlich,

im zweiten " " " " " 2100 " "

im dritten " " " " " 2700 " "

Ausgegeben am 30. Dezember 1918



|                                                           |                   |
|-----------------------------------------------------------|-------------------|
| vom 25. Lebensjahre ab Unverheiratete . . . . .           | 3000 M. jährlich, |
| Verheiratete . . . . .                                    | 3000 " "          |
| weibliche Angestellte, die eine Lehrzeit bestanden haben, |                   |
| im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit mindestens        | 1500 M. jährlich, |
| im zweiten " " " " " "                                    | 1800 " "          |
| im dritten " " " " " "                                    | 2100 " "          |

- b) männliche Angestellte, die keine ordentliche Lehrzeit bestanden haben, für das erste Jahr ihrer Tätigkeit mindestens 1200 M. jährlich,  
 " " zweite " " " " " " 1500 " "  
 weibliche Angestellte, die keine ordentliche Lehrzeit bestanden haben, für das erste Jahr ihrer Tätigkeit mindestens 900 M. jährlich,  
 " " zweite " " " " " " 1200 " "  
 vom Beginne des dritten Jahres ab treten die Sätze für die gelernten Gehilfen bzw. Gehilfinnen in Kraft.

3. Bei allen höheren Gehältern einschließlich Feuerungszulagen dürfen Gehaltskürzungen nicht stattfinden.
4. Wegen Bemessung der Gehälter für die Kriegsbeschädigten sind besondere Grundsätze zwischen den zuständigen Verbänden der Angestellten und den Arbeitgebern zu treffen.
5. a) Werden Lehrlinge, gleichviel, ob männliche oder weibliche eingestellt, so muß ein schriftlicher Lehrvertrag bestehen. Die Dauer der Lehrzeit bleibt der freien Vereinbarung überlassen, darf aber nicht länger als drei Jahre dauern. Die Vergütung an die Lehrlinge wird auf mindestens 40 M. monatlich im ersten Jahre, 60 M. monatlich im zweiten Jahre und 75 M. monatlich im dritten Jahre festgesetzt. Auf bestehende Lehrverträge finden die vorerwähnten Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- b) sogenannte Volontäre fallen nicht unter die Bestimmungen von Nr. 2 und 5a, sofern sie nicht länger als ein Jahr bei ein und derselben Firma in ihrer Eigenschaft als Volontär beschäftigt sind.
6. Wenn Kündigungen von Angestellten für den 31. März 1919 oder einen früheren Termin vorgenommen werden, hat der Arbeitgeber dem Angestellten während der ersten vier Wochen nach der Entlassung denjenigen Betrag zu ersetzen, um welchen die dem Angestellten auf Grund der Verordnung vom 13. November 1918 zu zahlende Erwerbslosenunterstützung

hinter den für ihn maßgebenden Mindestsätzen der Ziffer 2 zurückbleibt, falls der betreffende Angestellte nicht anderswo unterkommt. Personen, die sich nicht um die Erwerbslosenunterstützung bemüht haben, oder denen die Erwerbslosenunterstützung versagt wird, haben keinen Anspruch auf die vorstehende Arbeitgeber-Unterstützung. Die Arbeitgeber sind gehalten, sämtliche aus dem Heeresdienst zurückkehrende Angestellte sofort nach Meldung wenigstens bis zum Ablauf der nächsten gesetzlichen bzw. vereinbarten Kündigungsfrist in ihre Stelle aufzunehmen, die sie am 1. August 1914 inne hatten, sofern sie sich unverzüglich nach der Entlassung bei dem Arbeitgeber melden. Diese Bestimmung ist auf Lehrlinge, die nach dem 1. August 1914 ihre Lehrzeit beendet haben und die in unmittelbarem Anschluß daran bei ihrem Lehrherrn als Gehilfen tätig gewesen sind, entsprechend anzuwenden. Um für die heimkehrenden Kriegsteilnehmer Platz zu schaffen, sind zunächst zu entlassen Frauen von Arbeitnehmern, welche letztere, gleichviel in welchem Betriebe, volle Arbeit gefunden haben, nach diesen Kriegervitwen, die auf den Zuschuß aus der Erwerbslosenfürsorge Anspruch haben, und endlich Angestellte, die erst während des Krieges in den Beruf eingetreten sind und bei denen infolge Entlassung eine Gefahr für ihre Existenz nicht besteht.

7. Bei sich notwendig machenden Entlassungen soll den unverheirateten Angestellten zuerst gekündigt werden.
8. In jedem Betrieb mit mehr als 14 Angestellten soll ein Angestelltenauschuß vorhanden sein. Dieser hat zu bestehen in Betrieben
  - mit 15 bis zu 50 beschäftigten versicherungspflichtigen Angestellten aus 3 Personen,
  - mit 51 bis zu 200 beschäftigten versicherungspflichtigen Angestellten aus 5 Personen,
  - mit über 200 beschäftigten versicherungspflichtigen Angestellten aus 7 Personen.

Lehrlinge werden hierbei nicht mit gezählt. Angestellten, welche dem Angestelltenauschuß angehören, dürfen Schwierigkeiten bei und wegen Ausübung ihres Amtes nicht bereitet werden.

9. Die Durchführung des 8-Stunden-Tages ist einzuhalten. Die Arbeitszeit darf über 8 Uhr nachmittags nicht ausgedehnt werden. Angeordnete Ueberstunden sind mit 25 % Aufschlag zu bezahlen.

10. Die vorstehenden Bestimmungen erhalten rückwirkende Kraft bis 1. Dezember 1918.

Wera, den 28. Dezember 1918.

**Der Vollzugsausschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrats.**

Dreßler. Beyer. Bitterlein. Lang. Leven. Zink.  
Junkermann. Bab. Böhme. Mäcker.

**Das Ministerium.**  
Frhr. von Brandenstein.

# Gesetzsammlung

für

## Neuß jüngerer Linie.

### No. 896.

---

Inhalt: Siedlungsnotgesetz betreffend.

---

## Siedlungsnotgesetz.

§ 1.

### 1. Die Schaffung von

- a) Kleinhäusern — Ein- und Zweifamilienhäusern — als Eigenheime,
- b) ländliche Kleinsiedelungen,
- c) Kleinwohnungsbauten in kleinen Mietshäusern für Minderbemittelte, insbesondere für Kriegsbeschädigte und sonstige Kriegsteilnehmer, sowie deren Angehörige

ist nach Maßgabe dieses Gesetzes zu fördern.

2. Die Grundsätze für den Kleinhäusbau und den Kleinwohnungsbau in kleinen Mietshäusern, in Stadt und Land, sowie für die Errichtung von Kleinsiedelungen werden mit Zustimmung des Vollzugsausschusses des Arbeiter- und Soldatenrates in Weim vom Ministerium, Abteilung für das Innere, nach den jeweiligen örtlichen und zeitlichen Bedürfnissen erlassen. Bis auf weiteres gelten die im Amts- und Verwaltungsblatt Nr. 13 — 1915 — bekannt gegebenen Grundsätze vom 4. Februar 1915.

§ 2.

1. Für den in § 1 bezeichneten Zweck wird eine Behörde gebildet, welche den Namen „Siedlungsamt für Neuß j. L.“ führt.

2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Siedlungsamtes werden vom Vollzugsausschuß des Arbeiter- und Soldatenrates ernannt.

Ausgegeben am 6. Januar 1919.

## § 3.

3. Die Tätigkeit des Siedlungsamtes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Ministerium, Abteilung für das Innere, mit Zustimmung des Vollzugsausschusses des Arbeiter- und Soldatenrates erläßt.

4. Das Ministerium, Abteilung für das Innere, kann mit Zustimmung des Vollzugsausschusses des Arbeiter- und Soldatenrates Befugnisse des Siedlungsamtes anderen Behörden übertragen.

5. Gegen Entscheidungen des Siedlungsamtes und der mit seinen Befugnissen betrauten Behörden in Siedlungssachen ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Ministerium, Abteilung für das Innere, zulässig.

## § 4.

I. Das Siedlungsamt kann für den in § 1 bestimmten Zweck gegen Belastung von Kleinhäusern und anderen Grundstücken mit nachstelligen Hypotheken oder Rentenschulden namens des Staates Bürgschaft übernehmen für Darlehen, die gegeben werden:

1. an gemeinnützige Siedlungsgesellschaften, Anstalten, Stiftungen und Vereine.  
Der Vollzugsausschuß des Arbeiter- und Soldatenrates bestimmt wider-  
rücklich, welche Siedlungsgesellschaften, Anstalten, Stiftungen und Vereine  
als gemeinnützig gelten;
2. an andere als die unter 1 Genannten, wenn
  - a) das Grundstück zum Bewohnen durch den Eigentümer selbst bestimmt ist;
  - b) auf dem Grundstücke sich nicht mehr als vier Familienwohnungen befinden;
  - c) der Darlehnsgeber die zur Vermeidung gewinnstüchtiger Ausnützung des Grundstückes erforderlichen Bedingungen stellt;
  - d) die Kündigung des Darlehns auch für den Fall vorbehalten ist, daß die unter c bezeichneten Bestimmungen verletzt werden oder das Grundstück an einen anderen als einen Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade oder den Ehegatten des Eigentümers übergeht.

II. Die Bürgschaft kann nur übernommen werden für Darlehen, die unter folgenden Bedingungen gegeben werden:

1. das Kündigungsrecht des Gläubigers muß auf Fälle beschränkt sein, in denen der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder eine Gefährdung der Darlehnsforderung zu besorgen ist;

2. das verbürgte Darlehn ist jährlich mit mindestens 1%, v. H. und den ersparten Zinsen zu tilgen. Sofern eine Tilgungshypothek vorangeht, kann eine Herabsetzung des Tilgungssatzes eintreten;
3. das verbürgte Darlehn darf einschließlich vorangehender oder gleichstehenden Hypotheken- oder Rentenschulden 75 v. H. der Selbstkosten für den Erwerb und bauliche Erschließung des Grundstücks sowie die Errichtung der Baulichkeiten und ihres notwendigen Zubehörs nicht übersteigen. Das Darlehn darf 90 v. H. dieser Kosten erreichen, wenn zu seiner Sicherung belastet werden:
  - a) ein Eigenheim oder ein anderes Wohngrundstück mit höchstens zwei Familien (1 a und c),
  - b) eine ländliche Kleinsiedelung, die ganz oder hauptsächlich von einer Familie ohne fremde Arbeitskräfte bewirtschaftet wird (§ 1 b).

III. Die Uebernahme von Bürgschaften kann erfolgen bis zum 15fachen Betrage der dem Siedlungsamt bereitgestellten Sicherungsrücklage. Mit Zustimmung des Vollzugsausschusses des Arbeiter- und Soldatenrats kann das Ministerium den zulässigen Höchstbetrag der Bürgschaften auch anderweit festsetzen.

IV. Das Siedlungsamt kann aus den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln für den in § 1 bestimmten Zweck namens des Staates

1. Darlehn auf Eigenheime, ländliche Kleinsiedelungen und kleine Miethäuser gegen Belastung dieser Anlagen mit einer Rente gewähren, sofern der Kapitalwert der Rente zwei Drittel des Wertes des Kleinhauses, der ländlichen Siedelung oder des Miethauses nicht übersteigt, oder für den Mehrwert die Bürgschaft seitens eines Bezirks, Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde nach Maßgabe der Bedingungen, unter welchen das Siedlungsamt Bürgschaft leistet, übernommen ist;
2. Darlehn gegen hypothekarische Verpfändung von Grundstücken über zwei Drittel des Wertes hinaus bis zu derjenigen Höhe gewähren, bis zu welcher eine Bürgschaft der in Ziffer 1 bezeichneten Art übernommen ist;
3. Grundstücke einer Siedelungs- oder Bauvereinigung, an der ein Bezirksverband, Gemeindeverband oder eine Gemeinde mit insgesamt mindestens  $\frac{1}{4}$  des Gesellschaftskapitals beteiligt ist, mit höchstens 85 v. H. ihres Wertes hypothekarisch beleihen;
4. Grundstücke sonstiger gemeinnütziger Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und Vereine (§ 3 Abs. 1, 1) bis  $\frac{1}{4}$  ihres Wertes beleihen, soweit sie für Siedlungszwecke bestimmt sind.

5. Die Zinssätze der unter 1—4 gedachten Darlehn und Veleihungen setzt der Vollzugsausschuß des Arbeiter- und Soldatenrates fest.

§ 5.

Werden Teile eines im Staatsgebiet belegenen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks veräußert, so kann ein Unschädlichkeitszeugnis im Falle des § 59 des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. vom 10. 8. 99 Nr. 1 und 2 auch dann erteilt werden, wenn der veräußerte Teil mehr als 5 vom Hundert der Fläche des Grundstücks beträgt.

§ 6.

Die aus Anlaß dieses Gesetzes stattfindenden Geschäfte und Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der grundbuchrichterlichen Tätigkeit, sind frei von Landesstempeln und Kosten.

§ 7.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen weiteren Anordnungen werden vom Ministerium, Abteilung für das Innere, getroffen.

Gera, den 22. Dezember 1918.

**Der Vollzugsausschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrates.**

Drechsler. Beyer. Böhme. Mäder. Bab.  
M. Lang. Fr. Zink.

**Das Ministerium.**  
Frhr. von Brandenstein.

**Druckfehlerberichtigung.**

In § 1 des Rotgesetzes über die Eingemeindung mehrerer Landgemeinden in die Stadt Gera (Gesetzsammlung Nr. 894) muß es heißen „**Schutz**gemeinde nicht **Schutz**gemeinde.“

# Gesetzsammlung

für

## Neuß jüngerer Linie.

### Nr. 897.

---

Inhalt: Verordnung, zur Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1904, betreffend die Veranstaltung öffentlicher Sammlungen und die Erhebung von Eintrittsgeldern.

---

### Verordnung

vom 6. Januar 1919,

zur Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1904 (Gesetzsammlung Bd. XXV S. 95), betreffend die Veranstaltung öffentlicher Sammlungen und die Erhebung von Eintrittsgeldern.

Die Veranstaltungen in § 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1904 (Gesetzsammlung Bd. XXV S. 95), betreffend die Veranstaltung öffentlicher Sammlungen und die Erhebung von Eintrittsgeldern, bedürfen zur Sammlung von Geldern für Wahlzwecke nicht der vorgängigen behördlichen Genehmigung.

Wera, den 6. Januar 1919.

**Der Vollzugsauschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrates.**

Beyer. Vetterlein.

**Das Ministerium.**

Hrhr. von Brandenstein.

Ausgegeben am 10. Januar 1919.





# Gesetzsammlung

für

Neuß jüngerer Linie.

No. 898.

---

 Inhalt: Verordnung zum Jagdgesetz für Neuß j. L. vom 7. April 1897/3. August 1911.
 

---

## Verordnung

zum Jagdgesetz für Neuß j. L. vom 7. April 1897 (Gesetzsammlung Bd. XXII)  
 3. August 1911 (S. 91 und Bd. XXVII S. 421).

### I.

Der § 21 des vorerwähnten Jagdgesetzes erhält folgenden Absatz 3:

Auf Anordnung des Ministeriums ist die Genossenschaft innerhalb einer vom Ministerium zu bestimmenden Frist verpflichtet, eine oder mehrere kleine oder größere Jagden abzuhalten. Leistet die Genossenschaft dieser Anordnung nicht Folge, so können in dem Jagdbezirk nach näherer Bestimmung des Ministeriums unter Leitung oder Aufsicht einer Staatsbehörde Zwangsjagden abgehalten werden. Die Verfügung über die Strecken der Zwangsjagden steht dem Ministerium zu. Während der Dauer der Zwangsjagden bis zur Verfügung über die Jagdstrecken ruht das Jagdrecht der Genossenschaft. Wenn die Jagdstrecken nicht der Genossenschaft zur eigenen Verfügung überwiesen werden, ist ihr der Wert der Jagdstrecken unter Zugrundelegung des jeweiligen Großhandelspreises von dem Verfügungsberechtigten zu erstatten.

Ausgegeben am 21. Januar 1919.

## II.

Diese Verordnung ist sofort wirksam und hat Gesetzeskraft.

Bera, den 18. Januar 1919.

**Der Vollzugsausschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrates.  
Drechsler. Beyer.**

**Das Ministerium.  
Frlh. von Brandenstein.**

# Gesetzsammlung

für

## Reuß jüngerer Linie.

### Nr. 899.

---

Inhalt: Errichtung des Siedlungsamtes für Reuß j. L.

---

### Bekanntmachung.

Gemäß § 7 des Siedlungsnotargesetzes vom 22. Dezember 1918 (Gesetzsammlung S. 123) wird über die **Errichtung des Siedlungsamtes für Reuß j. L.** folgendes bestimmt:

1.

Das Siedlungsamt hat seinen Sitz in Gera. Es ist dem Ministerium, Abteilung für das Innere, unmittelbar unterstellt.

2.

Das Ministerium, Abteilung für das Innere, teilt dem Siedlungsamt die nötigen Hilfskräfte zu.

3.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Geschäfte, vertritt das Siedlungsamt nach außen und ist für die Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse verantwortlich. Die Geschäftsordnung für das Siedlungsamt wird besonders erlassen.

4.

Die in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Erklärungen des Siedlungsamtes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Sie sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Beifügung des Dienststempels zu unterschreiben.

Ausgegeben am 31. Januar 1919.

## 5.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Siedlungsamts ist eine ehrenamtliche. Sie erhalten für Reisen Ersatz der entstandenen Unkosten.

Gera, den 28. Januar 1919.

**Ministerium,**

**Abteilung für das Innere.**

Im Auftrage des Arbeiter- und Soldatenrates:  
Fhr. von Brandenstein.

# Gesetzsammlung

für

## Reuß jüngerer Linie.

### Nr. 900.

---

Inhalt: Verordnung über die Gemeinderäte und die Gemeinderatswahlen in Reuß j. L.

---

## Verordnung

### über die Gemeinderäte und die Gemeinderatswahlen in Reuß j. L.

Vom 27. Januar 1919.

#### § 1.

Die Gemeinde wird durch den Gemeinderat vertreten.

In Gemeinden unter 100 Einwohnern kann durch Ortsgesetz bestimmt werden, daß an die Stelle des Gemeinderats die aus sämtlichen über 20 Jahre alten und in der Gemeinde über ein Jahr wohnenden Männern und Frauen bestehende Gemeindeversammlung tritt. Die Gemeindeversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### § 2.

Der Gemeinderat besteht aus:

| 6 Mitgliedern in Gemeinden bis zu |   |   |                   | 500 Einwohnern, |
|-----------------------------------|---|---|-------------------|-----------------|
| 10                                | " | " | von über 500—1000 | "               |
| 12                                | " | " | " " 1000—1500     | "               |
| 14                                | " | " | " " 1500—2000     | "               |
| 18                                | " | " | " " 2000—3000     | "               |
| 20                                | " | " | " " 3000—4000     | "               |
| 24                                | " | " | " " 4000—8000     | "               |

und in stärker bevölkerten Gemeinden weiter aus je zwei Mitgliedern auf die überschüssige Vollzahl von je 4000 Einwohnern.

Der Gemeinderat der Stadt Gera besteht aus 54 Mitgliedern.

Ausgegeben am 4. Februar 1919.

## § 3.

Die Mitglieder des Gemeinderats werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf zwei Jahre gewählt.

Das Wahlrecht ist persönlich und durch Abgabe von Stimmzetteln auszuüben. Abwesende können sich nicht vertreten lassen. Jeder Wähler hat eine Stimme.

## § 4.

Zum Jahre 1920 scheidet die untere Hälfte der aus jedem Wahlvorschlag gewählten Mitglieder aus. Bei einer nicht durch zwei teilbaren Zahl entscheidet zwischen den in Frage kommenden Wahlvorschlägen das Los. Die Ausscheidenden werden durch Neuwahl ersetzt und bleiben bis zum Eintritt der neugewählten Gemeinderatsmitglieder in Tätigkeit.

## § 5.

1. Wahlberechtigt sind alle männlichen und weiblichen Deutschen einschließlich der Personen des Soldatenstandes, die am Tage der Wahl das 20. Lebensjahr vollendet und in der Gemeinde wohnhaft sind.

Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen oder kraft rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehrenrechte ermangeln.

2. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tage der Wahl seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde wohnhaft sind.

Nicht wählbar ist, wer als Staatsdiener eine Stelle bei einer zur Führung der Aufsicht über die Gemeinde berufenen Behörde bekleidet.

## § 6.

Zur Ablehnung des Amtes eines Mitgliedes des Gemeinderats berechtigen nur folgende Gründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. häufige oder lange dauernde berufliche Abwesenheit vom Wohnorte;
3. das Alter von über 60 Jahren;
4. die Bekleidung eines Staats- oder Schulamtes, der Beruf eines Arztes oder Rechtsanwalts;
5. die Verwaltung eines Gemeindeamtes während der unmittelbar vorhergegangenen zwei Jahre;

8. sonstige besondere Verhältnisse, welche eine gültige Entschuldigung begründen.

Treten Verhältnisse der in Ziffer 1.—6. erwähnten Art erst später ein, so kann das Amt nachträglich niedergelegt werden.

Ueber die Gründe zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes als Gemeinderatsmitglied entscheidet der Gemeinderat. Gegen den mit Gründen versehenen schriftlichen Beschluß des Gemeinderats ist binnen 14 Tagen seit der Eröffnung des Beschlusses die Beschwerde an den zuständigen Bezirksrat zulässig, der endgültig entscheidet.

### § 7.

Die Wahlen erfolgen in kleineren Gemeinden in einem, in größeren Gemeinden in mehreren Stimmbezirken. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner nach der letzten Volkszählung umfassen.

Das Nähere wegen der Bildung der Stimmbezirke bestimmt der Wahlkommissar. Der Wahlkommissar ist ein Mitglied des Gemeindevorstandes und wird von diesem bestimmt. Die Person des Wahlkommissars ist vom Gemeindevorstand in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

### § 8.

Es können nur solche Personen wählen, die in die Gemeindevählerlisten eingetragen und am Wahltag nicht aus der Gemeinde verzogen sind. Die Bewohner der eximierten Grundbesitzungen haben ihr Wahlrecht in denjenigen Gemeinden auszuüben, deren Bezirken sie durch die Ministerialverordnung vom 9. März 1884 (Amts- und Verordnungsblatt 1884, Seite 75) zugewiesen worden sind.

Ueber die Einsprüche gegen die Wählerliste entscheidet der Gemeindevorstand und endgültig der Gemeinderat. Im übrigen finden auf die Wählerliste und die Einsprüche die Vorschriften der Verordnung vom 4. Januar 1919 über den Landtag und die Landtagswahlen im Freistaat Preuß j. U. sinngemäße Anwendung.

### § 9.

Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden vom Wahlkommissar ernannt. Ueber ihre Befugnisse und über die Bildung und Befugnisse des Wahlvorstandes finden die Bestimmungen der Landtagsverordnung vom 4. Januar 1919 sinngemäße Anwendung.



## § 10.

1. Spätestens drei Wochen vor dem Wahltag gibt der Wahlkommissar Tag, Ort, Beginn und Ende der Wahlen in ortsüblicher Weise bekannt und fordert gleichzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen binnen einer Woche auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, wie die Wahlvorschläge beschaffen und bis zu welchem Termine die Einreichung erfolgen und die Verbindung von Wahlvorschlägen erklärt werden muß.

Die Wahl soll an einem Sonntag oder Feiertag stattfinden.

2. Die Wahlvorschläge müssen in erkennbarer Reihenfolge soviel Namen von Bewerbern enthalten, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind und müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Unterzeichner dürfen nicht verschiedene Wahlvorschläge unterschreiben. Von jedem Bewerber ist eine Erklärung über seine Bereitwilligkeit zur Annahme einer etwaigen Wahl beizufügen. Ein Bewerber darf nur einmal vorgeschlagen werden.
3. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist statthaft.
4. Im übrigen finden für die Wahlvorschläge, ihre Verbindungen und die Zurücknahme der Verbindungen die Vorschriften der Landtagsverordnung vom 4. Januar 1919 sinngemäße Anwendung.

## § 11.

1. Der Wahlkommissar gibt den eingereichten Wahlvorschlägen nach der Reihenfolge ihres Einganges Ordnungsnummern, prüft sie und ihre Verbindung und verhandelt zur Beseitigung etwaiger Mängel mit den Vertrauensmännern.

Steht dieselbe Person auf mehreren Wahlvorschlägen als Bewerber, so bleibt sie nur auf dem zuerst eingereichten Vorschlag stehen. Auf den anderen Vorschlägen ist sie durch einen anderen Bewerber umgehend zu ersetzen. Sind die Vorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los. Personen, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen, werden nicht berücksichtigt.

2. Der Wahlkommissar entscheidet endgültig über die Zulassung der Wahlvorschläge und ihre Verbindungen und gibt dies spätestens eine Woche vor der Wahl in ortsüblicher Weise bekannt. Von da ab dürfen die Wahlvorschläge nicht mehr zurückgenommen oder verbunden oder ihre Verbindung gelöst werden.

## § 12.

Wird nur **ein** gültiger Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen, so gelten die auf ihm Genannten ohne Wahl als gewählt. Andernfalls findet die Wahl statt.

## § 13.

Die Wähler sind an die zugelassenen Wahlvorschläge gebunden.

## § 14.

Auf den Beginn, Verlauf und Schluß der Wahlhandlung einschließlich der Bestimmungen über die Stimmzettel, Umschläge, Wahlraum und Wahlurnen, sowie auf die Feststellung der gültig abgegebenen Stimmzettel durch den Wahlvorstand und auf das Wahlprotokoll nach Schluß der Wahlhandlung finden die Vorschriften der Landtagsverordnung vom 4. Januar 1919 sinngemäße Anwendung.

## § 15.

1. Gewählt sind die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen. Im einzelnen werden diese Stimmenzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen soviel Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert, als Bewerber zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält soviel Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Entfällt die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Vorschläge zugleich, so entscheidet das Los.
2. Verbundene Vorschläge werden mit der Gesamtzahl der auf sie entfallenden Stimmen als ein Vorschlag in Rechnung gestellt. Die ihm zukommenden Sitze werden auf die einzelnen Vorschläge nach Absatz 1 verteilt.
3. Für die Verteilung der einem Vorschlage zugeteilten Sitze unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Vorschlägen maßgebend.

## § 16.

1. Der Wahlkommissar macht das Wahlergebnis unverzüglich in ortsüblicher Weise bekannt mit dem Hinweis, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche bei ihm anzubringen sind. Ueber die Beschwerden entscheidet der Gemeinderat, über die binnen 14 Tagen einzulegenden weiteren Beschwerden endgültig der Bezirksrat.

2. Der Wahlkommissar setzt die Gewählten von ihrer Wahl alsbald schriftlich in Kenntnis. Geht binnen einer Woche keine oder nur eine bedingte Annahmeerklärung ein, so gilt dies als Annahme.

#### § 17.

Wenn ein Gewählter die Wahl mit Erfolg ablehnt oder nachträglich aus seiner Stelle ausscheidet, so tritt an seine Stelle ohne Ersatzwahl der Bewerber, der demselben Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen Vorschlag angehört und nach dem Grundsatz des § 15 hinter dem Weggefallenen an erster Stelle berufen erscheint. Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so bleibt der Gemeinderatsitz unbesetzt. § 16 gilt entsprechend.

#### § 18.

Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt (§ 16 Ziff. 1), so findet eine **Nachwahl** nach den Vorschriften der ersten Wahl statt.

#### § 19.

Die Gemeinden tragen die Kosten der Wahl, sie stellen insbesondere auch die Wahlräume und Wahlurnen zur Verfügung.

#### § 20.

1. Wer sich ohne triftigen Grund weigert, das Amt eines Wahlvorstandsmitgliedes zu übernehmen, oder wer sich der Übernahme dieses Amtes ohne triftigen Grund entzieht, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 60 Mark durch den Wahlkommissar bestraft. Ueber die gegen den Strafbescheid binnen einer Woche zulässige Beschwerde entscheidet endgültig der Bezirksrat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
2. Wer sich ohne Grund (§ 8) weigert, das Amt eines Mitgliedes des Gemeinderats anzunehmen oder zu verwalten, oder wer sich der Ausübung dieses Amtes wiederholt entzieht, kann vom Gemeinderat für die Dauer seiner Amtszeit mit einer jährlichen Ordnungsstrafe von 15—100 Mark belegt werden. Hiergegen ist binnen einer Woche die Beschwerde beim Bezirksrat zulässig. Der Bezirksrat entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.



## § 21.

Die Regierung wird ermächtigt, den Tag der nächsten Gemeinderatswahlen im ganzen Staatsgebiet, die Auflösung der bisherigen Gemeinderäte und die Einberufung der nächsten Gemeinderäte zu bestimmen.

## § 22.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und wird sofort wirksam. Soweit ihr Vorschriften des bisher geltenden Rechts entgegenstehen, sind diese aufgehoben.

Gera, den 27. Januar 1919.

**Der Vollzugsanschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrates für Neuh. J. L.**

Drechsler. Beyer. Betterlein. Lang.  
Leven. Zink. Bab. Böhme. Wäcker.

**Das Ministerium.**

Stöckel i. V.

# Gesetzsammlung

für

## Neuß jüngerer Linie.

### Nr. 901.

---

Inhalt: Landtagauflösung und Landtagseinberufung.

---

### Verordnung.

Der bisherige Landtag von Neuß j. L. wird aufgelöst.

Der neugewählte Landtag des Freistaates Neuß j. L. wird auf

**Montag, den 17. Februar 1919,**

**Nachmittag 2 Uhr,**

nach Wera, Landtagsgebäude, einberufen.

Wera, den 12. Februar 1919.

**Der Vollzugsausschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrats für Neuß j. L.**

Drehöfeler. Beyer. Bettecklein. Lang.  
Leven. Zink. Bab. Böhme. Mäder.

**Das Ministerium.**

Frhr. von Brandenstein.



# Gesammlung

für

## Neuß jüngerer Linie.

### No. 902.

---

Inhalt: Forderung der beiden Landtage der Freistaaten Neuß.

---

### Bekanntmachung.

Die beiden Landtage der Freistaaten Neuß werden auf

Mittwoch, den 19. Februar 1919,

Nachmittag  $\frac{1}{2}$  3 Uhr,

nach Gera, Rathhausaal, einberufen.

Gera, den 11. Februar 1919.

Der gemeinsame Staatsrat der beiden Freistaaten Neuß.

Frhr. von Brandenstein. W. Oberländer. H. Drechsler.

P. Riß. Drechsler. Beyer. Wetterlein.





# Gesetzsammlung

für

## Reuß jüngerer Linie.

### No. 903.

---

Inhalt: Nachtrag zu dem Gesetze vom 2. Juni 1911, die Befoldungen der Geistlichen und die Versorgung von Geistlichen in den Ruhestand betreffend.

---

### Nachtrag

zu dem Gesetze vom 2. Juni 1911, die Befoldungen der Geistlichen und die Versorgung von Geistlichen in den Ruhestand betreffend.

Dem Abj. 1 des § 8 des Gesetzes vom 2. Juni 1911, die Befoldungen der Geistlichen und die Versorgung von Geistlichen in den Ruhestand betreffend (Gesetzsammlung Bd. XXVII S. 351), wird folgende Ziffer 3 angefügt:

3. wenn es aus Rücksichten auf die Verwaltung des geistlichen Amtes oder des öffentlichen Interesses für angemessen erachtet wird.

Dieser Nachtrag tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Gera, den 13. Februar 1919.

**Der Vollzugsausschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrats.**

Drechsler. Beyer. Betterlein.

**Das Ministerium.**

Frhr. von Brandenstein.

Ausgegeben am 14. Februar 1919.



# Gesetzsammlung

für

## Neuß jüngerer Linie.

### Nr. 904.

---

Inhalt: Notgesetz vom 27. Februar 1919 zur Beschleunigung geplanter Notstandsarbeiten.

---

## Notgesetz

vom 27. Februar 1919

zur Beschleunigung geplanter Notstandsarbeiten.

### § 1.

Das Ministerium, Abteilung für das Innere, kann zur Beschleunigung geplanter Notstandsarbeiten, insbesondere zur Behebung von Hindernissen bei der Planung, Vergabung und Ausführung von Notstandsarbeiten aller Art, unter vollständiger oder teilweiser Ausschaltung der Beteiligten oder deren Organe die Planung, Vergabung und Ausführung der Arbeiten selbst in die Hand nehmen oder einer von ihm bestimmten Behörde, oder einem Organe der Beteiligten oder einer Person übertragen.

### § 2.

Die auf Vereinbarung oder Gesetz beruhende Kostenpflicht der Beteiligten wird hierdurch nicht geändert. Beschlüsse, die die Kostenfrage berühren, bedürfen, soweit sie nach Inkrafttreten dieses Notgesetzes gefaßt werden, der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für das Innere.

Ausgegeben am 28. Februar 1919.

## § 3.

Dieses Notgesetz tritt sofort in Kraft.

Gera, den 27. Februar 1919.

**Der Vollzugsausschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrates:**  
Drechsler. Beyer.

**Das Ministerium.**  
Fhr. von Brandenstein.

# Gesetzsammlung

für

## Neuß jüngerer Linie.

### Nr. 905.

---

Inhalt: Notverordnung über die bevorstehenden Gemeinderatswahlen in Gera.

---

## Notverordnung

### über die bevorstehenden Gemeinderatswahlen in Gera.

Zu Abänderung der Verordnung über die Gemeinderäte und die Gemeinderatswahlen in Neuß j. L. vom 27. Januar 1919 (Gesetzsammlung Bd. XXX, Seite 133 ff.) wird hinsichtlich der Stadt Gera bestimmt:

Für die bevorstehenden Gemeinderatswahlen der Stadt Gera können bis zum 4. März 1919 die Wahlvorschläge eingereicht und ihre Verbindungen erklärt werden. Die Zulassung der Wahlvorschläge und ihre Verbindungen sind spätestens am 5. März 1919 durch den Wahlkommissar in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Von da ab dürfen die Wahlvorschläge nicht mehr zurückgenommen oder verbunden oder ihre Verbindung gelöst werden.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und wird sofort wirksam.

Gera, den 28. Februar 1919.

**Der Vollzugsausschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrates für Neuß j. L.  
Drechsler. Beyer.**

**Das Ministerium.  
Stöckel, i. B.**

Ausgegeben am 1. März 1919.



# Gesetzsammlung

für

## Neuß jüngerer Linie.

### Nr. 906.

Inhalt: Notverordnung über die Gemeinderäte und Gemeinderatswahlen in Neuß j. L. — Notverordnung über die Gemeinderatswahlen in Triebes.

## Notverordnung

### über die Gemeinderäte und Gemeinderatswahlen in Neuß j. L.

Zu Abänderung der Verordnung über die Gemeinderäte und die Gemeinderatswahlen in Neuß j. L. vom 27. Januar 1919 (Gesetzsammlung Bd. XXX, Seite 133 ff.) wird bestimmt:

#### I.

§ 12 erhält folgenden neuen Absatz 2:

Für den Fall des Absatz 1 soll zugleich ein Ersatzwahlvorschlag eingebracht werden, der als Bewerber den vierten Teil der Personenzahl des Hauptwahlvorschlags enthält. Dabei ist anzugeben, in welcher Reihenfolge im Einzelnen die Ersatzbewerber an die Stelle der etwa Auscheidenden (§ 17) zu treten haben. Die §§ 10 und 11 gelten entsprechend.

#### II.

§ 17 erhält folgenden neuen Absatz 2:

Im Falle des § 12 treten die Ersatzbewerber an die Stelle der etwa auscheidenden Gemeinderatsmitglieder in der Reihenfolge, wie das bei Einreichung des Ersatzwahlvorschlags näher bezeichnet worden ist. § 16 gilt entsprechend.

Ausgegeben am 3. März 1919.



## III.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und wird sofort wirksam.

Gera, den 3. März 1919.

**Der Vollzugsausschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrates für Reuß j. L.**  
Drechsler. Beyer.

**Das Ministerium.**  
Führ. von Brandenstein.

## **Notverordnung.**

Die Notverordnung vom 28. Februar 1919 über die bevorstehenden Gemeinderatswahlen in Gera (Gesetzsammlung Bd. XXX S. 149) findet auch auf die Gemeinde Triebes Anwendung.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und wird sofort wirksam.

Gera, den 3. März 1919.

**Der Vollzugsausschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrates für Reuß j. L.**  
Drechsler. Beyer.

**Das Ministerium.**  
Führ. von Brandenstein.

# Gesetzsammlung

für

## Neuß jüngerer Linie.

### Nr. 907.

---

Inhalt: Notverordnung über die Gemeinderatswahl in Schleiz.

---

### Notverordnung

#### über die Gemeinderatswahl in Schleiz.

Zu Abänderung der Verordnung über die Gemeinderäte und die Gemeinderatswahlen in Neuß j. L. vom 27. Januar 1919 (Gesetzsammlung Bd. XXX, Seite 133 ff.) wird für die bevorstehende Gemeinderatswahl der Stadtgemeinde Schleiz bestimmt:

Die durch den Wahlkommissar zugelassenen und veröffentlichten Wahlvorschläge sind ungültig. Bis zum 7. März 1919 können neue Wahlvorschläge eingereicht und ihre Verbindungen erklärt werden. Die Zulassung der Wahlvorschläge und ihre Verbindungen sind spätestens am 8. März 1919 durch den Wahlkommissar in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Von da ab dürfen die Wahlvorschläge nicht mehr zurückgenommen oder verbunden oder ihre Verbindung gelöst werden. Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und wird sofort wirksam.

Gera, den 5. März 1919.

**Der Vollzugsausschuß**  
**des Arbeiter- und Soldatenrates für Neuß j. L.**  
 Drechsler.                      Beyer.

**Das Ministerium.**  
 Stöckel i. V.

Ausgegeben am 5. März 1919.



# Gesetzsammlung

für

## Reuß jüngerer Linie.

### Nr. 908.

---

Inhalt: Notgesetz, die Abänderung des § 48 des Einkommensteuergesetzes vom 15. Juli 1900 betreffend.

---

### Notgesetz

vom 8. März 1919,

die Abänderung des § 48 des Einkommensteuergesetzes  
vom 15. Juli 1900 betreffend.

1.

In § 48 des Einkommensteuergesetzes vom 15. Juli 1900 ist hinter dem ersten Satze einzuschalten:

Diese Befugnisse werden in der Stadt Groß-Gera hinsichtlich der zur Abteilung I zu veranlagenden Steuerpflichtigen dem Stadtrate übertragen; die Stadt Gera erhält hierfür eine jährliche Vergütung von 6000 (sechstausend) Mark aus der Staatskasse.

2.

Im zweiten Satze desselben Paragraphen ist hinter den Worten: „Dem Steueramte“ einzuschalten: „bzw. dem Stadtrate zu Gera“.

3.

Dieses Notgesetz tritt sofort in Kraft.

Gera, den 8. März 1919.

**Der Vollzugsauschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrates.**

Drechsler.                      Beyer.

**Das Ministerium.**

Frhr. von Brandenstein.

Ausgegeben am 12. März 1919.



# Gesammlung

für

## Reuß jüngerer Linie.

### No. 909.

---

Inhalt: *Notverordnung über die Neuwahlen der nicht berufsmäßigen Mitglieder der Gemeindevorstände.*

---

## Notverordnung

über die Neuwahlen der nicht berufsmäßigen Mitglieder  
der Gemeindevorstände.

### § 1.

Die nicht berufsmäßigen Mitglieder der Gemeindevorstände sämtlicher Gemeinden von Reuß j. L. sind

am 4. April 1919

von den neu gewählten Gemeinderäten in einer besonders anzuberaumenden Sitzung neu zu wählen, ohne Rücksicht darauf, ob an diesem Tage die Amtszeit der jetzt im Dienst befindlichen Mitglieder der Gemeindevorstände gemäß § 75 der Gemeindeordnung abgelaufen ist oder nicht.

Die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder der Gemeindevorstände ist zulässig.

### § 2.

Die Neugewählten bedürfen nach § 85 der Gemeindeordnung der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Mit der Bestätigung der neu Gewählten scheiden die bisherigen nicht berufsmäßigen Mitglieder der Gemeindevorstände, sofern sie nicht wieder gewählt worden sind, aus ihrem Amte. Bis dahin haben sie ihre Amtsgeschäfte weiterzuführen.

Ausgegeben am 19. März 1919.

## § 3.

Im übrigen finden die §§ 75, 77--86 der Gemeindeordnung Anwendung.

## § 4.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und wird sofort wirksam.

Gera, den 12. März 1919.

**Der Vollzungsausschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrates für Neuh. L.  
Dresdner. Beyer. Böhme. Maeder.**

**Das Ministerium.  
Fhr. von Brandenstein.**

# Gesetzammlung

für

## Reuß jüngerer Linie.

### No. 910.

---

Inhalt: Notverordnung über die Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer.

---

### Notverordnung

#### über die Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer.

§ 1.

Für die Zeit vom 1. April 1919 bis zum 31. März 1920 wird im Freistaat Reuß j. L. von den Einkommensteuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000  $\mathcal{M}$  ein Steuerzuschlag erhoben.

Dieser beträgt in den Steuerstufen

| von mehr als | 3000 $\mathcal{M}$  | bis | 6000 $\mathcal{M}$  | 5 Prozent, |
|--------------|---------------------|-----|---------------------|------------|
| "            | 6000 $\mathcal{M}$  | "   | 12000 $\mathcal{M}$ | 10 "       |
| "            | 12000 $\mathcal{M}$ | "   | 18000 $\mathcal{M}$ | 15 "       |
| "            | 18000 $\mathcal{M}$ | "   | 24000 $\mathcal{M}$ | 20 "       |
| "            | 24000 $\mathcal{M}$ | "   | 30000 $\mathcal{M}$ | 25 "       |
| "            | 30000 $\mathcal{M}$ | "   | 36000 $\mathcal{M}$ | 30 "       |
| "            | 36000 $\mathcal{M}$ | "   | 42000 $\mathcal{M}$ | 35 "       |
| "            | 42000 $\mathcal{M}$ | "   | 48000 $\mathcal{M}$ | 40 "       |
| "            | 48000 $\mathcal{M}$ | "   | 54000 $\mathcal{M}$ | 45 "       |
| "            | 54000 $\mathcal{M}$ | "   | 60000 $\mathcal{M}$ | 50 "       |
| "            | 60000 $\mathcal{M}$ | "   | 64000 $\mathcal{M}$ | 55 "       |
| "            | 64000 $\mathcal{M}$ | "   | 70000 $\mathcal{M}$ | 60 "       |
| "            | 70000 $\mathcal{M}$ | "   | 80000 $\mathcal{M}$ | 65 "       |

Ausgegeben am 2. April 1919.



|     |          |            |     |            |             |
|-----|----------|------------|-----|------------|-------------|
| von | mehr als | 80 000 .M  | bis | 90 000 .M  | 70 Prozent, |
| "   | "        | 90 000 .M  | "   | 100 000 .M | 75 "        |
| "   | "        | 100 000 .M | "   | 110 000 .M | 80 "        |
| "   | "        | 110 000 .M | "   | 120 000 .M | 85 "        |
| "   | "        | 120 000 .M | "   | 130 000 .M | 90 "        |
| "   | "        | 130 000 .M | "   | 140 000 .M | 95 "        |
| "   | "        | 140 000 .M |     |            | 100 "       |

der zu entrichtenden Steuer.

## § 2.

Einkommensteuerpflichtige, welchen eine Steuerermäßigung nach § 20 des Einkommensteuergesetzes gewährt wird, bleiben von der Erhebung des Steuerzuschlages befreit.

## § 3.

Der staatliche Steuerzuschlag hat bei der Bemessung der prozentualen Zuschläge der Gemeinden zur Einkommensteuer außer Betracht zu bleiben.

## § 4.

Diese Notverordnung tritt sofort in Kraft.

Gera, den 29. März 1919.

**Der Vollzungsausschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrates für Neuh. B.**

Drechsler.      Beyer.

**Das Ministerium.  
Brandenstein.**

# Gesetzsammlung

für

## Neuß jüngerer Linie.

### Nr. 911.

---

Inhalt: Verordnung, Taxe der approbierten Aerzte und Zahnärzte betreffend.

---

### Verordnung.

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 871 ff.) wird hierdurch folgendes bestimmt.

Die Verordnung, die **Taxe der approbierten Aerzte und Zahnärzte** betreffend, vom 23. Januar 1899 (Gesetzsammlung Nr. 574) wird hierdurch aufgehoben.

An Stelle derselben tritt die preussische Gebührenordnung vom 15. Mai 1896 mit Ergänzung vom 13. März 1906 und ihren Abänderungen vom 7. August 1918.

Diese neue Taxe tritt am 1. April 1919 in Kraft und gilt bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu welchem der Kriegszustand als beendet anzusehen sein wird.

Wera, den 25. März 1919.

**Das Ministerium.**  
Brandenstein.



# Gesetzsammlung

für

## Neuß jüngerer Linie.

### Nr. 912.

---

Inhalt: Notverordnung, betreffend Veräußerung von Gemeindevermögen.

---

### **Notverordnung, betreffend Veräußerung von Gemeindevermögen.**

#### § 1.

Jedwede Veräußerung oder Veränderung von Gemeindevermögen aller Art (§ 117 der Gemeindeordnung), insbesondere auch von Gemeindegliedervermögen, bedarf bis auf weiteres der vorherigen Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für das Innere.

#### § 2.

Soweit derartige Veräußerungen seit dem 1. Januar 1919 erfolgt sind, ist hiervon dem Ministerium, Abteilung für das Innere, binnen acht Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anzeige zu machen.

#### § 3.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und wird sofort wirksam. Entgegenstehende Bestimmungen treten so lange außer Kraft.

Oera, den 31. März 1919.

**Der Vollzugsausschuß.**  
Drechsler. Beyer.

**Das Ministerium.**  
Khr. von Brandenstein.



# Gesetzsammlung

für

## Neuß jüngerer Linie.

### No. 913.

---

Inhalt: Notverordnung vom 2. April 1919 über die Stiftungen.

---

## Notverordnung

vom 2. April 1919

über die Stiftungen.

### I.

Das Gesetz vom 10. August 1899, betreffend die Ausführungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes dazu von demselben Tage (Gesetzsammlung Bd. XXIII S. 1 ff.) erhält folgenden

### § 10a.

Für Stiftungen, zu deren Zweck die Errichtung und Unterhaltung gemeinnütziger Anstalten gehört, wird bestimmt:

1. Zur Entstehung und Aufhebung der Stiftung, zur Umwandlung ihres Zwecks und ihrer Verfassung, sowie zur Veränderung oder Verlegung der zur Stiftung gehörigen Anstalten ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.
2. Die Verfassung der Stiftung wird, soweit sie nicht durch das Stiftungsgeſchäft bestimmt ist, durch das Ministerium geregelt. Enthält die Stiftungsverfassung zweifelhafte, nicht zwingende oder nicht erschöpfende Vorschriften, so kann das Ministerium die Verfassung durch Vorschriften auslegen oder ergänzen und die so

erlassenen Vorschriften jederzeit aus Zweckmäßigkeitsgründen ändern oder erweitern.

3. Die nach dem Stiftungsgeschäft oder der Stiftungsverfassung berufenen gegenwärtigen oder zukünftigen Mitglieder des Vorstandes und Beamten der Stiftung bedürfen der Bestätigung des Ministeriums, sofern das Stiftungsgeschäft oder die Stiftungsverfassung eine solche Bestätigung nicht ausdrücklich verbietet. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann das Ministerium die Bestätigung jederzeit widerrufen und nötigenfalls bis zur Neubestellung die Geschäfte der Stiftung einem staatlichen Kommissar übertragen.

Enthält das Stiftungsgeschäft oder die Stiftungsverfassung keine zwingenden Vorschriften über die Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes oder der Stiftungsbeamten, so erfolgt deren Bestellung oder Erneuerung auf jederzeitigen Widerruf durch das Ministerium. Dieser Vorschrift unterliegen auch die gegenwärtigen Vorstandsmitglieder und Beamten der Stiftung. Bis zur Bestellung oder Erneuerung der Vorstandsmitglieder und Beamten kann die Führung der Geschäfte einem staatlichen Kommissar durch das Ministerium übertragen werden.

4. Die Stiftung unterliegt der ständigen Aufsicht des Ministeriums.

Falls das Stiftungsgeschäft oder die Stiftungsverfassung über diese Aufsicht nichts anderes bestimmt, gehört zu den Aufgaben der Aufsicht insbesondere die Beaufsichtigung und etwa notwendige Regelung der Stiftungsverwaltung, die Fürsorge für die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die Wahrung und Durchführung des stifterischen Willens, die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das öffentliche Leben und die Abstellung von Uebelständen. Das Ministerium ist auch befugt, im Aufsichtswege gesetzwidrige oder unzweckmäßige Handlungen der Stiftungsorgane zu beanstanden, zurücknehmen zu lassen oder selbst aufzuheben. Darüber, ob solche Handlungen vorliegen, entscheidet endgültig das Ministerium.

Das Ministerium kann die Ausübung der Aufsicht auf jederzeitigen Widerruf einer anderen Verwaltungsbehörde übertragen. Wegen deren Verfügung findet die Beschwerde an das Ministerium statt, das endgültig entscheidet.

5. Die Ziffern 5 bis 7 des § 10 finden Anwendung.

## II.

Diese Notverordnung hat rückwirkende Kraft seit dem 1. Dezember 1918.  
Gera, den 2. April 1919.

**Der Vollzugsausschuß**  
**des Arbeiter- und Soldatenrats für Reuß l. L.**  
Dreßler.                      Beyer.

**Das Ministerium.**  
Brandenstein.





# Gesammlung

für

## Neuß jüngerer Linie.

### No. 914.

---

Inhalt: Verfügung, betreffend Ordnung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer.

---

### Verfügung

vom 4. April 1919,

betreffend Ordnung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer.

#### § 1.

Die Befähigung zur endgültigen Anstellung im Volksschuldienste wird durch eine Prüfung in der Schule festgestellt, an welcher der Lehrer beschäftigt ist.

#### § 2.

Die Prüfung wird durch einen für jeden Schulaufsichtsbezirk besonders zu bildenden Prüfungsausschuß vorgenommen. Dieser setzt sich zusammen

1. aus dem Regierungskommissar als vollberechtigtem Mitglied des Ausschusses,
2. aus dem zuständigen Bezirksschulinspektor als Vorsitzendem,
3. aus zwei Mitgliedern, die im Volksschul- oder Seminardienste stehen und von der oberen Schulbehörde auf zwei Jahre berufen werden, und
4. aus zwei Mitgliedern, die auf den amtlichen Bezirksschulerverkonferenzen von der Lehrerschaft des Bezirks in geheimer Wahl gleichfalls auf zwei Jahre gewählt werden.

Von den unter Nr. 3 und 4 genannten je zwei Mitgliedern soll der Regel nach immer nur je eins tätig sein. Es ist dabei je nach der Dauer der Prüfung und der Lage der zu besuchenden Schulen zu wechseln.

Ausgegeben am 9. April 1919.

611

## § 3.

Die Lehrer haben sich zu der Prüfung frühestens nach Ablauf von zwei, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Abgang vom Seminar zu melden.

## § 4.

Die Meldung ist an die Landesregierung, Abteilung für Schulsachen, in Gera zu richten und in Zukunft spätestens bis zum 1. März, im laufenden Jahre bis zum 15. Juni auf dem Dienstwege zunächst an den zuständigen Bezirksschulinspektor einzureichen.

Dem Meldungsschreiben sind beizufügen:

1. der Lebenslauf,
2. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Seminarentlassungsprüfung,
3. ein Bericht über die seitherige pädagogische Tätigkeit (Angabe der Schulen, Klassen und erteilten Unterrichtsfächer) und über die Art der Fortbildung seit dem Abgang vom Seminar und
4. eine selbstgewählte wissenschaftliche Arbeit (§ 7).

Der Bezirksschulinspektor fügt den Meldungen eine gutachtliche Äußerung über die unterrichtlichen Leistungen des Bewerbers nach dem Muster A bei und reicht sie an die Regierung weiter.

Werden Bedenken gegen die Zulassung geltend gemacht, so ist der Lehrer über die etwa zugrunde liegenden Tatsachen zu hören: die Verhandlungsschrift hierüber ist beizufügen. Die Regierung entscheidet über die Zulassung und setzt den Lehrer von dem Ergebnis in Kenntnis, im Falle der Nichtzulassung unter Mitteilung der Gründe.

## § 5.

Hat ein Lehrer nach fünf Amtsjahren die Befähigung für die endgültige Anstellung noch nicht nachgewiesen, so kann ihm eine weitere Frist nicht bewilligt werden und er ist aus dem Schuldienste zu entlassen. Längere Krankheit oder Militärdienstzeit bleiben bei der Feststellung der Amtsjahre außer Betracht.

## § 6.

Die Prüfung findet alljährlich einmal, und zwar möglichst in der ersten Hälfte des Sommerhalbjahres statt.

Nach erfolgter Zulassung tritt der Prüfungsausschuß zu einer gemeinsamen Beratung zusammen und setzt nach den Vorschlägen des Bezirksschulinspektors den Gang der Prüfungsgeschäfte in jedem Bezirke fest.

## § 7.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Der schriftliche Teil der Prüfung besteht in einer wissenschaftlichen Hausarbeit, die in theoretisch-praktischer Weise einen Stoff behandelt, der der eigenen unterrichtlichen oder erziehlischen Tätigkeit des Prüflings entnommen sein muß. Rat und Zustimmung des Bezirksschulinspektors über die zu wählende Aufgabe sind einzuholen. Die Arbeit hat gründliche sachliche Behandlung mit gut geordneter, klarer und sprachlich richtiger Darstellung zu verbinden. Ihr Umfang soll in der Regel 20—24 Spalten auf gebrochenem Bogen nicht überschreiten. Sie ist in deutlicher Kleinschrift und geheftet dem Meldungs schreiben beizufügen (§ 4).

Benutzte Hilfsmittel sind genau anzugeben und wörtliche Entlehnungen als solche kenntlich zu machen. Der Bewerber hat zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und andere als die von ihm bezeichneten Hilfsmittel nicht benutzt hat.

## § 8.

Wenn die schriftliche Arbeit nach dem übereinstimmenden Urteile aller Mitglieder des Prüfungsausschusses als „nicht genügend“ befunden worden ist, so ist der Ausschuss befugt, den Lehrer von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

Eine wenigstens genügend befundene häusliche Arbeit kann auf Beschluß des Prüfungsausschusses für eine etwaige Wiederholung der Prüfung angerechnet werden. Ein solcher Beschluß ist in der Verhandlungsniederschrift besonders zu vermerken und dem Bewerber am Schlusse der Prüfung zu eröffnen.

## § 9.

Die mündliche Prüfung gliedert sich in einen praktischen und einen theoretischen Teil.

Der praktische Teil der Prüfung besteht darin, daß der Prüfungsausschuss dem Unterrichte in den Klassen, in denen der zu Prüfende bisher meist unterrichtet hat, in der Regel in drei Fächern bewohnt. Der für den Tag der Prüfung festgesetzte Stundenplan ist dem Bewerber wenigstens acht Tage vorher bekanntzugeben. Die Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Zustand der Klasse, besonders auf die unterrichtliche Befähigung und auf die Leistungen des Lehrers.

Der theoretische Teil der Prüfung beschränkt sich ausschließlich auf die Methode der einzelnen Unterrichtsfächer, soweit sie für die einfache Volksschule in Betracht kommen. Jeder Besuchsteller wird der Regel nach nur in drei Fächern

geprüft; bei unzureichenden Ergebnissen ist nach dem Ermessen des Ausschusses die Prüfung auf die Methode weiterer Unterrichtsfächer auszudehnen.

### § 10.

Ueber den Verlauf der Prüfung wird eine schriftliche Verhandlung geführt. Die Teilergebnisse werden unter Anwendung der Urteile „sehr „gut“, gut“, genügend“, „nicht genügend“ festgestellt.

Das Bestehen der Prüfung ist von dem Gesamtergebnis abhängig zu machen, wobei auf den Ausfall der praktischen Prüfung besonderes Gewicht zu legen ist.

Eine Zusammenfassung der Einzelurteile in ein Gesamturteil findet nicht statt. Es ist nur ein Beschluß darüber zu fassen, ob die Prüfung für „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu erklären ist. Dieser Beschluß ist dem Lehrer sofort nach Abschluß des Prüfungsgeschäftes zu eröffnen.

Die Verhandlungsniederschrift ist durch den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Ausschusses zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis nach dem anliegenden Muster B. Er soll berechtigt sein, sich Einzelurteile zu erbitten; in diesem Falle kann dem Zeugnisse eine Anlage beigegeben werden, welche die in den einzelnen Prüfungsgegenständen erteilten Urteile enthält.

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

### § 11.

Die Prüfung darf einmal, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Landesregierung statthaft.

### § 12.

Lehrerinnen, einschließlich seminaristisch gebildeter Lehrerinnen an höheren Schulen, die noch nicht fest angestellt sind, werden nach denselben Bedingungen und Vorschriften geprüft.

Vorstehende Prüfungsordnung tritt unter Aufhebung der Ministerialverfügung vom 5. Dezember 1903, betreffend die Prüfung der Volksschullehrer vor der ersten definitiven Anstellung, mit dem 1. April 1919 in Kraft.

Angleichend werden die Ministerialverfügung von demselben Tage, betreffend die Prüfung der Lehrer an den oberen Klassen der Mittelschulen und der Rektoren,

sowie die Konsistorial-Bekanntmachungen des vormaligen Fürstentums Heuß ä. L. vom 2. und 4. März 1912, betreffend Grundsätze für die Vorbereitung der Schulamtskandidaten auf die Wahlfähigkeitsprüfung und die Ordnung dieser Prüfung, und die dazu gehörige Konsistorial-Verordnung vom 1. März 1912 hiermit aufgehoben.

Gera, den 4. April 1919.

**Landesregierung**  
**der beiden Freistaaten Heuß.**  
 Brandenstein.    W. Oberländer.

## Verzeichnis

derjenigen einflussweilig angestellten Lehrer des Bezirks, die sich in der Prüfung für die endgültige Anstellung gemeldet haben.

| Nr | Name des Lehrers: | Wohnort und Kreis: | Schule, Klasse<br>(Schuljahr) und Fächer,<br>in denen der Lehrer<br>unterrichtet: | Urteil des Bezirks-<br>schulinspektors über<br>die unterrichtlichen<br>Leistungen des Lehrers: |
|----|-------------------|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    |                   |                    |                                                                                   |                                                                                                |

## Zeugnis der Befähigung zur endgültigen Anstellung als Lehrer an Volksschulen.

---

Dem Lehrer \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Religion, gegenwärtig Lehrer in \_\_\_\_\_,  
wird hierdurch bescheinigt, daß er die mit ihm am \_\_\_\_\_ von dem  
zuständigen Prüfungsausschuß vorgenommene Prüfung seiner Schularbeit und Weiterbildung  
bestanden hat.

, den

**Der staatliche Prüfungsausschuß.**

Ziegel.

Unterschriften.

Auf Grund des vorstehenden Zeugnisses wird dem Lehrer  
in \_\_\_\_\_ die Befähigung zur endgültigen Anstellung als Lehrer im  
Volksschuldienste hiermit zuerkannt.

Obern, den

**Landesregierung der beiden Freistaaten Neuh.**